

# fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF

## IM FOKUS

- | Zwischen Buch und Datenbank –  
Optimale Informationsversorgung  
in der Firmenbibliothek einer  
Wirtschaftskanzlei.  
Gespräch mit Dipl.-Bibl.  
Martina Kuth, OPL bei  
CMS Hasche Sigle in Frankfurt/M.

## RECHT

- | Religions- und Staatskirchenrecht
- | Handbücher des Polizeirechts
- | Zivilprozessrecht
- | Enzyklopädie des Europarechts
- | Handbuch der Grundrechte
- | Erbrecht

## PHILOSOPHIE | VERLAGE

- | Klein und fein  
Porträt: Verlag Karl Alber

## THEOLOGIE

- | Marc Chagall und die Bibel
- | Religiöse Grenzüberschreitungen
- | 400 Jahre Streit um die Wahrheit
- | Der Jakobsweg

## GESCHICHTE

- | Dokumente aus russischen Archiven:  
Die UdSSR und die deutsche Frage  
und der Tulpanow-Bericht

## KUNST | DESIGN

- | 150 Jahre Henry van de Velde

## MEDIZIN | SPRACHE

- | Sprechapraxie
- | Dysarthrie
- | Logopädische Gruppentherapie

## FÜR ROSINENPICKER

BEREITS 500 jBOOKS  
UND TÄGLICH MEHR!



### DIE JURION BIBLIOTHEK

- Stellen Sie sich Ihre persönliche Online-Bibliothek aus Einzeltiteln zusammen.
- Gesetze und Rechtsprechung sind immer inklusive und vollverlinkt.
- Auch ohne Abo- oder Modulverpflichtung.

ERLEBEN SIE DIE NEUE FREIHEIT DER RECHERCHE UNTER  
[WWW.JURION.DE](http://WWW.JURION.DE)

JURION™



Wolters Kluwer

[www.fachbuchjournal.de](http://www.fachbuchjournal.de)

# BasisBibel – die neuen Ausgaben



## BasisBibel Das Neue Testament und die Psalmen

13 x 19 cm, 1520 Seiten  
Lesebändchen,  
partieller Farbschnitt,  
zwei Farbregister,  
flexibler Farbeinband

blau ISBN 978-3-438-00974-6  
petrol ISBN 978-3-438-00975-3  
hellgrün ISBN 978-3-438-00976-0  
lila ISBN 978-3-438-00977-7  
gelb ISBN 978-3-438-00978-4



€(D) **19,90** €(A) 20,50 CHF 29,50  
ab 10 Expl.

€(D) **18,90** €(A) 19,40 CHF 28,50  
ab 20 Expl.

€(D) **17,90** €(A) 18,40 CHF 26,50  
ab 50 Expl.

€(D) **16,90** €(A) 17,40 CHF 25,50

## Thekendisplay für den Buchhandel

mit **10 Exemplaren +  
1 Exemplar gratis**

ISBN 978-3-438-00979-1

€(D) **199,00** €(A) 204,60 CHF 275,00



## BasisBibel Das Neue Testament

13 x 19 cm, 1280 Seiten,  
Lesebändchen,  
partieller Farbschnitt,  
zwei Farbregister,  
flexibler Farbeinband  
rot

ISBN 978-3-438-00973-9

€(D) **16,90** €(A) 17,40 CHF 25,50  
ab 10 Expl.

€(D) **16,40** €(A) 16,90 CHF 24,50  
ab 20 Expl.

€(D) **15,80** €(A) 16,30 CHF 23,50  
ab 50 Expl.

€(D) **14,80** €(A) 15,20 CHF 21,90



## BasisBibel Das Neue Testament

Schmuckausgabe silbergrau  
mit Silikonband  
13 x 19 cm, 1280 Seiten,  
Lesebändchen,  
partieller Farbschnitt,  
zwei Farbregister,  
flexibler Farbeinband,  
kreuzförmiges Silikonband  
ISBN 978-3-438-00970-8

€(D) **19,90** €(A) 20,50 CHF 29,50



bibel multimedial

## BasisBibel Das Neue Testament und die Psalmen

DVD in DVD-Box

ISBN 978-3-438-02145-8

€(D) **24,90** €(A) 27,90 CHF 39,95\*

**Ebenfalls erhältlich:  
Kombipaket zum Sonderpreis:**

## BasisBibel Das Neue Testament und die Psalmen

**Buch und DVD**

ISBN 978-3-438-02144-1

€(D) **39,90** €(A) 44,80 CHF 63,95\*

\*unverbindlich empfohlener Preis



## BasisBibel Die Psalmen

13 x 19 cm, 256 Seiten,  
Lesebändchen,  
partieller Farbschnitt,  
Farbregister,  
flexibler Farbeinband  
dunkelblau  
ISBN 978-3-438-00980-7

€(D) **9,90** €(A) 10,20 CHF 14,90  
ab 10 Expl.

€(D) **9,50** €(A) 9,80 CHF 14,50  
ab 20 Expl.

€(D) **8,80** €(A) 9,10 CHF 13,50  
ab 50 Expl.

€(D) **7,90** €(A) 8,10 CHF 11,90



Deutsche  
Bibelgesellschaft

Balinger Straße 31 A 70567 Stuttgart www.dbg.de

*Bibelkompetenz seit 1812*

Gebührenfreie Bestell-Hotline 0800-242 3546



## in dubio pro print

Erwerbungspolitik, Bestandsaufbau, langfristige Bestandssicherung, das sind einige der Themen unseres ausgiebigen Fachbuchjournal-Gesprächs mit Martina Kuth, die als One-Person-Librarian die Firmenbibliothek der großen Wirtschaftskanzlei CMS Hasche Sigle in Frankfurt am Main leitet. Wir wollten von der Diplom-Bibliothekarin wissen, wie sie die optimale Informationsversorgung „zwischen Buch und Datenbank“ in einer so großen Wirtschaftskanzlei gewährleisten kann.

Die ungenügende Transparenz bei den juristischen Verlagsangeboten machen der Fachfrau Bestandsaufbau und -pflege nicht einfach. Sie wünscht sich Transparenz, Transparenz und nochmal Transparenz. Zum Beispiel klare Vorankündigungen darüber, welche Publikationen in welcher elektronischen Variante angeboten werden und welche nach wie vor Print-Only-Titel sind. Optimal wäre es aus ihrer Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können. Und alles – bitte – schön transparent!

Martina Kuth kam in ihrer erst vor Kurzem abgeschlossenen Masterarbeit – Thema Bestandsaufbau – zu dem Ergebnis: in dubio pro print. Ein halbes Jahr überprüfte sie die Neuerwerbungen und Abonnements ihrer Kanzlei daraufhin, ob sie parallel in Datenbanken oder als E-Book bzw. E-Journal – einzeln oder ausschließlich im Paket oder Modul – verfügbar und die Printversionen theoretisch durch elektronische Publikationen ersetzbar sind. Das Ergebnis war sehr ernüchternd: Die Kanzlei hätte auf rund 70 Prozent des Bestandes an Neuerwerbungen in dem geprüften Zeitraum von November 2011 bis Mai 2012 verzichten müssen. 70 Prozent der am Bedarf orientierten Neuerwerbungen stünden den Anwälten nicht zu Verfügung, wenn die Bibliothekarin eine E-Only-Policy verfolgen würde.

Schnörkelloses Ergebnis unseres Gesprächs: Den papierlosen Schreibtisch wird es bei Juristen in den nächsten zehn Jahren nicht geben. Eine Full-Service-Kanzlei ist basierend auf reiner elektronischer Informationsversorgung auf absehbare Zeit nicht denkbar – ohne auf viele relevante Inhalte zu verzichten.

Spannend und aktuell – und das nicht nur für Juristen – sind die Besprechungen von Prof. Dr. Michael Droege von Neuerscheinungen aus dem Religions- und Staatskirchenrecht. Sie werden durch einen theologischen Teil ergänzt, den wir mit der Vorstellung des Ausstellungskatalogs zum Thema „Marc Chagall und die Bibel“ beginnen. Für den Künstler war die Heilige Schrift „die reichste poetische Quelle aller Zeiten“. Dabei hatte er eine tiefe Aversion gegen alles Religiös-Dogmatische. Kirchliche Dogmen verstand er als trennend und polarisierend: „Ich kann mir Christus nicht denken aus Sicht einer Konfession, eines Dogmas. Mein Christusbild soll menschlich sein, voller Liebe und Trauer ... Dogma meint Absonderung, und Absonderung heißt Kampf, Streit, Hass und Krieg.“ Er verstand sich als Brückenbauer zwischen den Weltreligionen und trat ein für die Verständigung zwischen den Völkern und Religionen.

Dem kleinen Verlag Karl Alber, der heute zu den führenden deutschsprachigen Fachverlagen für Philosophie gehört, widmen wir ein Porträt. Im Gespräch mit Verlagsleiter Lukas Trabert sagt dieser diese weisen Worte: „Wenn im Laufe der nächsten Jahrzehnte digitale Formate selbstverständlich werden, wird ein schönes gesetztes und gedrucktes Buch, neben der gleichzeitigen Veröffentlichung als E-Book, als Auszeichnung gelten.“

Unbedingt lesenswert ist auch die große Rezension über Dokumente aus russischen Archiven, die Prof. Dr. Wolfgang Schuller dank der bei D&H erschienenen Bände über „Die UdSSR und die deutsche Frage“ und des bei V&R erschienenen „Tulpanow-Berichts“ neu sichten konnte.

Und natürlich erfreuen die schönen Bücher zum 150. Geburtstag von Henry van de Velde jeden Liebhaber außergewöhnlicher Kunst und guten Designs.

Der Geschäftsführer des Kohlhammer Verlags, Leopold Freiherr von und zu Weiler, gibt in der Beantwortung unseres Fragebogens als sein spannendstes Ereignis im Berufsleben die Entstehung des Internationalen Exegetischen Kommentars zum Alten Testament an. „Besonders schön an diesem Projekt ist die Verbindung von so vielen unterschiedlichen Ansätzen, Gedanken und Meinungen zu einem Gesamten.“

Das nehme ich gerne als Schlusssatz. Es bleibt die Hoffnung, dass bei Erscheinen dieser Ausgabe des Fachbuchjournals endlich Frühling ist.

*Angelika Beyreuther*

— Optimale Informationsversorgung

Religions- und Staatskirchenrecht

Verlag Karl Alber

Marc Chagall und die Bibel

Religiöse Grenzüberschreitungen

Dokumente aus russischen Archiven

Henry van de Velde

---

EDITORIAL	1
VORSCHAU	62
IMPRESSUM	66
NOVITÄTEN	70-71



IM FOKUS \_\_\_\_\_

Zwischen Buch und Datenbank Die optimale Informationsversorgung in der Firmenbibliothek einer Wirtschaftskanzlei Gespräch mit Diplom-Bibliothekarin Martina Kuth, One-Person-Librarian (OPL) bei CMS Hasche Sigle in Frankfurt am Main	4
---	---

RECHT \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Michael Droege Neuerscheinungen aus dem Religions- und Staatskirchenrecht	14
Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger Handbücher des Polizeirechts	24
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder Zivilprozessrecht	28
Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger Eine Enzyklopädie des Europarechts	30
Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger Handbuch der Grundrechte	34
Lena Dannenberg-Mletzko, Dr. Bernd Müller-Christmann Neuerscheinungen zum Erbrecht	40

PHILOSOPHIE | VERLAGE \_\_\_\_\_

Klein und fein Porträt: Verlag Karl Alber, Freiburg im Breisgau Gespräch mit Verlagsleiter Lukas Trabert	44 46
Gabriele Liebig Ethik in der Sprachtherapie	50

KUNST | THEOLOGIE \_\_\_\_\_

Marc Chagall und die Bibel Gespräch mit Prof. Dr. Markus Müller, Direktor des Pablo Picasso Museums in Münster	52
Dr. Ilse Tödt Religiöse Grenzüberschreitungen	54
Prof. Dr. Winfried Henke 400 Jahre Streit um die Wahrheit – Theologie und Naturwissenschaft	56
Ursula Maria Schneider Der Jakobsweg	57

GESCHICHTE \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Wolfgang Schuller Dokumente aus russischen Archiven: Die UdSSR und die deutsche Frage Der Tulpanow-Bericht	58
---	----

KUNST | DESIGN | ARCHITEKTUR \_\_\_\_\_

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier 150 Jahre Henry van de Velde	64
Prof. Dr. Dieter Schmidmaier • Lexikon der Buchmalerei • Klosterreform und Buchkunst	67 67

MEDIZIN | SPRACHE \_\_\_\_\_

Gabriele Liebig • Sprechapraxie • Dysarthrie • Logopädische Gruppentherapie	68 68
--	----------

LETZTE SEITE \_\_\_\_\_

Leopold Freiherr von und zu Weiler, Geschäftsführer, W. Kohlhammer, Stuttgart, beantwortet unseren Fragebogen	72
---	----

Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

# Zwischen Buch und Datenbank

## Die optimale Informationsversorgung in der Firmenbibliothek einer Wirtschaftskanzlei

CMS – das sind 2.800 Rechts- und Steuerberater an 54 Standorten mit einer Marktdurchdringung in Europa wie keine andere Wirtschaftskanzlei. Eine starke Wirtschaftssozietät im internationalen CMS-Verbund ist CMS Hasche Sigle. Auf ihrem Kernmarkt Deutschland betreuen mehr als 600 Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare mittelständische und Großunternehmen in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts.

Martina Kuth ist bei CMS Hasche Sigle verantwortlich für die Bibliothek des Standortes Frankfurt am Main. Die Bibliothek auf 200 Quadratmetern umfasst rund 22.000 Medieneinheiten.

Wir sprachen mit Martina Kuth darüber, wie sie die optimale Informationsversorgung in einer so großen Wirtschaftskanzlei gewährleisten kann. Die Fragen stellten Angelika Beyreuther und Erwin König.

*Sie managen die Firmenbibliothek bei CMS Hasche Sigle am Standort Frankfurt am Main, wo insgesamt 80 der rund 600 Anwälte der Wirtschaftskanzlei tätig sind. Wie sieht die optimale Informationsversorgung in einer so großen Wirtschaftskanzlei aus? Das ist der Arbeitstitel für unser Gespräch. Schießen Sie los.*

Die Informationsversorgung einer großen Firma wird durch zahlreiche Abteilungen und Mitarbeiter gewährleistet – die Bibliothek als interner Dienstleister ist ein Teil dieser Informationsversorgung. Und auf diesen Teil möchte ich den Fokus unseres Gesprächs legen.

Die optimale Informationsversorgung beginnt mit dem Bestandsaufbau und erfordert proaktive Planung, muss aktuell,

just in time und bedarfsgerecht ‚konfektioniert‘ sein. Die bibliothekarische Arbeit ist benutzerbezogen. Neben individuellen oder für Gruppen von Benutzern optimierten Services muss das Angebot publizierten Wissens jederzeit von jedem Anwalt unseres Hauses erschließ- und nutzbar sein – unsere Firmenbibliothek steht rund um die Uhr an allen Tagen der Woche zu Verfügung.

Ich beobachte allerdings, dass eine optimale Informationsversorgung durch eine Zersplitterung der elektronischen Angebotsformen juristischer Publikationen erschwert wird ...

*... Zersplitterung? In den vergangenen Jahren wurde doch immer mehr zentralisiert. Verlage wie Wolters Kluwer haben eine Menge anderer Verlage aufgekauft. Da müsste das*

*Geschehen doch heute übersichtlicher und einfacher denn je sein?*

Hier lohnt es sich, genauer hin zu schauen. Ich beschränke mich im weiteren Verlauf auf das Angebot in Deutschland publizierender Verlage zu deutschem Recht. Und um bei Wolters Kluwer zu bleiben: Die aufgekauften Verlage unter dem Dach von Wolters Kluwer treten nach wie vor als eigene Verlage mit fachlichen Schwerpunkten auf, während sich in der gemeinsamen Online-Präsenz JURION die Zugehörigkeit zu einem Hause zeigt. Hätten auch hier alle beteiligten Verlage eigene elektronische Angebote entwickelt, wäre der Markt tatsächlich noch unübersichtlicher. Mit Zersplitterung meine ich, dass die Verlage ihre Publikationen quasi verlagsspezifisch aufbereiten. Mancher Content wird ausschließlich in einer Printversion angeboten, mancher in Kombinationsprodukten, die zwingend die Anschaffung beider Formate mit sich bringen. Die Publikationen, die tatsächlich elektronisch angeboten werden, werden in grundsätzlich zwei völlig verschiedenen Formaten aufbereitet: E-Books können als konstante, statische Veröffentlichung je nach Anbieter entweder gekauft oder kurzfristig gemietet, also lizenziert werden. Hier überwiegt derzeit das PDF-Format, dem Vernehmen nach wird von einzelnen Verlagen zukünftig auch das EPub-Format einbezogen. Andere Verlage bieten



*Martina Kuth ist Diplom-Bibliothekarin und hat im vergangenen Jahr den Master in Library and Information Science (MALIS) an der FH Köln erworben. Seit 1987 arbeitet sie – mit einer Familienpause von fünf Jahren – als One-Person-Librarian (OPL) in juristischen Firmenbibliotheken, davon nunmehr 17 Jahre bei CMS Hasche Sigle in Frankfurt.*

*Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können.*

in Datenbanken eingebettete, ausschließlich temporär zu lizenzierende Inhalte im XML-Format, einem typischen Datenbankformat, so Beck mit beck-online oder eben JURION mit den sog. jBooks. Die Datenbank Juris bietet neben eigenen Produkten des Juris-Verlages auch Produkte des Verlages Otto Schmidt (separat auch als LEGIOS lizenzierbar) sowie weiterer Partner ihrer „Allianz“ an. Verlage wie NWB und Schäffer-Poeschel wiederum bieten ihre eigene elektronische Plattform an.

Ich halte es in diesem Zusammenhang für hilfreich, zwischen den Primärquellen, also Rechtsprechung und Legislative, und Sekundärquellen zu unterscheiden. Es bieten sich mir über Juris, beck-online und JURION verschiedene und darüber hinaus freie Open Access-Varianten, wenn ich die Rechtsprechung und Texte der Legislative benötige. Problematischer wird es, wenn die exklusiv bei genau einem Verlag erscheinende und inhaltlich nicht austauschbare Sekundärliteratur, z. B. ein Kommentar oder ein Formularbuch, näher betrachtet wird.

*Dann fragen wir doch gleich einmal nach, wie Sie unter diesen Umständen den optimalen Bestandsaufbau für Ihre Kanzlei leisten können?*

In einer rein printorientierten Bibliothek geht es darum zu entscheiden, ob ein Buch, eine Loseblattsammlung oder eine Zeitschrift angeschafft wird – oder (zunächst) nicht. Ein Bestandsaufbaukonzept, das elektronische Versionen einbezieht, wird nach einer Entscheidung zugunsten einer Publikation erst interessant: Wird der von uns gewünschte Content überhaupt in einer elektronischen Version angeboten? Wenn ja: In welcher? Kann man die elektronische Publikation einzeln oder nur modulweise anschaffen? Kann ich im Rahmen des Bestandsmanagements selbst entscheiden, was ausgesondert oder archiviert wird? Ist bei Bedarf die Archivierbarkeit gesichert? Hier werden urheber-, erwerbs- und lizenzrechtliche sowie informationstechnische Bereiche berührt, die eine – im Übrigen gar nicht neue, aber immer noch sehr aktuelle – Herausforderung auch für eine Firmenbibliothek sind. Hinzu kommt, dass die Entscheidung über das ‚optimale Publikationsformat‘ auch abhängig von den Arbeitsgewohnheiten und dem Bedarf unserer Anwälte beantwortet werden sollte.

Zudem sind die nicht als E-Book bzw. E-Journal angebotenen elektronischen Publikationen in keinem Buchhandelsverzeichnis oder Katalog zu finden – schon gar nicht als Vorankündigung. Sie sind ähnlich unselbständiger Werke in eine Datenbankumgebung eingebettet.

Derzeit wird eine verlegerische Publikation wenn überhaupt in lediglich einem bestimmten elektronischen Format und häufig

in proprietären Umgebungen angeboten. Auch die von Nomos und Otto Schmidt innerhalb der letzten 12 Monate umgesetzte bzw. geplante Erweiterung des elektronischen Angebots von Datenbankangeboten auf E-Books führt m. W. nicht dazu, dass die Kunden zwischen verschiedenen elektronischen Formaten auswählen können.

*Die Entscheidung wird also reduziert auf Print oder E?*

Optimal wäre es aus meiner Sicht, einen Content auf möglichst vielen verschiedenen Schienen anzubieten: als Printversion, als Online-Version eingebettet in eine Datenbank oder als einzeln beziehbares bzw. in Paketen erwerbbares E-Book. Und dabei sollte man Kurzzeitlizenzen abschließen, mieten oder kaufen können. Ich gebe zu, dass die von mir gewünschte Vielfalt den Anschein erweckt, die Zersplitterung zu fördern, ich halte sie aber für zielführend, um das Angebot für die Kunden bedarfsgerecht zuschneiden zu können im Sinne einer optimalen Informationsversorgung – Customizing, um hier mal ein Buzz-Word zu nutzen ...

Der hohe Anteil juristischer E-Publikationen, die ausschließlich in volatilen Datenbanken angeboten werden, und die Tatsache, dass der Anteil an E-Only-Publikationen im Bereich der Sekundärliteratur sehr klein ist, tragen dazu bei, dass der Bestandsaufbau unserer Bibliothek nach wie vor auf Printausgaben fokussiert ist. Über sie kann unter Berücksichtigung der bekannten urheberrechtliche Einschränkungen frei verfügt werden. Natürlich verfügen darüber hinaus alle juristischen Mitarbeiter über Zugänge zu den Datenbanken beck-online, Juris und Jurion.Recht, dem Nachfolgeprodukt von LexisNexis Recht sowie weiteren Spezialdatenbanken. Diese Datenbankzugänge ersetzen teilweise den Gang in die Bibliothek, das eine oder andere Mehrfachexemplar und kommen juristischer Arbeitstechnik durch die Verlinkung zahlreicher Primär- und Sekundärquellen entgegen. Sie beschränken sich allerdings auf Inhalte der beteiligten Verlage und bieten lediglich eine für Kunden nicht nachvollziehbare, geschweige denn vorhersehbare Auswahl printparalleler Veröffentlichungen.

*Sie wünschen sich also eine deutlichere Transparenz, ist das korrekt?*

Ja, ich wünsche mir ganz einfach klare Vorankündigungen darüber, welche Publikationen in welcher elektronischen Variante angeboten werden und welche nach wie vor Print-Only-Titel sind. Die Verlage, die E-Books anbieten, praktizieren das erfreulicherweise über Buchhandelsverzeichnisse und Verlagsplattformen.

Zurzeit ist es schwierig, Print durch eine elektronische Variante zu substituieren und dabei den Bedürfnissen der Benutzer optimal gerecht zu werden. Zumal sich die Werke auf verschiedenen Portalen befinden, in unterschiedlichen Datenformaten, zu unterschiedlichen Erwerbungsbedingungen, vom Kauf bis zu heterogenen Lizenzmodellen. Womit wir bei der ernüchternden Antwort auf die zentrale Frage dieses Gesprächs sind: Es gibt keine einfache Lösung.

*Welcher Verlag macht es Ihnen zurzeit am einfachsten?*

Auch wenn wir uns bisher immer für die Printausgabe entschieden haben: Eindeutig de Gruyter. Die Publishing Policy ist transparent. Da kann ich – nach derzeitigem Wissensstand über die Archivierbarkeit von PDF-Dateien – über die gekaufte Quelle frei verfügen, wenn auch mit der Einschränkung, dass die Dateien nicht auf dem Server von CMS Hasche Sigle liegen. Auch Duncker & Humblot bietet alle Neuerscheinungen und eine unterschiedlich lange Backlist elektronisch an. Damit kann man, die Auswahl der Anbieter außen vor gelassen, ge-

zielten Bestandsaufbau betreiben. Selbst die Beschränkung auf bestimmte Schriftenreihen und Zeitschriften, wie sie bislang bei Mohr Siebeck verfolgt wird, ist im Rahmen einer Anschaffungsentscheidung nachvollziehbar.

Anders ist das bei den Inhalten, die in Datenbanken aufbereitet werden: C. H. Beck z. B. gab bisher keinen Anhaltspunkt, welche Titel auch elektronisch in beck-online angeboten werden,

wenn daraus kein separat lizenzierbares „Modul“ von beck-online gebildet wurde. Und das erschwert den Bestandsaufbau ganz ungemein!

*Da wird sich die de Gruyter-Mannschaft aber freuen. – In einer so stark nutzerorientierten Bibliothek wie in Ihrer Firmenbibliothek spielen sicher auch die individuellen Arbeitsgewohnheiten eine große Rolle.*

Unbedingt! Juristen gelten m. E. nicht zu Unrecht als eher konservative Nutzer. Selbst die sog. ‚Digital Natives‘ greifen bei intensiver Lektüre gerne zu der Printvariante und umgeben sich gerade beim vergleichenden Lesen mit diversen Büchern oder ausgedruckten Auszügen. Parallel dazu werden elektronische Quellen genutzt.

*Wie verlaufen Ihre Kaufentscheidungen? Sind es Einzelfallentscheidungen? Oder entscheiden Sie in manchen Bereichen standardisiert?*

Ich selbst treffe eine Vorauswahl aus Newslettern, aus allen möglichen Informationsquellen, inklusive der Deutschen Nationalbibliothek, und lege diese dann den Anwälten vor, die für den Bibliotheksaufbau in ihren Fachbereichen zuständig sind. Standardwerke werden ohne Rückfrage angeschafft, bei besonders spezialisierten Publikationen bin ich in der Kaufentscheidung auf das Feedback derjenigen angewiesen, die unmittelbar damit arbeiten. Natürlich ist darüber hinaus auch die nachfrageorientierte Anschaffung bei uns üblich: Eine analoge Form der Patron Driven Acquisition, wenn Sie so wollen, die durch enge Kooperation und den persönlichen Kontakt zu einem überschaubaren und stabilen Benutzerkreis möglich ist.

*Dafür haben Sie sicher ein großzügiges Budget zur Verfügung.*

# Erfolgreich mit Fachbüchern Bestseller aus dem Beuth Verlag



über 5.000 verkaufte Exemplare  
der Vorgängerauflage

**NEU**

**Elektrotechniker-Handwerk**  
DIN-Normen und technische Regeln  
für die Elektroinstallation  
5. Auflage 2013.  
74,00 EUR | ISBN 978-3-410-23387-9



bereits über 100.000  
verkaufte Exemplare

**NEU**

**VOB Gesamtausgabe 2012**  
Vergabe- und Vertragsordnung  
für Bauleistungen – Teil A, Teil B, Teil C  
46,00 EUR | ISBN 978-3-410-61290-2

bereits über 5.000  
verkaufte Exemplare



**Entwurfs- und Berechnungstabellen  
für Bauingenieure**  
5. Auflage 2012.  
44,00 EUR | ISBN 978-3-410-21954-5



bereits über 20.000  
verkaufte Exemplare

**Schreib- und Gestaltungsregeln  
für die Textverarbeitung**  
Sonderdruck von DIN 5008:2011  
5. Auflage 2011.  
14,80 EUR | ISBN 978-3-410-21367-3

Bestellen Sie unter: Telefon +49 30 2601-2120 | Telefax +49 30 2601-1260 | buchhandel@beuth.de

Das Budget ermöglicht uns, das seit Gründung der Frankfurter Kanzlei – 1974 unter dem Namen Peltzer & Riesenkampff – praktizierte vorausschauende und auf aktuellen Bedarf, aber auch langfristige Relevanz abgestellte Bestandsmanagement weiter zu verfolgen. Das Bestandsmanagement wird auch davon beeinflusst, dass die Bibliothek vom Grundsatz her eine Präsenzbibliothek ist, in der Ausleihen nur kurzfristig üblich sind. Wir decken ‚unsere‘ Themenbereiche bedarfsabhängig in Breite und Tiefe ab. Dazu gehört, dass wir z. B. ausgewählte Habilitationsschriften anschaffen, was für eine Firmenbibliothek nicht unbedingt typisch ist. Wir gehören auch zu den wenigen Kanzleien, die eine umfangreiche Festschriftensammlung haben. Die tatsächliche Nachfrage zeigt deutlich, dass diese Policy sinnvoll ist. Um die erforderliche Qualität der Rechtsberatung gewährleisten zu können, reicht es nicht, sich auf sog. ‚reine Praktiker-Literatur‘ zu beschränken und lediglich die jeweils aktuelle Auflage vor zu halten. Dazu sind unsere Mandate zu komplex und zu anspruchsvoll.

*In Ihrer Masterarbeit lasen wir über den Bestandsaufbau den für uns bemerkenswerten Satz: in dubio pro print. Es gibt bei Ihnen noch jede Menge Printprodukte?*

Ja, das muss derzeit auch so sein, wie ich eben schon angedeutet habe. Viele Verlage bieten weite Teile ihrer Publikationen schlicht nicht in einem elektronischen Format an und bei den Publikationen, die online angeboten werden, fehlt in vielen Bereichen die freie Wahl von Konditionen und Verfügbarkeit.

*Hat das auch etwas mit der gesicherten langfristigen Verfügbarkeit Ihres Bestandes zu tun?*

In einer Gebrauchsbibliothek ist es durchaus relevant, wie man die Verfügbarkeit eines Bestandes über einen längeren Zeitraum gewährleisten kann. Selbst ein jährlich oder zweijährlich erscheinender Kommentar wird nicht obsolet, nur weil die neue Auflage erschienen ist. Es sind Veränderungen in der Kommentierung, teilweise in der Meinung der Kommentatoren oder auch in der Gesetzgebung zu beachten, bei denen man in jedem Fall die Kommentierung in der alten Auflage in einer Gebrauchsbibliothek für eine rechtsberatende Firma in irgendeiner Form aufbewahren sollte. Auch das ist in vielen Bereichen online nicht gewährleistet. Eine zuverlässige Archivierung ist

---

*In einer Gebrauchsbibliothek ist es durchaus relevant, wie man die Verfügbarkeit eines Bestandes über einen längeren Zeitraum gewährleisten kann. Selbst ein jährlich oder zweijährlich erscheinender Kommentar wird nicht obsolet, nur weil die neue Auflage erschienen ist.*

---

zurzeit lediglich über Printvarianten, nach derzeitigem Stand der Technik auch über pdf-Formate, möglich. Auch wenn ich letzteres nicht abschließend beurteilen kann, verbleibt eine gewisse Skepsis über die, sagen wir mal, dauerhafte Verfügbarkeit der Inhalte elektronischer Formate.

*Was würde konkret passieren, wenn Sie eine E-Only-Policy fahren würden?*

Ich habe in meiner Masterarbeit mit dem Ergebnis „in dubio pro print“ auch provozieren wollen, aber eigentlich handelt es sich um ein schlichtes Resultat meiner Untersuchungen. Denn eine Bibliothek, die sich ausschließlich auf Printprodukte beschränkt, kann die Sekundärliteratur deutscher juristischer Verlage nahezu vollständig anbieten. Die Entscheidung, sich auf elektronische Produkte zu beschränken, halte ich – bei allem Respekt für die Beweggründe – für sehr problematisch. Ich habe im Rahmen meiner Masterarbeit ein halbes Jahr lang unsere Neuerwerbungen und Abonnements daraufhin überprüft, ob sie parallel in Datenbanken oder als E-Book bzw. E-Journal – einzeln oder ausschließlich im Paket oder Modul – verfügbar und die Printversionen theoretisch durch elektronische Publikationen ersetzbar sind.

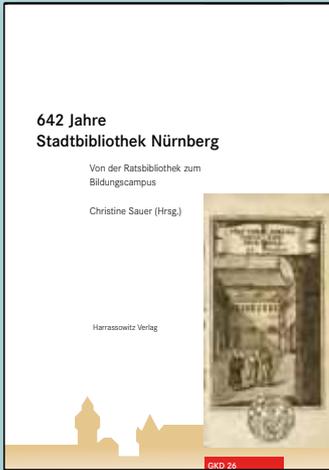
*Und zu welchen Ergebnissen sind Sie gekommen?*

Das Ergebnis war ermutigend: Wir hätten auf rd. 70 Prozent unseres Bestandes an Neuerwerbungen in dem geprüften Zeitraum von November 2011 bis Mai 2012 verzichten müssen. 70 Prozent der am Bedarf orientierten Neuerwerbungen stünden unseren Anwälten nicht zu Verfügung, wenn wir eine E-Only-Policy verfolgen würden. Bei der Überprüfung der laufenden Fortsetzungsbezüge in diesem Zeitraum wurden lediglich 40 Prozent ohne verpflichtenden Bezug der Printversion elektronisch angeboten. Der von mir als ‚Substitutionsfaktor‘ benannte Wert erwies sich mit 0,6 also 60 Prozent für Zeitschriften als hoch im Vergleich zu den anderen beiden Segmenten, aber zeigt ebenfalls deutlich, dass E-Only derzeit den Verzicht auf Inhalte mit sich bringt.

Noch nicht berücksichtigt ist dabei, über welche Vertragsform und über welche Dateiformate diese doch geringen Bestandsanteile ggf. substituierbar sind. Hier kommen u. a. die Fragen zum Tragen, die ich in Ihrer ersten Frage zum Bestandsmanagement aufgeworfen habe. Von besonderer Relevanz ist dabei die Frage, wie man über Lizenzierung proprietärer Datenbanken, deren Inhalte weder austauschbar sind, noch an anderer Stelle zu Verfügung stehen, einen vorausschauenden Bestandsaufbau betreiben will. Eine so große Kanzlei wie die unsere lizenziert natürlich nicht einzelne Module für Einzelnutzer, sondern wir lizenzieren i.d.R. die größtmöglichen en bloc lizenzierbaren Pakete für die gesamte Kanzlei. Mit Lizenzverträgen begibt man sich aber auch in eine Abhängigkeit von dem Anbieter. Das betrifft nicht nur die Zusammenstellung der Pakete, sondern vor allem die ‚Preisgestaltung‘. Wenn z. B. ein Lizenzvertrag mit einem Anbieter für die Kanzlei nicht mehr tragbar wäre, wäre sämtlicher lizenzierter Content schlicht weg.

*Dann hätten Sie aber noch das physische Buch.*

Derzeit noch! Mit einer E-Only-Policy sähe das allerdings ganz anders aus. Abgesehen von der oben angeführten Abhängigkeit und den nach wie vor printaffinen Nutzungsgewohnheiten stellt sich auch die Frage, wie weit man in die Zukunft plant. Wie richtet man einen Bestand aus? Reicht es, wenn ich den unmittelbaren Bedarf in diesem Jahr decken kann oder plane ich als Firmen- und damit reiner Gebrauchsbibliothek längerfristig? Welchen Grundstock muss ich heute legen, um zu einem effizienten Arbeitsumfeld der Kollegen in fünf, in



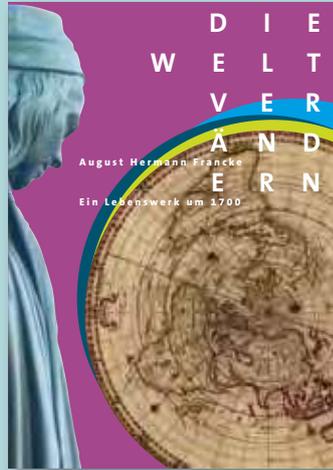
Christine Sauer (Hg.)

### 642 Jahre Stadtbibliothek Nürnberg

Von der Ratsbibliothek zum Bildungscampus  
Beiträge zur Geschichte und Kultur der Stadt  
Nürnberg/Stadtbibliothek Nürnberg 26  
2013. 439 Seiten, 216 Abb., 4 Tabellen,  
5 Diagramme, gb  
ISBN 978-3-447-06853-6  
€ 39,80 (D)

Die Bestände der Stadtbibliothek Nürnberg, der ältesten Bibliothek in kommunaler Trägerschaft im deutschsprachigen Raum, wachsen seit sechs Jahrhunderten. Bereits 1370 wurde eine im Rathaus von Nürnberg aufbewahrte Büchersammlung für den öffentlichen Gebrauch erstmals urkundlich belegt. Seitdem wurde die Sammlung in enger Verflechtung mit dem lokalen Umfeld beständig erweitert und ist zu einem einmaligen historischen Zeugnis von Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg geworden.

Anlässlich der räumlichen Zusammenführung der schon 1973 unter einer Leitung vereinigten Stadt-, ehemaligen Volks- und Musikbücherei im sanierten Luitpoldhaus bietet Christine Sauer erstmals einen umfassenden Überblick über die Geschichte aller drei Institutionen von ihrer Gründung bis in die Gegenwart hinein und gewährt Einblicke in die jeweiligen Sammlungen. Am Beispiel der ältesten Bibliothek in kommunaler Trägerschaft im deutschsprachigen Raum werden 642 Jahre Stadtgeschichte greifbar, die sich in der Entwicklung von der Ratsbibliothek zum Bildungscampus spiegeln.



Holger Zaunstöck, Thomas Müller-Bahlke,  
Claus Veltmann (Hg.)

### Die Welt verändern

August Hermann Francke -  
Ein Lebenswerk um 1700  
Kataloge der Franckeschen Stiftungen 29  
2013. Ca. 256 Seiten, gb  
ISBN 978-3-447-06889-5  
Ca. 24,- (D)

Die Zeit um 1700 war prägend für die Geschichte der Neuzeit. Nach der Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges, ausgelöst durch die Ideen der frühen Aufklärung und die pietistische Glaubenspraxis im europäischen Protestantismus, entwickelte sich ein Klima der Weltveränderung, das auch den evangelischen Theologen und Pädagogen August Hermann Francke prägte. Anlässlich seines 350. Geburtstags widmen die Franckeschen Stiftungen dem Lebenswerk ihres Begründers eine Jahresausstellung, die das Panorama des Zeitgeistes um 1700 spiegelt.

Der Katalog zur Ausstellung thematisiert die Lebensleistung Franckes und seine bis heute ausstrahlende Wirkkraft – aber auch ihre Grenzen. Die interdisziplinären Beiträge ermöglichen aus ganz unterschiedlichen Perspektiven differenzierte Einblicke in Person und Werk sowie in das Klima um 1700. Anhand von sieben für Franckes Wirken zentralen thematischen Schwerpunkten (Welterkenntnis und Weltveränderung; Franckes Bekehrung, Wissenshorizonte, Handlungsfeld und Wirkungsfeld sowie das ‚Label‘ Waisenhaus und posthume Festkultur und Erinnerungspolitik) werden Leben und Werk Franckes entfaltet und in ihren historischen Kontext eingebettet. Der Ausstellungskatalog ist reich bebildert und wird durch ein Personen- und Ortsregister ergänzt.

Die Ausstellung ist vom 24. März bis 21. Juli 2013 in den Franckeschen Stiftungen Halle zu sehen.



Kristin Futterlieb, Ivo Vogel (Hg.)

### Neue Führungskräfte in Bibliotheken

Erfahrungsberichte aus der Praxis  
Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen 56  
2013. 243 Seiten, 22 Abb., 2 Tabellen,  
4 Diagramme, br  
ISBN 978-3-447-06876-5  
Ca. € 49,- (D)

Führungskräfte in Bibliotheken nehmen heute eine Fülle von Aufgaben wahr. Sie leisten unter anderem allgemeine Leitungsaufgaben, sorgen für Personalentwicklung und -management, verantworten bibliothekarische Großprojekte, leiten umfangreiche Veränderungsprozesse ein, tragen Organisations- und Haushaltsverantwortung und sind administrativ tätig. Dieses weite Aufgabenspektrum stellt gerade neue Führungskräfte immer wieder vor Probleme, da Bibliotheksmanagementfragen teilweise nur unzureichend oder mit zu wenig Praxisbezug in der Ausbildung vermittelt werden können. Gerade die Vielfalt der anstehenden Herausforderungen und die Verschiedenartigkeit der Lösungsmöglichkeiten schränken darüber hinaus die Anwendung von reinem Lehrbuchwissen ein.

Dieser Sammelband zeigt einen Querschnitt aus dem umfangreichen Wissen und den einschlägigen Erfahrungen von neunzehn leitenden Bibliothekarinnen und Bibliothekaren und behandelt umfassend, praxisnah sowie teilweise kritisch die jeweiligen Herangehensweisen an die Problembewältigung. Ziel des Bandes ist nicht die Vermittlung weiteren Managementwissens, sondern es soll neuen Führungskräften in Bibliotheken durch Praxisberichte zu helfen, ihr eigenes Führungswissen selbstbewusst und gleichzeitig prüfend anzuwenden, typische und immer wiederkehrende Führungsfehler zu vermeiden, und mit Elan an neue Aufgaben heranzutreten.

zehn oder zwanzig Jahren bei zu tragen? Ist das Thema überhaupt von Relevanz?

*Darüber kann man ganz wunderbar und sehr kontrovers debattieren ...*

... aber gerade bei den elektronischen Medien muss man sich diesen Überlegungen stellen.

Wir sind eine Gebrauchsbibliothek. Wir führen ausgewählte Quellen seit Ende des 19. Jahrhunderts. Das mag spontan, je nachdem in welchem Arbeitsbereich man tätig ist, von dem Praktiker belächelt werden, aber es wird immer wieder aus aktuellem Beratungsbedarf heraus auf diese alten Bücher zurückgegriffen. Wir profitieren seit mehreren Jahrzehnten von der Weitsicht der Entscheidungsträger aus der Gründungsphase der Kanzlei! Hätten wir diese Möglichkeit nicht, dann müssten wir auf Dokumentenlieferdienste bauen oder jemanden in die nächste öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek schicken.

*Und da ist die bange Frage dann die, ob das dort noch vorhanden ist?*

Ja, so ist es, denn es gibt im Wissenschaftlichen Bibliotheksbereich durchaus Kollegen, die davon überzeugt sind, dass eine Bibliothek keinen Bestand sondern lediglich ein ‚aktuelles Informationsangebot‘ braucht, wie auch immer sich das im Einzelnen zusammensetzt. Worauf kann ich mich als OPL in einer Firmenbibliothek dann verlassen? Wird es überhaupt möglich sein und bleiben, als nicht zur Universität gehörender Nutzer auf den Gesamtbestand – Print und vor allem auch elektronisch – zugreifen zu dürfen? Da erscheint mir einiges in Bewegung.

*Sie verlassen sich also eindeutig nicht mehr auf eine Wissenschaftliche Bibliothek.*

Nein. Wir haben mit dem Standort Frankfurt allerdings das Glück, die Deutsche Nationalbibliothek quasi vor der Tür zu haben. Wesentliche Faktoren wie Schnelligkeit und Unmittelbarkeit des Zugriffs können allerdings über eine Magazinbibliothek nicht so erfüllt werden, wie ich das für die unter Zeit- und Erfolgsdruck arbeitenden Anwälte zu gewährleisten versuche.

*Sie können aber Ihren Print-Bestand nicht ewig weiter ausbauen. Das ist doch auch eine Platzfrage.*

Es ist eine Platzfrage. Und es ist eine Menge Geld, auch nach der Anschaffung. Allein der Platzbedarf ist bei den im Frankfurter Westend üblichen Quadratmeterpreisen ein deutlicher Kostenfaktor.

*Der Druck wird also irgendwann kommen. Eine Bibliothek braucht viel Platz. Der Quadratmeter in Frankfurt ist nicht billig. Und die Cloud-Lösung für digitalisierte Bücher ist einfach günstiger und leichter zu pflegen.*

Ich hatte eben ja bereits die Abhängigkeit vom Anbieter erwähnt. Mir sind keine belastbaren Untersuchungen zu den

*Ich habe in meiner Masterarbeit mit dem Ergebnis „in dubio pro print“ auch provozieren wollen, aber eigentlich handelt es sich um ein schlichtes Resultat meiner Untersuchungen. Denn eine Bibliothek, die sich ausschließlich auf Printprodukte beschränkt, kann die Sekundärliteratur deutscher juristischer Verlage nahezu vollständig anbieten. Die Entscheidung, sich auf elektronische Produkte zu beschränken, halte ich – bei allem Respekt für die Beweggründe – für sehr problematisch.*

kurz- und mittelfristigen Vollkosten von Print- und elektronischen Beständen bekannt. Berechnungen blieben aber meines Erachtens in einem Markt mit sehr eingeschränkter Wahlmöglichkeit der Anbieter kaum aussagekräftig. Wer den Content hat, und das sind in der Regel die Verlage, sitzt gerade bei Lizenzmodellen am längeren Hebel. Hinzu kommt, dass wir als Firmenbibliothek nicht Teil eines Konsortiums sein können, das gute Konditionen für seine Mitglieder aushandelt.

Was Cloud-Lösungen betrifft, so berührt das weitere, grundsätzliche Überlegungen. Unsere Inhalte sind aus Gründen der Datensicherheit soweit möglich auf unseren eigenen Servern. Ein Beispiel: Wir haben im vergangenen Jahr ein neues Bibliotheksverwaltungssystem implementiert, das grundsätzlich webbasiert ist, also technisch absolut auf der Höhe der Zeit, und selbst das liegt auf eigenen Servern, obwohl es hier lediglich um Katalog- und Ausleihdaten unseres Bestandes geht.

*Sprechen wir nochmal über die vorhandenen Datenbanken und deren Suchfunktionen. Ich höre aus großen Kanzleien, dass dort stundenlang aufgrund schlechter Suchfunktionen nach den benötigten Inhalten gesucht wird. Wie kann das sein?*

Die Usability zahlreicher institutioneller Webseiten ist leider nach wie vor von sehr unterschiedlicher Güte. Obgleich alle Datenbanken endnutzerorientierte Oberflächen haben, kann viel Zeit vergehen, bis man sich auf die – verzeihen Sie diesen vermenschlichenden Ausdruck – ‚Eigenheiten‘ einer bisher unbekannt oder überarbeiteten Webseite eingestellt hat, auch als geübter Rechercheur.

*Bieten denn die kommerziellen dann wenigsten optimale Suchfunktionen?*

Generell ist es schon so, dass die Suchmaschinentechnologie sich in den drei großen juristischen Datenbanken in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Dennoch hat jede Datenbank ihre Besonderheiten, die man als geübter Rechercheur mehr oder weniger gut auffangen und nutzen kann. Aus subjektiv empfundenem ‚besseren Handling‘ beginnen die meisten ihre Recherchen in der bevorzugten Datenbank, um ergänzend weitere hinzu zu ziehen. Von zentraler Wichtigkeit ist allerdings, dass dem Recherchierenden bewusst ist, welche Quellen in der Datenbank verfügbar sind – und welche eben nicht – hier spielt die Informationskompetenz eine ebenso große Rolle wie auch bei der Nutzung von Printmedien.

*Ich würde gerne nochmal die Frage der aktuellen Geschäftsmodelle der Verlag aufgreifen. Wo müssen die Verlage für Sie dringend nachbessern?*

Über die bereits erwähnte mangelnde Transparenz und meinen Wunsch nach vielfältigeren Angebotsformen hinaus möchte ich einen Aspekt herausgreifen, der in der Praxis derzeit für besonderen Unbill sorgt: Zahlreiche elektronische Angebote sind für den Einzelnutzer konzipiert. Die Einrichtung individueller Zugänge ist in einer so großen Kanzlei wie der unseren vom administrativen Aufwand her allerdings nur in Ausnahmen umsetzbar. Die mit den Printversionen ausgelieferten Zugänge zu den eBooks der Wolters-Kluwer-Gruppe können hier als Beispiel dienen. Auch die oft mit Loseblattsammlungen oder Zeitschriften verschiedener Verlage einhergehenden Online-Zugriffe sind für Einzelnutzer konzipiert, häufig fehlen transparente Konzepte und insbesondere Preismodelle für institutionelle Nutzer aus der freien Wirtschaft. Hier sind also bei Bedarf individuelle Vertragsverhandlungen nötig.

*Bei den Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken ist das Problem ja bekannt, wenn die ein E-Book kaufen, aber ich dachte, bei Ihnen wäre das einfacher gelöst. Ich dachte, eine Firmenbibliothek kauft ein Buch, egal in welcher Form, und alle Mitarbeiter können dieses Buch nutzen.*

So ist es bei der Printausgabe. Wenn wir ein E-Book für einen einzelnen Standort oder kanzleiweit kaufen, sind die Modalitäten für den Zugriff abhängig vom Verlag und vom Vertragspartner – übrigens ist auch das Digital Rights Management von Relevanz, das wir bisher völlig ausgeklammert haben. Ich muss als nicht öffentliche Bibliothek die Konditionen von Preisgestaltung bis zu Zugriffsberechtigungen individuell aushandeln ...

*... weil es keine einheitlichen Angebotsformen gibt.*

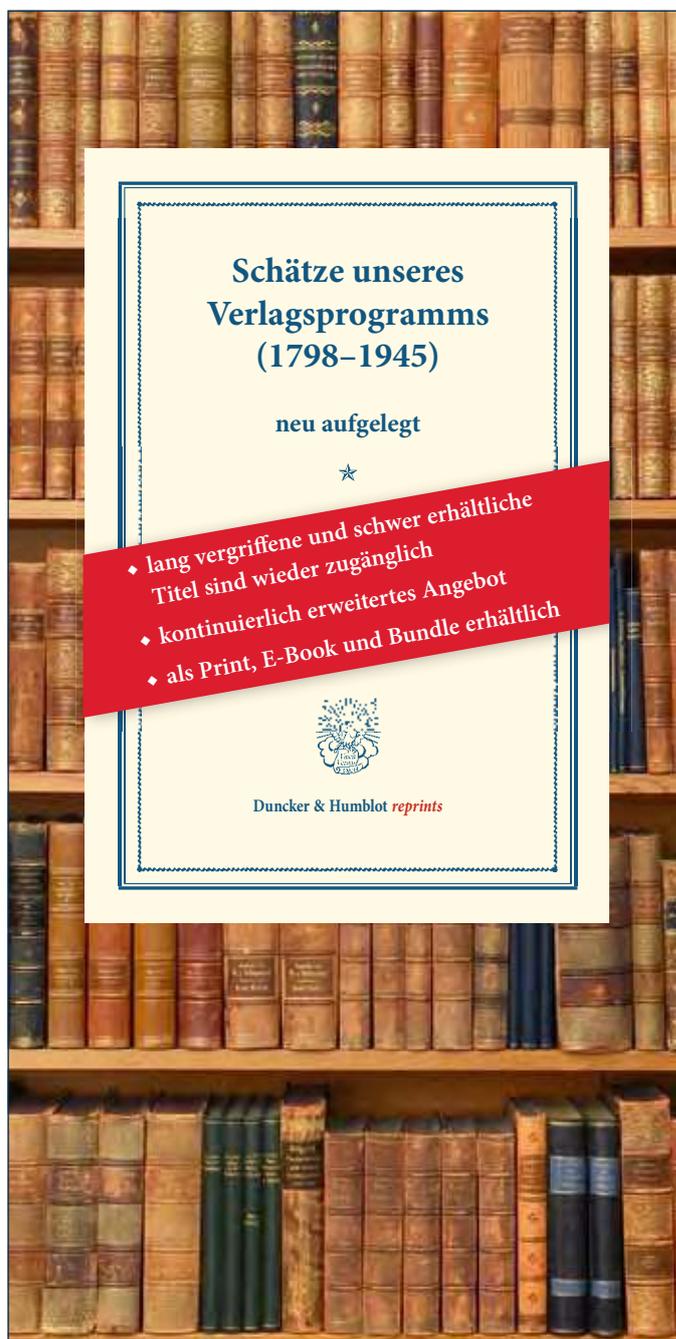
... es sei denn, ich würde zumindest den Anteil des elektronischen Angebots über Aggregatoren beziehen, der in Form von E-Books oder E-Journals erscheint. Die Aggregatoren wie EBL oder ebrary haben mit Short Term Loans und anderen rein nachfragekonnotierten Geschäftsmodellen durchaus auch für uns als Firmenbibliotheken interessante Konzepte, für rechtsberatende Juristen in Deutschland fehlt allerdings derzeit noch der einschlägige Content.

*Ist das auch ein Problem der juristischen Datenbanken?*

Werfen Sie einen Blick auf JURION, ein innovatives Geschäftsmodell, wenn auch wie erwähnt derzeit primär einzelnutzerorientiert. Von den zahlreichen angebotenen „Verlagswelten“ von Verlagen außerhalb der Wolters-Kluwer-Gruppe sind nicht wenige entweder gar nicht verfügbar oder umfassen eine sehr überschaubare Anzahl von Publikationen. Und das ist symptomatisch für die elektronischen Angebote juristischer Verlage und ihrer Aggregatoren: es fehlt an (verlagsübergreifendem) Content und vielleicht auch an dem Willen, tatsächlich alle Publikationen auch elektronisch an zu bieten.

*Wer ist denn Ihrer Meinung nach gefordert?*

Ich hoffe, dass die bibliothekarischen Interessenvertretungen und der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sich auch



## Schätze unseres Verlagsprogramms (1798–1945)

neu aufgelegt



- ◆ lang vergriffene und schwer erhältliche Titel sind wieder zugänglich
- ◆ kontinuierlich erweitertes Angebot
- ◆ als Print, E-Book und Bundle erhältlich



Duncker & Humblot reprints

## EoD – E-Books on Demand

- ✓ **ab sofort** 90 % unserer Backlist auch als E-Book erhältlich
- ✓ damit insgesamt rund **11.500 lieferbare E-Books**
- ✓ Zugang zum on Demand produzierten E-Book **innerhalb von 2–4 Werktagen**

Erfahren Sie mehr unter

[www.duncker-humblot.de/reprints](http://www.duncker-humblot.de/reprints)  
[www.duncker-humblot.de/eod](http://www.duncker-humblot.de/eod)

in unserem Interesse stärker einbringen, auch wenn wir als Unternehmensbibliotheken genau genommen keine institutionalisierte Interessenvertretung haben. Wir sehen, dass die Fachverlage nach neuen Geschäftsmodellen suchen und sind sehr interessiert daran, dass wir als Kunden und damit unsere Nutzer optimal versorgt werden können. Letztlich wird es zu der so oft zitierten ‚Marktberingung‘ kommen. Ob dann aber die für wen auch immer besseren Konzepte überdauern bzw. welchen Markt die überdauernden Geschäftsmodelle bedienen, darüber möchte ich nicht spekulieren. Ein Monopolist über alle Contents kann jedenfalls nicht im Interesse der Nutzer und der Kunden sein. Im Bereich der Firmenbibliotheken sind Trägerorganisationen als Kunden ebenso wie die Verlage und Händler bzw.

Aggregatoren als Lieferanten gewinnorientiert. Konsensfähigkeit und Kommunikationskultur sind meines Erachtens bei der Entwicklung tragfähiger Geschäftsmodelle zielführend.

Ich als OPL suche die bestmögliche Informationsversorgung für ‚meine‘ Nutzer zu vertretbaren Konditionen und zu einem vertretbaren Preis.

*Eine gemeine Frage: Was wäre denn für Sie das Optimale?*

*(lacht)* Das ist eine ganz gemeine Frage. Für den Rechercheur und den Endnutzer wäre es natürlich optimal, alles unter einem Dach zu haben. Alles in einer großen Datenbank, unter einer einzigen Oberfläche.

*Ja, toll, die Deutsche Juristische Datenbank! (lachen)*

Dazu gab es ja seit den 60er Jahren einige Ansätze. Juris ist einer davon. Auch Westlaw ist mit der Intention aus den USA auf den deutschen Markt gekommen, verlagsübergreifend umfassend juristischen Content für die Rechtsberatung an zu bieten. Eine Deutsche Juristische Datenbank mit allem Content von welchem Anbieter auch immer. *(lacht)* Na, das wäre das Monopol, das nicht im Kundeninteresse ist. Ich kann mich nur wiederholen: es gibt keine einfache Lösung!

*Dann sagen Sie uns jetzt noch, wie Ihre Bibliothek in Frankfurt und das Bibliotheksangebot in zehn Jahren aussehen werden?*

Unsere Firmenbibliothek wird es als physischen Raum mit Printbestand weiterhin geben, wenn sie auch noch ausgeprägter als heute eine hybride Bibliothek sein wird, in der der Printbestand weiterhin, aber langsamer als bisher größer wird. Anschaffungsentscheidungen werden deutlich häufiger zugunsten elektronischer Versionen ausfallen, als das heute der Fall ist.

Ich gehe davon aus, dass sich das Verlagsportfolio bis dahin in der Form konsolidiert hat, dass die Angebotsformen weniger stark zersplittert sind und dass es tatsächlich jeden Content in der frei wählbaren Variante von der Einbettung in Datenbank-

oberflächen oder als Einzelkauf in Form von E-Books oder ähnlichem gibt. Alles in jedem Format, inklusive der Printversion. Lediglich die Print-Form der Loseblattsammlung könnte bis dahin so gut wie verschwunden sein. Besonders interessant finde ich die Vision, sich gleichsam pick-and-choose eine verlagsunabhängige Datenbank mit valider Usability nach individuellen Bedürfnissen zusammenstellen und allen institutionellen Nutzern zu Verfügung stellen zu können.

Was das Verlagsspektrum betrifft hoffe ich, dass nicht nur große Verlage übrigbleiben, die sich auf vermeintliche Schnelldreher und Kassenschlager beschränken, sondern eine große Vielfalt, also auch Minderheitsmeinungen, publiziert werden kann. Auch für die Fachinforma-

tion sind die Erkenntnisse und Stellungnahmen relevant, die gegen den Trend laufen und es ist wesentlich, noch nicht etablierte Autoren ohne großen Namen wahrnehmen zu können. Dieser Content muss bleiben. Auf welchen Plattformen auch immer.

*Vielleicht Open Access?*

Weder gratis noch libre Open Access haben ggw. im Bereich der rechtswissenschaftlichen Sekundärliteratur Relevanz, ich sehe hier allerdings deutliches Potential auch außerhalb des rein wissenschaftlich orientierten Marktes. Ich könnte mir zum Beispiel Festschriften als Open-Access-Publikationen vorstellen. Sie enthalten oft Aufsätze von großer Qualität und hoher inhaltlicher Relevanz und erreichen leider häufig nicht die Fachöffentlichkeit, die sie verdient haben: Festschriften sind selten Verkaufsschlager. Wenn die Verlage entsprechende Open-Access-Angebote vorhalten, kann das m. E. nur im Interesse der Autoren und des oder der Gefeierten sein. Und heute schon werden Festschriften teilweise von Freundeskreisen, Arbeitgebern oder Kanzleien (mit-)finanziert.

*Dann fassen wir mal zusammen? Wir haben gelernt, dass es den papierlosen Schreibtisch bei Juristen in den nächsten zehn Jahren nicht geben wird ...*

... da bin ich mir sehr sicher!

*... und dass eine juristische Kanzlei mit reiner elektronischer Informationsversorgung undenkbar ist.*

Ja, in einer schwerpunktmäßig auf dem deutschen Markt beratenden Full-Service-Kanzlei ist das zurzeit und auf absehbare Zeit tatsächlich nicht denkbar, ohne auf relevante Inhalte zu verzichten.

*Frau Kuth, ganz herzlichen Dank für das Gespräch.*

# Neuerscheinungen Frühjahr 2013



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Stadt – Land – Umland

Handlungsansätze für Kommunen im demographischen Wandel

2013, 126 Seiten, Broschur  
€ 18,- (D) / sFr. 25,90  
ISBN 978-3-86793-429-9  
Erscheint auch als E-Book

Informationen zur Bevölkerungsentwicklung bis 2030 für alle Kommunen ab 5.000 Einwohner und differenziert nach neun verschiedenen Demographietypen.



Thomas Beschorner,  
Thomas Hajduk,  
Samuil Simeonov (eds.)

## Corporate Responsibility in Europe

Government Involvement in Sector-specific Initiatives

2013, 336 Seiten, Broschur  
€ 37,- (D) / sFr. 49,90  
ISBN 978-3-86793-337-7  
Erscheint auch als E-Book



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Skalierung sozialer Wirkung

Handbuch zu Strategien und Erfolgsfaktoren von Sozialunternehmen

2013, 88 Seiten, Broschur  
€ 18,- (D) / sFr. 25,90  
ISBN 978-3-86793-511-1  
Erscheint auch als E-Book



Martin Spilker,  
Heiko Roehl,  
Detlef Hollmann

## Die Akte Personal

Warum sich die Personalwirtschaft jetzt neu erfinden sollte

2013, 128 Seiten, Broschur  
€ 18,- (D) / sFr. 25,90  
ISBN 978-3-86793-339-1  
Erscheint auch als E-Book



Kathrin Bock-Famulla,  
Jens Lange

## Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2012/2013

Transparenz schaffen – Governance stärken

erscheint im Sommer 2013  
ca. 300 Seiten, Broschur  
ca. € 25,- (D) / sFr. 43,90  
ISBN 978-3-86793-424-4  
Erscheint auch als E-Book

# Neuerscheinungen aus dem Religions- und Staatskirchenrecht

Professor Dr. Michael Droege

Der religiös-weltanschaulich neutrale Verfassungsstaat begegnet Kirchen- und Religionsgemeinschaften unter den Bedingungen zunehmender gesellschaftlicher und religiöser Pluralität. Altbekannte Ordnungsmuster des staatlichen Religionsverfassungsrechts, die auf die großen christlichen Volkskirchen ausgerichtet waren, verlieren im selben Maße ihre Überzeugungskraft, in dem diese Volkskirchen ihre Volkskirchlichkeit einbüßen und bestenfalls zu „Kirchen im Volk“ werden und in dem neue religiöse Gemeinschaften mit ganz abweichenden Rechtsauffassungen und historisch-kulturellen Hintergründen die gesellschaftliche Realität und damit auch das Normfeld des staatlichen Religionsverfassungsrechts prägen. In jüngster Zeit sind es hier vor allem die Regelungsbedürfnisse und -konflikte, die aus der sozialen Relevanz des Islam in Deutschland herrühren. Die Befreiung muslimischer Mädchen vom koedukativen Sportunterricht, das Kopftuch der Referendarin, die Frage der tierschutzrechtlichen Qualifikation des rituellen Schächtens, der Ruf des Muezzin und schließlich die vielfältigen Auseinandersetzungen um den Bau von Moscheen sind nur einige Beispiele möglicher Rechtskonflikte bzw. rechtlicher Regelungsbedürfnisse. Einen weiteren Schwerpunkt machen etwa die Fragen der Ausbildung muslimischer Imame an staatlichen Hochschulen und die Implementierung islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen aus. Einen deutlichen Schwerpunkt der nachfolgenden Rezensionen bilden daher Werke

zum Verhältnis von Religionsverfassungsrecht und Islam. Aber auch die rechtliche Ordnung der etablierten Religionsgemeinschaften gerät unter den Bedingungen der Europäisierung zunehmend unter Druck. So stellen sich Fragen im kirchlichen Arbeitsrecht unter der Geltung der europäischen Menschenrechtskonvention neu. Und schließlich ist auch die Binnenrechtsordnung der Religionsgemeinschaften – das Kirchenrecht – von aktuellem Interesse, bildet es doch als nachholende Rechtsordnung meist dogmatische Strukturen des staatlichen Rechts und seiner Entwicklung ab.

*Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) habilitierte sich 2009 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main und erhielt die Venia legendi für die Fächer Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht. Anschließend vertrat er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Goethe-Universität und war Lehrbeauftragter am Institut für Steuerrecht der Universität Osnabrück. Im Januar 2010 wurde er an die Universität Osnabrück berufen und hatte dort eine Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht inne, bevor er im Dezember 2011 an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz berufen wurde.*

*droege@uni-mainz.de*

**Dröbler, Bernd Th. (Hrsg.), Staat und Kirche in Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen. Ergänzbare Rechtsquellenammlung. Loseblatt, 4 Ordner, 4.886 S., Verlag Luchterhand, Neuwied 2012, ISBN 978-3-472-50860-1, 149,- EUR.**

Die Beziehungen von Staat und Kirchen ergeben sich aus einem Geflecht kirchlicher und staatlicher Normen und vertraglichen Vereinbarungen zwischen Staat und Kirchen. Insofern kann man auch beim Religionsverfassungs- und Religionsrecht von einem Mehrebenen-Recht sprechen. Die Antwort auf die Frage, wie ein Sachbereich geregelt ist, lässt sich so oftmals nur durch einen gleichzeitigen Blick in ganz unterschiedliche Rechtsregeln – mögen sie aus dem staatlichen, aus dem kirchlichen Recht oder aus dem paktierten Recht stammen – finden. Die hier vorgestellte systematische Rechtssammlung der die Beziehungen von Staat und Kirche in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie (neu hinzugekommen) in Thüringen betreffenden Normen leistet für die Rechtspraxis eine höchst wertvolle Hilfestellung. In thematischer Gliederung der Rechtsmaterien findet der Rechtsanwender in diesem Loseblattwerk aktuell gehaltene Zusammenstellungen aller einschlägigen Rechtsnormen. Da insbesondere in den staatlichen Gesetzessammlungen die Staatskirchenverträge ein klandestines Dasein fristen, wird der Zugriff auf sie ganz erheblich erleichtert. Die Aufnahme Thüringens und damit auch der Länderzuschnitt der Sammlung speist sich allerdings nicht zwingend aus der Landkarte der kirchlichen Verbände (Diözesen und Landeskirchen) im Schnittbereich mit den Bundeslandgrenzen, sondern mögen allenfalls mit der beruflichen Situation des Herausgebers verbunden sein. Dieser Landeszuschnitt schadet sicher nicht, ist als solcher aber mehr oder weniger zufällig. Der relativ hohe Preis der Rechtssammlung ist wahrscheinlich den geringen Auflagen geschuldet. Die Rechtssammlung hat im Übrigen in jüngster Vergangenheit beachtliche Konkurrenz gefunden. Die Zusammenschau staatlichen und kirchlichen Rechts wird durch die weitere Verbreitung unentgeltlicher Online-Quellen sehr erleichtert. Hier findet man auf den Landesrechtsportalen die jeweiligen Landesnormen leicht zugänglich und auch das von den evangelischen Kirchen neu etablierte Fachinformationssystem Kirchenrecht ([wbv-kirchenrecht.de](http://wbv-kirchenrecht.de)) erschließt leicht den Rechtskorpus der Landeskirchen. Hier mag das ein oder andere Angebot noch ausbaufähig sein, der Rechtsanwender hat aber einen kohärenten und barrierefreien Zugang. Die bleibende Bedeutung der hier vorgestellten Rechtssammlung wird sich daher vor allem für denjenigen erschließen, der ohne dauernden Zugriff auf das Internet durch einen schnellen Griff Rechtsklarheit gewinnen will.

**Germann, Michael, Verfassungen der evangelischen Kirchen in Deutschland, Textsammlung, 1. Auflage 2012, Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle, 689 Seiten, ISBN 978-3-86977-057-4, 96,- EUR.**

Anders als die für die alltägliche Rechtspraxis in einzelnen evangelischen Landeskirchen allenfalls hilfreichen Zusammenstellungen von staatlichen und kirchlichen Rechtsquellen kann die von Michael Germann vorgelegte Zusammenstellung der evangelischen Kirchenverfassungen nicht nur einen praktischen Mehrwert in der alltäglichen Arbeit von Juristen in





staatlichem oder kirchlichem Dienst vermitteln, sie vermag vor allem Strukturverwandtschaften und Unterschiede des evangelischen Kirchenverfassungsrechts überhaupt zu verdeutlichen und stellt einen unverzichtbaren Beitrag für die analytische Durchdringung des partikularen evangelischen Kirchenrechts dar. In gewisser Weise ist der durch die Textsammlung erleichterte, vergleichende Ansatz prägendes Element evangelischer Kirchenrechtssystematik und -dogmatik überhaupt. Neben der durch die Sammlung erreichten Aktualisierung der am Markt greifbaren Textausgaben evangelischer Kirchenverfassungen – und damit neben der Aufnahme der jüngsten Strukturveränderungen der evangelischen Landeskirchen, die mit der Bildung der Nordkirche im Jahr 2012 einen vorläufigen Abschluss gefunden haben – leistet das Werk auch einen nicht zu gering schätzenden Beitrag zur analytischen Durchdringung des dargebotenen Rechtsstoffs. Der Herausgeber hat sich der Mühe unterzogen, die Normen durch ein Sachverzeichnis zu erschließen; ein Sachverzeichnis, das den Normgehalt der Sache wiedergibt und dadurch das zuweilen babylonische Sprachgewirr des evangelischen Kirchenrechts überwindet, es nun geradezu als verzichtbaren Ausfluss der Eitelkeit manch kirchlicher Rechtssetzer entlarvt. Kurz: Eine Rechtssammlung, die jedem am evangelischen Kirchenrecht Interessierten zu empfehlen ist.

**Richardi, Reinhard, Arbeitsrecht in der Kirche, Verlag C.H. Beck, München 6., neu bearbeitete Auflage 2012, 420 S., ISBN 978-3-406-63204-4, 49,- EUR.**

Nach der öffentlichen Hand sind die Kirchen zweitgrößter Arbeitgeber der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Stellung als Arbeitgeber wird im Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern durch das staatliche, individuelle und kollektive Arbeitsrecht sowie durch den ihnen verfassungsrechtlich garantierten Autonomiebereich geprägt. Die Stellung der Kirchen als Arbeitgeber er-

gibt sich wiederum durch ein komplexes Zusammenspiel religionsverfassungsrechtlicher Grundentscheidungen, der staatlichen Arbeitsrechtsrahmenordnung und eigenverantworteten Binnenrechts. Die jüngsten Konfliktfälle im kirchlichen Arbeitsrecht sind zahlreich. Kann eine katholische Kirchengemeinde einer Leiterin einer Kindertagesstätte kündigen, weil diese geschieden ist und damit gegen das kanonische Eherecht verstößt? Kann die Gewerkschaft Verdi in Einrichtungen von Caritas und Diakonie Mitglieder werben und sie gar zum Streik aufrufen? Auf diese und viele andere Fragen liefert das Lehrbuch nun schon in 6. Auflage einen fundamentalen Überblick und bietet verlässliche Antworten auch in Einzelfragen. Das Buch geht kurz auf die religionsverfassungsrechtlichen Grundierungen des kirchlichen Arbeitsrechts ein. Es schildert sodann in zwei großen Hauptteilen die arbeitsrechtlichen Besonderheiten im individuellen und im kollektiven Arbeitsrecht. Während der erstere Bereich hauptsächlich von dem religionsverfassungsrechtlich verbürgten Tendenzschutz kirchlicher Einrichtungen geprägt ist, steht der zweite Bereich in der Regelung des kollektiven Arbeitsrechts ganz unter dem Leitbild der christlichen Dienstgemeinschaft. Hier gehen die Kirchen weitgehend den sogenannten „Dritten Weg“. Kirchengeneigte Mitarbeitervertretungen und Rechtssetzungsorgane ersetzen hier das überkommene tarifvertragliche System. Streik und Aussperrung werden auf diesem Dritten Weg als mit dem christlichen Leitbild der Dienstgemeinschaft inadäquate Arbeitskämpfungsmittel noch verabschiedet. Das Buch informiert über all diese Strukturen und Prozesse verlässlich und klar. Mit einem deutlichen Schwerpunkt in den arbeitsrechtlichen Praxisfragen richtet sich die Publikation an Arbeitgeber, Personalverantwortliche und Arbeitnehmer in der Kirchenverwaltung gleichermaßen, sowie auch an Anwälte und Gewerkschaften. Als das Standardwerk zum kirchlichen Arbeitsrecht bedarf es nicht viel Lobes. Aus der Sicht des Religionsverfassungsrechtlers könnte indes die ein oder andere religionsverfassungsrechtliche Grundentscheidung stärker in den Blickpunkt rücken. Ärgerlich ist indes, dass Richardi der europäischen Ebene des kirchlichen Arbeitsrechts nur geringen Raum einräumt. Gerade die jüngste Rechtsprechung des europäischen Menschenrechtengerichtshofes (EGMR) hat hier nicht nur im Individualarbeitsrecht eigene, arbeitnehmerfreundliche Akzente gesetzt; seine jüngere Rechtsprechung im Falle der Arbeitskämpfungsberechtigung von Gewerkschaften in kirchlichen Einrichtungen in Rumänien kann im Falle ihrer Verstetigung für den Dritten Weg in Deutschland schlicht das menschenrechtlich determinierte Ende bedeuten. Diese und andere Entwicklungen werden im „Richardi“ noch weitgehend ausgeblendet. Im Bereich des nationalstaatlich geschlossenen, deutschen Arbeitsrechts in der Kirche ist und bleibt es allerdings ein Standardwerk, an dem kaum ein an der Rechtsmaterie Interessierter vorbeikommen kann.

**Wallkamm, Andreas, Muslimische Gemeinden in Deutschland im Lichte des Staatskirchenrechts. Eine systematische Gesamtbetrachtung. Wissenschaftsforum Band 21, Verlag Richard Boorberg Stuttgart 2012, 281 Seiten, ISBN 978-3-415-04812-6, 38,- EUR.**

Die hier zu besprechende Tübinger Dissertation hat sich ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Der Verfasser verfolgt nichts weniger als eine systematische Gesamtdarstellung des Themas

# Steuerberater Schmidt und die „Schnelle Antwort“ im Härtetest



Die „Schnelle Antwort“ ist das **neueste Highlight** in der NWB Datenbank. Holen Sie sich **„Schnelle Antworten“** für AfA, Reisekosten, Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Grunderwerbsteuer, Schonfristen sowie Pauschalen und Grenzwerte der Einkommensteuer! Sie müssen keine Tabellen, Gesetzestexte oder andere Dokumente öffnen und selbst suchen – das macht die NWB Datenbank für Sie! Übrigens die bislang erste und einzige RWS-Datenbank, die Ihnen diesen Vorteil bietet.



Hier bekommen Sie „Schnelle Antworten“:  
[www.nwb.de/go/haertetest](http://www.nwb.de/go/haertetest)  
Probieren Sie es aus!

Wir unterstützen Sie gerne bei Marketing-Aktionen!  
Ihr Team vom NWB Handelsmarketing.

Service-Fon 02323.141-418  
E-Mail [handelsmarketing@nwb.de](mailto:handelsmarketing@nwb.de)

► **nwb** GUTE ANTWORT



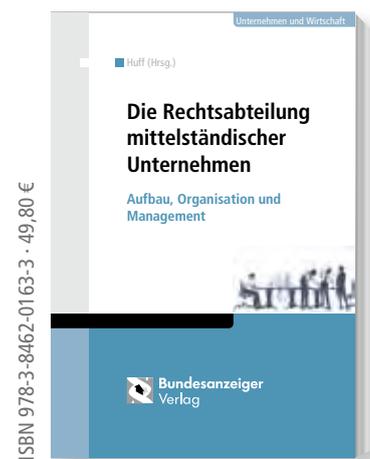
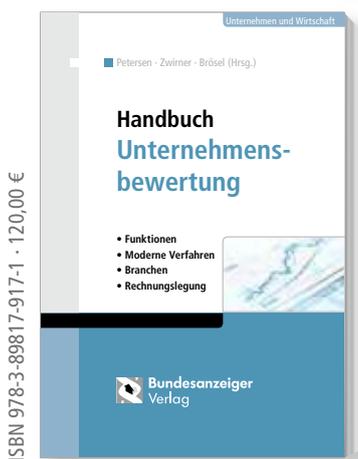
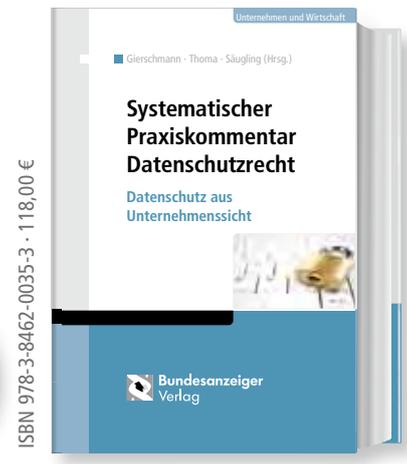
„Islam und Grundgesetz“. Die Arbeit beginnt zunächst mit einer begrifflichen Darstellung des Gegenstandes. So wenig wie es das Christentum gibt, so wenig gibt es „den Islam“. Hier kann man dem Verfasser nur zustimmen. Wenn er – den Begriff meidend – allerdings von muslimischen Gemeinden spricht, dann ruft dies doch die Frage nach der Übertragbarkeit und Reichweite des Gemeindebegriffs hervor. Die sich als Kooperationspartner für den säkularen Staat in Bund und Ländern allorts anbietenden islamischen Verbände jedenfalls lassen sich wohl kaum als Gemeinden begreifen. Sodann schreitet der Verfasser das weite Feld religionsverfassungsrechtlicher Strukturen und möglicher Konfliktfelder ab. Analytisch liegt die besondere Leistung des Buches darin, hier sich typischerweise stellende Konflikte nach ihrer Grundrechtsdimension, ihrer Relevanz für den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität und den spezifischen organisationsrechtlichen Fragestellungen, namentlich der Vorenthaltung des Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts für muslimische Gemeinschaften, zu unterscheiden. Im ersten vom Verfasser sogenannten „Spannungsfeld“ leuchtet die Arbeit die grundrechtlichen Determinanten von Islam und Grundgesetz aus. Der Ruf des Muezzins, das islamische Gebet, das Kopftuch der Lehrerin, das Kopftuch in kommunalen Kindergärten, die Befreiung vom koedukativen Sportunterricht, sowie vom Sexualkundeunterricht finden in bekannten Pfaden ausführliche Berücksichtigung. Das zweite Kapitel widmet sich der Neutralität und Parität; und auch hier schreitet der Verfasser die schon genannten Referenzfelder unter diesem eher institutionellen Gesichtspunkt ab. Das dritte Kapitel der Arbeit widmet sich der vom Verfasser sogenannten „weitgehenden Vorenthaltung des institutionellen

Staatskirchenrechts“ und geht hier auf die spezifischen Probleme der Organisationsverfassung islamischer Gemeinschaften in Deutschland ein, die sich mit den Anforderungen an den Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts nicht recht vereinbaren lassen. Schließlich geht der Verfasser hier auch auf die vielfältigen Fragen nach der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen ein. Der dritte Teil der Arbeit, S. 245–260, dient der Entfaltung eines möglichen Lösungsansatzes. Der Verfasser sieht hier in der besonderen Vorverständnisprägung des Staatskirchenrechts eine Chance zur Lösung der aufgezeigten rechtlichen Konflikte. Er will dieses Vorverständnis im Sinne einer Ausrichtung auf das Toleranzgebot wohl als Verfassungsprinzip als besondere Argumentationsreserve nutzbar machen.

Will man die Arbeit bewerten, muss das Urteil zwiespältig ausfallen. Die systematische Gesamtbetrachtung von Islam und Grundgesetz ist sorgfältig unternommen worden. Indes erschöpft sich die Arbeit hier in weitgehender Deskription der bekannten Konfliktfelder und in der Wiedergabe der bekannten Diskussionslinien. Immerhin erhält der Leser einen umfassenden Überblick und das ist schon ein Wert an sich. Dass man die Ausführung hier und da durchaus hätte vertiefen können steht auf einem anderen Blatt. Enttäuschen muss allerdings der Versuch des Verfassers, einen eigenen Lösungsansatz zu entwickeln. Die Ausführungen zu Vorverständnis und Methoden lassen einen gewissen Nachholbedarf in Hermeneutik erkennen. Die Ausweisung des Toleranzgebotes als sozusagen übergreifendes verfassungsrechtliches Interpretationsmuster hätte ausführlicher und tiefgreifender Begründung bedurft. Das juristische Laienpublikum findet das Feld Islam und Grundgesetz in leicht eingängiger Sprache gut aufberei-



## Noch Fragen zum Thema GmbH? Wir sorgen für Ihren Durchblick!



[www.betrifft-unternehmen.de](http://www.betrifft-unternehmen.de)



**Bundesanzeiger  
Verlag**

**BLEIBEN SIE EINFACH UP-TO-DATE:  
AKTUELLE FACHLITERATUR  
UND ARBEITSHILFEN!**

tet. Der Religionsverfassungsrechtler wird mit seinen Fragen weitgehend allein gelassen.

**Walter, Christian/Oebbecke, Janbernd/von-Ungern-Sternberg-Antje (Hrsg.) Die Einrichtung von Beiräten für islamische Studien, Schriften zum Religionsrecht Band 2, Verlag Nomos Baden-Baden 201, 112 S., ISBN 978-3-8329-6431-3, 39,- EUR.**

Dass es auch anders geht, und dass man einem Gegenstand vielleicht gerechter wird, wenn man ein kleines Untersuchungsfeld mit hinreichender Tiefe und Aufmerksamkeit abschreitet, beweist der hier vorliegende schmale Band zur Einrichtung von Beiräten für islamische Studien. Hintergrund des Bandes ist die Ausbildung von islamischen Geistlichen an staatlichen Hochschulen und vor allem die Herausbildung eines hierfür adäquaten hochschulrechtlichen Rahmens. Der Wissenschaftsrat hatte Empfehlungen zur „Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen“ verabschiedet und die Einführung eines bekenntnisgebundenen Fachs „Islamische Studien“ vorgeschlagen. Um die erforderliche Mitwirkung der Muslime an der Ausgestaltung des Fachs sicherzustellen, hat der Wissenschaftsrat die Einrichtung von „Beiräten für islamische Studien“ angeregt. Der Band sucht nun nach Wegen, wie diese Anregung durch Binnenrechtssetzung einer Hochschule und damit durch Verabschiedung einer entsprechenden Hochschulordnung umzusetzen ist. Am Anfang steht ein Entwurf für eine Ordnung zur Organisation eines Beirats für islamische Theologie. Dieser Entwurf bildet sodann die Grundlage für auf einer Münsteraner Tagung im Jahr 2010 am dortigen Exzellenzcluster Religion und Politik gehaltenen Vorträge. Die Beiträge von de Wall und Epping sezieren den eingangs vorgestellten Entwurf in zweierlei Dimension, sie leisten Feinarbeit im Religions- und religionsverfassungsrechtlichen Bereich und entfalten den hochschulrechtlichen Rahmen für die Einführung des Fachs islamische Studien. Die reiche Ernte beider Beiträge und der Tagung wird sodann von den beiden Herausgebern Walter und Oebbecke in Form eines kommentierten, überarbeiteten Ordnungsentwurfs eingebracht. Der Band ist damit auch die Dokumentation einer rechtsdogmatisch informierten Arbeit im Rechtssetzungsprozess und genießt schon insoweit Seltenheitswert. Viele Tagungsbände juristischer Fachtagungen erschöpfen sich in der Dokumentation des Tagungsablaufes und Ergebnisses und haben daher zu Recht einen überschaubaren Leserkreis. Dieser Tagungsband geht darüber weit hinaus: Er mündet in einem kommentierten und vor allem veredelten Entwurf einer Ordnung zur Organisation eines Beirates für islamische Theologie und kann damit einen wichtigen Beitrag für die Rechtsentwicklung in diesem Bereich liefern. Ihm sind viele Leser zu wünschen.

**Munsonius, Hendrik, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, Jus Ecclesiasticum Band 89, Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2009, ISBN 978-3-16-149963-0, 44,- EUR.**

Die Selbstvergewisserung des Kirchenrechts bemüht allzu oft die große Grundlagendiskussion. Begriff und Wesen der Kirche und ihres Rechts füllen dickleibige Werke am Schnittpunkt der Theologie zur Jurisprudenz. Dass es auch anders gehen

kann, beweist die hier besprochene Arbeit des Mitarbeiters des kirchenrechtlichen Instituts der EKD Munsonius aus dem Jahr 2009. Sie leistet Grundlagenarbeit im Rahmen der dogmatischen Dimension der Kirchenrechtswissenschaft. Gegenstand dieser Arbeit ist die Rekonstruktion der juristischen Personen des evangelischen Kirchenrechts – also die Frage, wer in der Kirchenrechtsordnung Zuordnungsobjekt bzw. -subjekt von Rechten und Pflichten sein kann. Diese Frage stellt sich aus der Perspektive des Evangelischen Kirchenrechts insbesondere nach Ende des landesherrlichen Kirchenregiments, nach der Entlassung der Kirche aus den engen Grenzen einer Staatsanstalt, in die organisatorische Freiheit. Obgleich das Kirchenrecht in vielfältiger Weise Einrichtungen und Gliederungen von Kirche als Adressaten von Rechtspositionen und Rechten oder Pflichten adressiert, ist doch die grundlegende Frage, ob damit ein einheitlicher Rechtsstatus einer juristischen Person des Evangelischen Kirchenrechts verbunden ist, bislang weitgehend unbehandelt geblieben. Dieser Grundfrage nimmt sich die Arbeit von Munsonius in vorbildlicher Straffheit an. Sie beginnt mit einer kurzen Einleitung und der Wiedergabe des Forschungsstandes. Sodann wendet sich der Verfasser dem Begriff der juristischen Person im weltlichen Recht zu und gewinnt eine Art Negativfolie, die er sodann positiv gewandt in Entfaltung der theologischen Grundlagen einer juristischen Person des Evangelischen Kirchenrechts auffüllt. In den nicht mehr als 30 anschließenden Seiten gelingt es Munsonius, das positive Kirchenrecht systematisch auf Regelungen zur Rechtspersönlichkeit hin zu untersuchen. Auf diesem rechtspositiven Befund baut er seine Begriffsbestimmung auf. Im abschließenden Kapitel erörtert Munsonius die Rechtsfolgen, die mit der Anerkennung als juristische Person des Kirchenrechts verbunden sind. Hervorzuheben an der Arbeit sind zwei wesentliche Charakterzüge: Kaum je hat man auf so wenigen Seiten so viele Gedanken gefunden, die des Weiterdenkens wert sind. Die Arbeit leistet zudem klar strukturierte Grundlagenarbeit, in einem weitgehend vernachlässigten Kernbereich kirchenrechtsdogmatischer Rechtsbildung. Sie stellt daher einen lesenswerten und höchst wertvollen Beitrag zur systematischen Fortentwicklung des Evangelischen Kirchenrechts dar.

**Demel, Michael, Gebrochene Normalität. Die Staatskirchenrechtliche Stellung der jüdischen Gemeinden in Deutschland, Verlag Mohr Siebeck Tübingen, 2011, 264 Seiten, Jus Ecclesiasticum, Band 97, ISBN 978-3-16-150885-1, 79,- EUR.**

Der Autor ist ausgebildeter Jurist und studierter Historiker. Die Synthese beider Professionen begründet die Stärken des hier besprochenen Buches. Wer die staatskirchenrechtliche Stellung der jüdischen Gemeinden in Deutschland adäquat würdigen will, braucht die Fähigkeit zu einem angemessenen geschichtlichen Tiefgang. Die Kernthese dieser Arbeit ist schnell nacherzählt. Die jüdischen Gemeinden nehmen im deutschen Staatskirchenrecht eine Sonderstellung ein. Obwohl sie gemessen an ihren Mitgliederzahlen zu den kleineren Religionsgemeinschaften zählen, haben sie eine ähnliche herausgehobene Position wie die beiden christlichen Großkirchen. Der Autor sieht die Gründe dieser Sonderstellung jüdischer Gemeinden als Religionsgemeinschaften in der Geschichte begründet. Der Holocaust ist nicht nur die große Hintergrund-

HENDRIK MUNSONIUS

## Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts

*In Ecclesiasticum*  
89

Mohr Siebeck

MICHAEL DEMEL

## Gebrochene Normalität

*In Ecclesiasticum*

Mohr Siebeck

BARBARA ROX

## Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?

*In Ecclesiasticum*  
101

Mohr Siebeck

erzählung der Bundesrepublik Deutschland, der stete Stachel in ihrer politischen Legitimierbarkeit, sondern seine Wirkungen heben jüdische Gemeinden aus dem Kreis sonstiger Religionsgemeinschaften heraus. Es ist daher sehr verdienstvoll, dass der Autor der Frage nach den Wirkungen der Schoa im geltenden Staatskirchenrecht nachgeht. Nach einer kurzen Einleitung, widmet sich der Verfasser der Organisationsverfassung jüdischer Gemeinden als Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Dann beschreibt er den „langen Weg zur Normalität“. Seine Ausführungen beginnen mit der Stellung der Juden und ihrer Gemeinden im alten Reich, reichen über die Epoche der jüdischen Emanzipation im Lichte des Staatskirchenrechts bis hin zur Normalität jüdischer Gemeindeverfassung zur Zeit der Weimarer Republik. Diesen Ausführungen schließt sich ein kurzes Kapitel unter der treffenden Überschrift „Höllenfahrt“ an, das der vernichtenden Zerschlagung der jüdischen Gemeinden zur Zeit des Nationssozialismus gewidmet ist. Nach diesem historischen Aufgalopp wendet sich der zweite Teil der Arbeit der Rolle und normativen Erfassung jüdischer Gemeinden im deutschen Staatskirchenrecht seit 1945 zu. Hier finden sich lesenswerte Ausführungen zum Neubeginn jüdischen Lebens nach 1945 und damit zum Versuch der Normalität, der lange undenkbar war. Die Arbeit schildert sodann die Organisationsformen jüdischer Gemeinden und (S. 214) geht auf das jüdische Selbstverständnis ein. Hier streift die Arbeit das hochaktuelle Problemfeld, ob „die jüdische Gemeinschaft ein kohärentes Selbstverständnis beschreibt und damit als Rechtsbegriff“ tauglich ist. In ihrem 6. Kapitel geht die Arbeit auf die Felder der staatskirchenrechtlichen Normierung des Verhältnisses der Länder und des Bundes zu den jüdischen Gemeinschaften ein. Hier wird das Vertragsstaatskirchenrecht ausführlich gewürdigt. Hervorzuheben sind etwa die aus Restitutionsgründen geleisteten finanziellen Zuwendungen der Bundesländer an die jüdischen Gemeinden. Wo liegen nun die Stärken und Schwächen dieser Arbeit? Eine gewisse Schwä-

che haben die Ausführungen sicher darin, dass der Verfasser die vorhandene Rechtsprechung und Literatur zwar auswertet, dies indes mit rechtsdogmatischem Anspruch weitaus ausführlicher hätte geschehen können. Das ist aber auch fast das einzige Monitum. Zwar kann ein Leser sich wünschen, dass aktuelle Auseinandersetzungen und Rechtsfragen um die staatskirchenrechtliche Behandlung jüdischer Gemeinden ausführlicher hätten dargestellt werden können. Beispiele bieten etwa die Einbeziehung jüdischer Gemeinden in die Weiterverteilung von Staatsleistungen oder auch die durchaus intrikate Frage der Kanalisierung staatlicher Finanzleistungen an konkurrierende Stätten der Rabbinerausbildung. Diese – natürlich auch der Perspektive des Rezensenten geschuldeten – Schwächen der Arbeit werden aber weit kompensiert durch nicht gering zu lobende Stärken. Die Arbeit ist historisch informiert, sie besetzt eine weitgehend offen gebliebene Lücke in der staatskirchenrechtlichen Literatur. Sie geht die Sonderstellung der jüdischen Gemeinschaften in Deutschland ohne jedes falsche Pathos und ohne jede vorschnelle moralische Betroffenheit an. Sie kommt hierbei zu gut begründeten dogmatischen Aussagen. Allein die Wiedergabe der geschichtlichen Entwicklung findet in der staatskirchenrechtlichen Literatur bislang kaum etwas Vergleichbares. Hervorstechend ist schließlich die Sprache der Arbeit. Allein der Titel – Gebrochene Normalität – könnte treffender kaum sein. Dem Werk sind viele Leser zu wünschen.

**Rox, Barbara, Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?, Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2012, 407 S., Jus Ecclesiasticum Band 101, ISBN 978-3-16-151912-3, 84,- EUR.**

Wie geht der freiheitliche Verfassungsstaat damit um, dass Religion kritisiert, den Göttern oder dem Gott gelästert bzw. blasphemische Reden geführt werden? Diese Frage treibt die

hier vorgestellte gründliche und grundlegende Untersuchung zum Religionsverfassungsrecht im Mehrebenen-Menschenrechtsraum um. Der freiheitliche, säkulare Verfassungsstaat, der dem Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, hat keine Religion. Er kennt keine Götter um ihrer selbst willen, ist an jeder Identifikation mit einer bestimmten Religion gehindert, vielmehr hat er all seinen Bürgern – jedweder Religion sie angehören oder eben auch nicht – Heimstatt zu sein. Trotz alledem sind Verbotstatbestände der Gotteslästerung weithin zu finden. Welches Schutzgut schützt die säkulare Rechtsordnung mit diesen Strafnormen? Sind es die subjektiven Grundrechte und Befindlichkeiten der Glaubenden? Sind es die korrespondierenden korporativen Rechte der Religionsgemeinschaften? Oder ist es ein abstraktes Schutzgut des Öffentlichen Friedens? Und auf der anderen Seite: Gibt mir nicht das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit eben auch das Recht, die Götter zu lästern? Aktuelle Beispiele gibt es viele, denkt man nur an den denkwürdigen presserechtlichen Streit zwischen dem Heiligen Vater und dem Satiremagazin Titanic, der im Sommer 2012 um die religiös begründeten Konturen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Pressefreiheit geführt worden ist. Rux Untersuchung hat einen sozusagen ewigen und dabei grundlegenden Gegenstand. Nach einer kurzen Einführung führt die Verfasserin in den historischen und theoretischen Rahmen des Phänomens der Gotteslästerung in angemessener Kürze ein. Auf diesem Boden entfaltet sie ihr Untersuchungsprogramm und ihre Arbeitshypothesen. Außerordentlich grundlegend wird die Rechtsposition des Gotteslästerers untersucht und dabei insbesondere der materielle Gehalt ausgewählter einschlägiger Kommunikationsgrundrechte. Hier findet sich im Gewand einer Grundrechtsausübungsvoraussetzung eine dezidierte, vom Rezensenten andernorts schmerzlich vermisste, Auseinandersetzung mit dem Grundsatz der Toleranz, der hier als Grundpflicht in seine Schranken verwiesen wird. Sodann wendet sich die Arbeit den korrespondierenden Rechtspositionen des Opfers der Gotteslästerung zu. Hier geht die Arbeit insbesondere auf grundrechtliche Fragen der Religions- und Glaubensfreiheit ein. Die Grundrechtsdogmatik des Artikels 4 GG wird hier in all ihren Abgründen kenntnisreich wiedergegeben. Der wissenschaftliche Mehrwert der Arbeit liegt nicht so sehr hier, sondern vielmehr in der dogmatischen Feinarbeit im Bereich der grundrechtlichen Schutzpflichten; geht es doch bei der Gotteslästerung letztlich um den staatlichen Regelungsanspruch gegenüber einem Eingriff, der von einem Privaten ausgeht. Nach diesen beiden Grundrechtspositionierungen wendet sich die Arbeit der spannenden Frage zu, ob eine Objektivierung der in Stellung gebrachten Schutzgehalte im Gewand des „Öffentlichen Friedens verfassungsrechtlich rekonstruierbar ist“. Auch hier findet sich Lesenswertes zum Toleranzbegriff und vor allem ein konstruktiver Vorschlag für einen positiven Begriff des öffentlichen Friedens. Damit hat die Verfasserin ein tragfähiges Fundament entfaltet, um dann die Handlungsoptionen des Staates gegenüber der Gotteslästerung bzw. zum Schutz religiöser Gefühle bewerten zu können. Hier weitet sich das Untersuchungsfeld der Arbeit in die Dogmatik des Religionsstrafrechts aus. Hier werden die rechtsdogmatischen Konsequenzen aus den verfassungsrechtlichen Grundlegungen nachvollziehbar und gut begründet gezogen. Ihren besonderen Wert gewinnt die Arbeit auch und vor allem durch die zwei sich anschlie-

Benden Kapitel. Rox verharret nicht auf der Ebene des Verfassungsrechts des geschlossenen Verfassungsstaates, sondern geht den grundrechtlichen Konfliktkonstellationen im Mehrebenen-Menschenrechtsraum nach. Das siebte Kapitel der Arbeit ist der Entfaltung der menschenrechtlichen Garantien der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit im Recht der europäischen Menschenrechtscharta gewidmet. Schließlich verlässt die Arbeit im abschließenden Kapitel den Europäischen Menschenrechtsraum und wendet sich dem universellen Menschrechtsschutz und hierbei insbesondere dem Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte zu, der in religionsrechtlichen Arbeiten zumeist ausgeblendet bleibt. Die Autorin löst die auch hier behauptete Spannungslage zwischen Religions- und Meinungsfreiheit im Fall der Blasphemie oder Gotteslästerung auf. Anstelle dieser bipolaren Konfliktlage schildert die Autorin ein asymmetrisches Feld, bei dem die Grundrechtsposition der sich durch die Gotteslästerung verletzt Fühlenden eine differenzierte verfassungs- und menschenrechtliche Würdigung erfährt. So klar der Schutz der Meinungs- und Kunstfreiheit bejaht wird, so zurückhaltend ist die Autorin dort, wo es gälte, dem Betroffenheitsgefühl einen grundrechtlichen Schutzstandard zuweisen zu wollen. Ob man dem im Ergebnis zustimmen will, kann offenbleiben. Die Thesen der Arbeit sind jedenfalls gut begründet. Natürlich kann der Schutz religiöser Gefühle auch und gerade unter übergreifender Perspektive in eine Ausweitung des klassischen Polizeirechts in Gestalt eines Risikoverwaltungsrechts eingeordnet werden. Hier findet sich in Gestalt des Sicherheitsgefühls der Bürger ein vergleichbar schwammiges Rechtsgut. Indem die Verfasserin die Religionsfreiheit wohl eher als verhaltensbezogene Freiheit versteht, sind die internen Befindlichkeiten der Glaubenden, soweit sie nicht auf ein Verhalten bezogen sind, weitgehend im Meinungskampf schutzlos gestellt. Ob man diese weitgehende Reduktion des Selbstverständnisses hinnehmen will, ob man Dimensionen des sozialen Friedens anders gewichten will als die Autorin, ist für die Beurteilung der Qualität der vorgelegten Untersuchung gleichfalls ohne Belang. Insbesondere durch die Integration der menschenrechtlichen Perspektive hat die Verfasserin eine gute recherchierte, lege artis geschriebene und mit klaren Thesen versehene Untersuchung vorgelegt, die die noch nicht abgeschlossene Diskussion insbesondere über das Religionsstrafrecht wird nachhaltig beeindruckend können.

**Fey, Detlev/Joussen, Jacob/Steuernagel, Marc-Oliver, Das Arbeits- und Tarifrecht der evangelischen Kirche, Praxishandbuch für Kirche und Diakonie, Verlag C.H. Beck, München 2012, 321 Seiten, ISBN 978-3-406-62954-9, 59,- EUR.**

Das kirchliche individuelle und kollektive Arbeitsrecht befindet sich – wie ausgeführt – im Umbruch. Die hier anzuzeigende Neuerscheinung zielt nun nicht darauf ab, die systematischen Grundstrukturen des sich neu formierenden Rechtsgebietes nachzuzeichnen, sondern bietet in lexikalischer Form das Arbeits- und Tarifrecht der evangelischen Kirche. In ca. 100 Stichworten, die entweder dogmatischen Kernstrukturen des Arbeitsrechts oder in der Praxis besonders relevanten Sachmaterien folgen, erschließt das Werk das Zusammenspiel des staatlichen und kirchlichen Normenmaterials. Wer nicht weiß,

# Hinter den Fassaden.

was unter dem Dritten Weg zu verstehen ist, wer wissen will, was eine Dienstvertragsordnung ist, wer sich fragt, welche Rechtsfolgen eine Herab- oder Höhergruppierung hat, oder wer sich über die Besonderheiten kirchlichen Rechtsschutzes in Mitarbeitervertretungssachen – so einige der Stichworte – kundig machen will, der findet hier ein Werk des ersten Zugriffs. In knappen Ausführungen erklären die Autoren, die in Praxis und Wissenschaft ausgewiesene Kenner des Arbeitsrechts in der evangelischen Kirche sind, den Regelungsgehalt und gehen insbesondere auf die kirchenrechtlichen Regelungen auf EKD-Ebene und auf der Ebene der unterschiedlichen Landeskirchen ein. Man mag dem Werk wie auch anderen vorwerfen, dass aktuelle Entwicklungen des kirchlichen Arbeitsrechts in ihrer Tiefendimension nicht hinreichend gewürdigt werden, etwa die Fragen der Europäisierung im klassischen Feld des Datenschutzrechts oder auch im neu aufgekommenen Feld der Frage gewerkschaftlicher Betätigung in diakonischen Einrichtungen, so zielt dieser Vorwurf doch am Anspruch des Werkes vorbei. Geboten wird die knappe und kurze Information über die Rechtslage in den Landeskirchen. Allein schon die Offenlegung der nicht immer bekenntnisbedingten sondern kirchenpolitischen Auseinandersetzungen folgenden Besonderheiten der kirchenrechtlichen Ausgangslage in den einzelnen Landeskirchen macht das Werk zu einem kurzweiligen Gewinn. Der Praktiker, der mit Fragen des kirchlichen Individualarbeits- bzw. des Recht des Dritten Weges wenig oder gar nicht befasst ist, wird aus dem Werk ebenso Nutzen ziehen können, wie der Laie und der Nichtjurist in der kirchenarbeitsrechtlichen Praxis. ♦



## Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts  
von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt  
2013, 475 Seiten, € 44,90  
ISBN 978-3-415-04958-1

Die eindrucksvollen und anschaulichen Reportagen von Professor Dr. Benno Heussen bieten vielfältige Einblicke in die Innenwelt des Rechts im Allgemeinen und die anwaltliche Arbeit im Besonderen. Die Aufzeichnung seiner beruflichen Stationen und Lebenserinnerungen ist einzigartig und zeigt, wie sehr sich das Berufsbild des Anwalts in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat.

Professor Dr. Benno Heussen ist seit 1973 Rechtsanwalt in München und Berlin. Er ist Herausgeber und Autor vieler Fachbücher, darunter einiger Standardwerke zum Computerrecht, zur Vertragsverhandlung und zum Vertragsmanagement. Als Honorarprofessor unterrichtet er an der Leibniz-Universität Hannover im Recht der Informationstechnologie.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG  
www.boorberg.de  
bestellung@boorberg.de

Gertrud Puke Tel.: 07 11/73 85-220  
Heidi Rosendahl Tel.: 089/43 60 00-45

**Buchhandelsservice-Team**  
Tel.: 07 11/73 85-345

# Handbücher des Polizeirechts

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

## I. Polizei und Polizeirecht

Das Polizeirecht, das heute überwiegend als „Polizei- und Ordnungsrecht“ oder auch „Gefahrenabwehrrecht“ bezeichnet wird, ist eine der klassischen Materien des Besonderen Verwaltungsrechts und gehört zum Pflichtkanon aller Jurastudenten. Dies beruht auf dem Umstand, dass zahlreiche Grundbegriffe, die sich allenthalben in unserer Rechtsordnung wiederfinden, in diesem Rechtsgebiet ihren Ursprung haben, so die Begriffe öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung, Gefahr und Störer. Auch der heute allgegenwärtige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der inzwischen verfassungsrechtliche Weihen empfangen hat, verdankt seine Entstehung dem Polizeirecht, genauer: der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Polizeirecht.

Aber was bedeutet „Polizei“, was „Polizeirecht“? Eine Antwort darauf ist gar nicht so leicht, wie man annehmen sollte. Das rührt daher, dass sich der Inhalt des Begriffs „Polizei“ (früher auch „Polizey“ oder „Policey“) im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte gewandelt hat. Man kann heute drei Polizeibegriffe von einander unterscheiden: einen materiellen, einen institutionellen (organisatorischen) und einen formellen. **Polizei im materiellen Sinne** fasst diejenigen Tätigkeiten zusammen, die dem Zweck dienen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Klassischen Ausdruck fand dies in dem berühmten § 10 II 17 des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) von 1794, der „Mutter aller polizeilichen Generalklauseln“, der folgendes bestimmte: „§. 10. Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.“

Unter „Gefahr“ versteht man eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, daß in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Die *öffentliche Sicherheit* umfasst nach der Definition des BVerfG „den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht“.

*Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.*

*hwlaubinger@t-online.de*

Den Begriff *öffentliche Ordnung* umschrieb die Begründung zu § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz (PVG) von 1931, der zweiten berühmten polizeilichen Generalklausel, als „Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der innerhalb eines Polizeibezirks wohnenden Menschen angesehen wird“. In enger Anlehnung daran heißt es im Brokdorf-Beschluss des BVerfG vom 14. Mai 1985, unter öffentliche Ordnung verstehe man „die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln ..., deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird“.

Der **institutionelle (organisatorische) Polizeibegriff** knüpft an die Benennung der Behörden an, die polizeiliche Aufgaben im materiellen Sinne (Gefahrenabwehr) zu erfüllen haben. In den Ländern mit sog. Einheitssystem (Baden-Württemberg, Bremen, Saarland und Sachsen) führen alle mit der Gefahrenabwehr betrauten Behörden die Bezeichnung „Polizei“ im Schilde, sie differenzieren lediglich zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst. Die anderen Ländern hingegen haben im Zuge der „Entpolizeilichung“ nach dem Zweiten Weltkrieg das sog. Trennsystem eingeführt und unterscheiden „Polizeibehörden“ und „Ordnungsbehörden“ (in Bayern „Sicherheitsbehörden“ genannt). Hier nehmen also sowohl Polizei- als auch Ordnungsbehörden polizeiliche Aufgaben (Gefahrenabwehr) wahr; primär dafür zuständig sind die Ordnungsbehörden.

Unter dem Begriff der **formellen Polizei** schließlich werden alle Aufgaben zusammengefasst, die von den Polizeibehörden (und Ordnungsbehörden) zu erfüllen sind. Dazu zählt außer der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei im materiellen Sinne) insbesondere die Verfolgung von Straftaten, wie jeder Krimileser und -seher weiß.

## II. Rechtsquellen des Polizeirechts

Wenn man von Polizeirecht spricht, ist meistens das Polizeirecht im materiellen Sinne, also das Gefahrenabwehrrecht, gemeint. Dieses ist überwiegend durch das Landesrecht geregelt. Mit einem einzigen Gesetz beschieden haben sich **Baden-Württemberg** (Polizeigesetz), **Berlin** (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz), **Bremen** (Polizeigesetz), **Hamburg** (Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung), **Hessen** (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung), **Niedersachsen** (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung), **Rheinland-Pfalz** (Polizei- und Ordnungsbehördengesetz), **Saarland** (Polizeigesetz), **Sachsen** (Polizeigesetz) und **Sachsen-Anhalt** (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung). Über zwei Gesetze verfügen

**Bayern** (Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz), **Brandenburg** (Polizeigesetz und Ordnungsbehörden-gesetz), **Mecklenburg-Vorpommern** (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gesetz zur Organisation der Landespolizei), **Nordrhein-Westfalen** (Polizeigesetz und Gesetz über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei) und **Schleswig-Holstein** (Abschnitt III – Öffentliche Sicherheit [§§ 162 ff.] des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes sowie Gesetz über die Organisation der Polizei). Sogar drei Gesetze leistet sich **Thüringen** (Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz und Ordnungsbehördengesetz). Dass diese Gesetze trotz aller Unterschiede im Detail (vor allem was die Organisation anbelangt) ein hohes Maß an inhaltlicher Übereinstimmung aufweisen, ist dem „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder“ zu danken (abgedruckt bei *Wolf-Rüdiger Schenke*, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., Heidelberg 2011, S. 401 ff.).

Auch der **Bund** verfügt über ein Polizeigesetz, nämlich das Bundespolizeigesetz, das 1994 aus dem Bundesgrenzschutzgesetz hervorgegangen ist. Die Zuständigkeiten der Bundespolizei auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr sind eng begrenzt. Ähnliches gilt für das Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden, dessen Aufgaben und Befugnisse im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) geregelt sind.

Die zweite Hauptaufgabe der Polizei (im institutionellen Sinne) besteht in der **Aufklärung von Straftaten**. Die einschlägigen Vorschriften hierfür finden sich nicht in den Polizeigesetzen, sondern in der **Strafprozessordnung (StPO)**. In diesem – aber auch nur in diesem – Tätigkeitsbereich agiert die Polizei als „verlängerter Arm“ der Staatsanwaltschaft, deren Anweisungen sie zu befolgen hat. Man muss deshalb präventive (der Gefahrenabwehr dienende) und repressive (der Strafverfolgung dienende) Tätigkeit der Polizei sorgfältig auseinanderhalten. Das stößt allerdings gelegentlich auf Schwierigkeiten, nämlich dann, wenn die Polizei durch ein und dieselbe Maßnahme sowohl eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit beseitigen als auch eine Straftat aufklären will (sog. doppel funktionelle Maßnahme), z.B. Eindringen in ein Gebäude, um eine Geisel zu befreien und den Geiselnhmer festzunehmen.

### III. Literatur zum Polizeirecht

Angesichts der großen Prüfungsrelevanz des Polizeirechts verwundert es nicht, dass es eine Reihe von einschlägigen Lehrbüchern gibt, z.B. *Volkmar Götz*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 14. Aufl. 2008; *Christoph Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2011; *Franz-Ludwig Kne-meyer*, Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2007; *Dieter Kugelmann*, Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2012; *Bodo Pieroth/Bernhard Schlink/Michael Kniesel*, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 2012; *Wolf-Rüdiger Schenke* (s.o. II). Kürzere Darstellungen finden sich in den Lehrbüchern

des Besonderen Verwaltungsrechts. Vor allem an Studierende wenden sich mehrere Werke, die Fälle mit Lösungen enthalten. Darüber hinaus sind Kommentare zu einigen der Polizeigesetze auf dem Markt. An Literatur zum Polizeirecht herrscht daher kein Mangel, sodass sich die Frage stellt, ob für die beiden hier vorzustellenden Handbücher ein Bedürfnis besteht. Sie ist – jedenfalls für eines von ihnen – zu bejahen.

Die beiden Handbücher könnten unterschiedlicher kaum sein. Wissenschaftliche Akribie und Praxisbezogenheit prägen

**Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts – Gefahrenabwehr/Strafverfolgung/Rechtsschutz**, hrsg. von **Erhard Denninger/Frederik Rachor**, Verlag C.H. Beck, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München 2012, ISBN 978-3-406-63247-1. XXXIII, 1538 Seiten, Leinen, 135,- €.

Es wurde 1992 von dem 1996 verstorbenen Polizeipräsidenten *Hans Lisken* aus der Taufe gehoben. Die 2. bis 4. Auflage erschienen 1996, 2001 und 2007; nach fünf Jahren liegt nun also die 5. Auflage vor, dessen Umfang wiederum um gut hundert Seiten zugenommen hat. Zu den bisherigen ist ein weiterer Bearbeiter (*Nils Bergemann*) hinzugetreten. Insgesamt beträgt deren Zahl nunmehr zwölf (einschließlich *Lisken*). Bei ihnen handelt es sich um Professoren, Richter, Beamte und Rechtsanwälte.

Einen Eindruck von der beeindruckenden Fülle des Gebotenen vermittelt die Inhaltsübersicht: A Geschichte der Polizei in Deutschland, B Die Polizei im Verfassungsgefüge, C Organisation der Sicherheitsbehörden in Deutschland, D Polizeiaufgaben, E Polizeihandeln, F Polizeihandeln im Strafverfahren, G Informationsverarbeitung im Polizei- und Strafverfahrensrecht, H Nachrichtendienste und Polizei, J Gefahrenabwehr durch Ordnungsverwaltung, K Versammlungsrecht, L Rechtsschutz, M Ausgleichs- und Ersatzansprüche des Bürgers, N Haftung für Polizeikosten sowie O Polizeihandeln auf Ebene der Europäischen Union.

Im Kap. J (Gefahrenabwehr durch Ordnungsverwaltung) erörtern die Autoren die polizeilichen Aspekte des Ausländer-, Bau-, Gesundheits-, Gewerbe-, Hilfeleistungs-, Luftsicherheits-, Melde-, Pass- und Ausweisrechts, des Straßenverkehrs-, Umwelt-, Vereins-, Waffen- und Versammlungsrechts. Vor

der „Entpolizeilichung“ firmierten diese Materien als Fremdenpolizei, Baupolizei, Gesundheitspolizei usw.

Es dürfte schwer sein, eine Frage zu formulieren, auf die das Handbuch keine befriedigende Antwort gibt. Alle Ausführungen befinden sich auf hohem bis höchstem wissenschaftlichen Niveau.

Das Werk ist gut erschlossen durch eine Inhaltsübersicht, ein Inhalts- und ein Sachverzeichnis. Ferner findet sich ein Literatur- und ein Abkürzungsverzeichnis sowie eine Zusammenstellung der Fundstellen der deutschen Polizeigesetze.



Den einzelnen Kapiteln sind umfangreiche Literaturhinweise vorangestellt. Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert, sodass sie den Lesefluss nicht stören. Wichtige Schlagworte sind im Text durch Fettdruck hervorgehoben.

Alles in allem: Der *Lisken/Denninger* ist ein Handbuch, das keine (vernünftigen) Wünsche offenlässt. Es ist die mit Abstand beste Darstellung des Polizeirechts, über die wir derzeit verfügen.

In einer anderen Liga spielt

**Adrian Pewestorf/Sebastian Söllner/Oliver Tölle, Praxishandbuch Polizei- und Ordnungsrecht, Carl Heymanns Verlag, Köln 2013, ISBN 978-3-452-27764-0, XXX, 707 Seiten, geb., 86.- €.**

Die andersartige Zielsetzung kommt schon im Titel in doppelter Weise zum Ausdruck. Das „Praxishandbuch“ ist das Werk von Praktikern (Pewestorf ist Richter, Söllner Rechtsanwalt und Tölle Kriminaldirektor) und wendet sich an Praktiker. Die Autoren (jedenfalls der Erst- und der Drittgenannte) wissen, wie der Hase in der Praxis läuft; die wissenschaftliche Reflexion ist ihre Sache nicht. Der zweite Unterschied zum *Lisken/Denninger* besteht darin, dass sich das Praxishandbuch auf das Polizei- und Ordnungsrecht beschränkt, sodass die Tätigkeit der Polizei auf dem Gebiete der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weitestgehend ausblendet wird. Aber auch die bei *Lisken/Denninger* eingehend dargestellte Gefahrenabwehr durch Ordnungsbehörden kommt in dem Praxiskommentar nur rudimentär zur Sprache.

Das Werk ist in vier Teile (A bis D) eingeteilt, diese setzen sich ihrerseits aus Kapiteln zusammen. Der Teil A, der mehr als die Hälfte ausmacht (S. 1 - 476) ist überschrieben „Erläuterungen POR“ und stellt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht dar. Als Kap. 7 einbezogen sind die Schadensausgleich-, Erstattungs- und Ersatzansprüche, die durch die polizeiliche Tätigkeit ausgelöst werden können. Auch Teil D enthält als Kap. 6 ein paar Stichworte zum Schadensersatz (S. 687 - 689). Im Teil B S. 477 - 634) wird unter der nebulösen Überschrift „Bezüge“ das Vollstreckungs-, Versammlungs- und Gewerberecht skizziert, soweit diese Materien für die Polizei- und Ordnungsbehörden von Belang sind. Teil C („Überblicke“, S. 635 - 669) widmet sich dem Waffen- und dem Ausländerrecht, Teil D (S. 671 - 689) dem Rechtsschutz gegen polizeiliche und ordnungsbehördliche Maßnahmen.

Die Darstellung ist lehrbuchartig. Sie enthält zahlreiche Beispiele und „Checklisten“. Die einschlägigen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts für die einzelnen Fragenkomplexe sind jeweils in Kästchen zusammengestellt, z.B. die Bestimmungen zur Aufgabenzuweisung (S. 2), zur Aufsicht (S. 37), zur Identitätsfeststellung (S. 135 f.) oder zur Videoüberwachung öffentlicher Veranstaltungen (S. 182 f.). Zur Veranschaulichung des Vollstreckungsrechts sind auf S. 520 - 532 drei (Klausur-) Fälle mit Lösungen dargestellt – ganz ungewöhnlich für ein Handbuch.

Erschlossen wird das Praxishandbuch durch eine Inhaltsübersicht, ein Inhalts- und ein Stichwortverzeichnis (S. 691 - 707). Ferner findet sich ein Abkürzungs- und ein Literaturverzeichnis, in dem der Name Paul Kirchhof gleich zweimal falsch geschrieben ist („Krichhoff“ und „Kichhof“, S. XXVIII). Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert, wichtige Schlagworte durch Fettdruck hervorgehoben.

Das Werk leidet unter einer Vielzahl mehr oder weniger gravierender Mängel. Es wird nicht deutlich genug zwischen Aufgaben- und Befugnisgeneralklausel unterschieden. Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist auf 1918 umdatiert worden (S. 533). In der Darstellung des Versammlungsrechts wird nicht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen sowie zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen differenziert, obwohl für sie unterschiedliche Regeln gelten. Auf die Behandlung der Versammlungen in geschlossenen Räumen wird ohne Begründung ganz verzichtet (S. 538 Rn. 15). Ferner vermisst man einen Hinweis darauf, dass zwar Art. 8 GG das Versammlungsrecht den *Deutschen* vorbehält, jedoch das Versammlungsgesetz des Bundes „*jedermann*“, also auch *Ausländern* das Recht gewährleistet, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Diese Mängel überraschen um so mehr, als gerade die Ausführungen zum Versammlungsrecht von intimer Vertrautheit des Verfassers *Tölle* mit der Versammlungspraxis sprechen.

Zahlreiche Mängel weist der Beitrag zum Gewerberecht auf. Als Beleg dafür, dass das Zivilrecht den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb „als absolutes Rechtsgut“ schützt, verweist der Autor – man traut seinen Augen kaum – einzig und allein auf ein Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1901 (S. 594 Fn. 3). Auf der nächsten Seite wird auf den EGV statt auf den AEUV Bezug genommen und werden Emissionen mit Immissionen verwechselt sowie TA Luft und TA Lärm als Rechtsverordnungen qualifiziert, obwohl sie Verwaltungsvorschriften sind. Auf S. 596 liest man, das allgemeine Gewerberecht orientiere sich an der „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1969“; die Gewerbeordnung ist zwar schon am 21. Juni 1869 ausgefertigt worden, aber seither x-mal neu gefasst worden. Die Übersicht auf S. 618 gibt Grenzwerte nicht für Lärmemissionen, sondern für Lärmimmissionen wieder; dabei beruft sich der Verfasser in Fn. 129 auf „*Lisken/Denninger*, D Rn. 60“, dort finden sich jedoch weder in der 4. Auflage (S. 267) noch in der 5. Auflage (S. 210) Einschlägiges. Auch sonst enthalten die Ausführungen zum Gewerberecht zahlreiche falsche oder jedenfalls problematische Angaben. Völlig misslungen sind die Auslassungen desselben Autors zum Rechtsschutz im Teil D.

Abschließend ist festzustellen, dass der Praxiskommentar den Bediensteten im Polizeidienst und in den Ordnungsbehörden nützlich Dienste leisten kann, jedoch mit Vorsicht zu genießen ist. ♦



# Die neuen Handausgaben!

## Mit Autoren-Hinweisen und Online-Nutzung



**Mehr als nur  
„amtlich“!**

Dorn | Huhn | Karthaus | Langer | Rosenbaum | Sternkiker | Vellen  
**Veranlagungs-Handausgaben 2012**

Sammelband  
EStG, KStG, GewStG, UStG  
Handausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank  
geb., ca. 3.336 Seiten,  
Preis € 96,-, ISBN 978-3-08-367012-4

**Alternative:** Zugang zur Online-Datenbank\* ohne Print  
Preis mtl. € 6,-, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),  
ISBN 978-3-08-187000-7

In Vorbereitung für April 2013

Dorn | Rosenbaum  
**Einkommensteuer Handausgabe 2012**

EStG mit Durchführungsverordnung, ESt-Richtlinien,  
Hinweisen und Nebenbestimmungen  
Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,  
geb., ca. 1.440 Seiten,  
Preis € 35,-, ISBN 978-3-08-361012-0

**Alternative:** Zugang zur Online-Datenbank\* ohne Print  
Preis mtl. € 2,50, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),  
ISBN 978-3-08-181000-3

In Vorbereitung für April 2013

Huhn | Karthaus  
**Körperschaftsteuer Handausgabe 2012**

Handausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank  
geb., ca. 576 Seiten,  
Preis € 38,-, ISBN 978-3-08-361222-3

**Alternative:** Zugang zur Online-Datenbank\* ohne Print  
Preis mtl. € 2,50, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),  
ISBN 978-3-08-181200-7

In Vorbereitung für Februar 2013

Langer | Vellen  
**Umsatzsteuer Handausgabe 2012/13**

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,  
geb., ca. 992 Seiten,  
Preis € 42,-, ISBN 978-3-08-361612-2

**Alternative:** Zugang zur Online-Datenbank\* ohne Print  
Preis mtl. € 3,-, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),  
ISBN 978-3-08-181600-5

In Vorbereitung für Februar 2013

Karthaus | Sternkiker  
**Gewerbsteuer Handausgabe 2012**

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,  
geb., ca. 320 Seiten,  
Preis € 32,-, ISBN 978-3-08-362612-1

**Alternative:** Zugang zur Online-Datenbank\* ohne Print  
Preis mtl. € 2,40, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),  
ISBN 978-3-08-182600-4

In Vorbereitung für Februar 2013

Jungblut | Nußbaum | Rosenbaum  
**Lohnsteuer Handausgabe 2013**

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,  
geb., ca. 1.344 Seiten,  
Preis € 42,-, ISBN 978-3-08-367213-5

**Alternative:** Zugang zur Online-Datenbank\* ohne Print  
Preis mtl. € 3,-, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),  
ISBN 978-3-08-187200-1

In Vorbereitung für April 2013

Baum  
**AO/FGO Handausgabe 2013**

AO, FGO mit Anwendungserlass zur AO,  
Verwaltungsverlautbarungen, Rechtsprechung,  
Nebenbestimmungen

Handausgabe, inkl. Zugang zur Online-Datenbank,  
geb., ca. 1.440 Seiten,  
Preis € 59,80, ISBN 978-3-08-367513-6

**Alternative:** Zugang zur Online-Datenbank\* ohne Print  
Preis mtl. € 4,-, (Nutzungsdauer mind. 1 Jahr),  
ISBN 978-3-08-187500-2

In Vorbereitung für März 2013

\*Mehrfachnutzung auf Anfrage

Diese Werke sind Bestandteil des Online-Fachportals Stotax First: [www.stotax-first.de](http://www.stotax-first.de)



Telefon: 0228 724-0 | Telefax: 0228 724-91181 | E-Mail: [bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)

**Online-Shop** | Bestellen Sie jetzt portofrei unter  
24 Stunden | 7 Tage | [www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de)

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihre Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn.

# Zivilprozessrecht

**Kurt Schellhammer, Zivilprozess. Gesetz – Praxis – Fälle, 14. Aufl., C. F. Müller, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg, 2012**  
**ISBN 978-3-8114-4111-8**  
**984 S., 94,95 €**

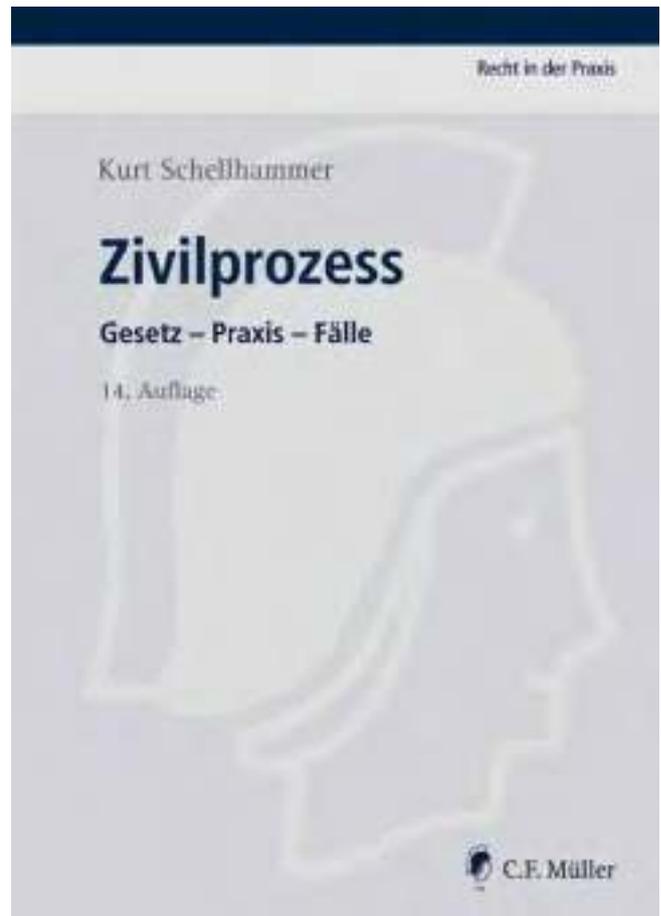
Der Verfasser dieser Zeilen muss zunächst bekennen, den „Zivilprozess“ von *Schellhammer* nicht ganz unbefangenen rezensieren zu können. Vor rd. 30 Jahren hat er nämlich als junger Referendar am Landgericht Konstanz das zivilgerichtliche Verfahren von *Schellhammer* beigebracht bekommen. Dieser war seinerzeit als Vorsitzender Richter Leiter der Arbeitsgemeinschaften für Referendare, was für die Teilnehmer ein seltener Glücksfall war. Jedermann weiß, dass die Qualität der entsprechenden Veranstaltungen naturgemäß vom Referenten abhängt. Ein guter Richter muss aber nicht unbedingt ein guter Didaktiker sein. Die Fairness gebietet den Hinweis, dass die in der Zivilstation zu vermittelnde Materie, eben das Zivilprozessrecht, gemeinhin als spröde und trocken gilt. Hinzu kommt, dass die frischgebackenen Referendare und Referendarinnen zwar auch in der universitären Ausbildung schon mit dem Zivilprozessrecht konfrontiert wurden, das Interesse an dieser Materie sich aber zu diesem Zeitpunkt noch regelmäßig in Grenzen hält. Für die Stage in der Zivilgerichtsbarkeit sind aber profunde Kenntnisse des Zivilprozesses unverzichtbar. Die Arbeitsgemeinschaft soll da Abhilfe schaffen, was aber voraussetzt, dass die Referenten es schaffen, ihre Zuhörer für das Zivilprozessrecht zu motivieren. *Schellhammer* war ein solcher Referent, man ging gerne in seine Veranstaltungen und lernte dort alles, was man von der Materie wissen musste und noch einiges mehr. Seine lebendige Vortragsweise ist mir noch heute in bester Erinnerung. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass dieser profunde Kenner des Zivilprozesses sich seit je her dem Verfassen von Ausbildungsliteratur widmet. Denn an Stelle einer trockenen Lektüre „erlebt“ man den Zivilprozess anhand von Antragsmustern, Beispielen, Fällen und Schaubildern. Dass das Werk bereits in 14. Auflage erscheint, beweist seine Qualität.

Der „Zivilprozess“ gliedert sich in eine Einleitung und fünf Bücher. In der Einleitung erfährt man Unverzichtbares für das Verständnis. Hervorzuheben sind die Passagen zur Auslegung des Zivilprozessrechts sowie zu den Prozessgrundrechten, insbesondere zum rechtlichen Gehör. Von den folgenden rd. 900 Seiten nimmt das 1. Buch, welches den Landgerichtsprozess von der Klage bis zum Abschluss durch Vergleich oder Urteil schildert, naturgemäß den größten Raum ein. Den Parteien und ihren Vertretern ist das 2. Buch gewidmet, im 3. Buch erfährt man das Wesentliche zum Zivilgericht. Das 4. Buch ist mit Abweichungen vom „Normalprozess“ überschrieben, besondere Verfahren behandelt *Schellhammer* im 5. Buch. Dass alle gesetzlichen Neuerungen eingearbeitet sind, versteht sich von selbst.

---

*Eigentlich ist das Werk für jeden, der sich mit dem Zivilprozess vertraut machen möchte oder muss, Pflichtlektüre.*

---



Das 1. Buch (S. 15 – 567) umfasst 17 Teile und beginnt, wie könnte es anders sein, mit der Klage. Breiten Raum nehmen auch die besonderen Klagearten ein. Hier erfährt man einiges über die Stufenklage, die Klage auf künftige Leistung, die Feststellungsklage, die Gestaltungsklage, die Abänderungsklage, aber auch über die im Zwangsvollstreckungsrecht beheimateten Klagen wie die Vollstreckungsabwehrklage, die Drittwiderspruchsklage sowie die Klage auf vorzugsweise Befriedigung. Schriftliches Vorverfahren, Haupttermin und Beweisaufnahme werden ausführlich behandelt. Den Abschnitt

über den Prozessvergleich sollten die angehenden, aber auch fertigen Volljuristen sorgfältig lesen: Er spart dem Richter Arbeit, muss er doch kein Urteil schreiben. Und der Anwalt erspart sich weitere Schriftsätze und ist zudem die Verantwort-

ung los! § 278 Abs. 1 ZPO verpflichtet das Gericht zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, hinter dieser Vorschrift stecken freilich mehrere Motive als die hier genannten! Aber das alles kann man bei *Schellhammer* nachlesen (S. 343 ff.). Über 100 Seiten beansprucht dann zu Recht das Urteil in all seinen Ausprägungen. Studenten und Referendaren seien die sich anschließenden folgenden 4 Seiten über Beschluss und Verfügung ans Herz gelegt. Den Unterschied zum Urteil sollte man schon kennen ... Rechtsmittel und Rechtsbehelfe der ZPO schließen das 1. Buch ab.

Den Akteuren des Zivilprozesses sind die beiden nächsten Bücher gewidmet. Im 2. Buch (S. 571 – 628) geht es zunächst um die Parteien. Wer bislang Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis und Postulationsfähigkeit nicht auseinanderhalten konnte, lernt das spätestens jetzt. Was eine Prozesshandlung ist und was man unter einem Prozessrechtsverhältnis zu verstehen hat, erklärt *Schellhammer* natürlich auch. Der Abschnitt über den Rechtsanwalt ist vor allem im Hinblick auf die Ausführungen zur Prozessvollmacht lesenswert. Gericht und Richter werden im 3. Buch (S. 631 – 719) behandelt. Wer wissen will, ob er einen ungeliebten Richter „loswerden“ kann, wird die Ausführungen zur Ablehnung studieren. Rechtswegzuständigkeit, örtliche, sachliche und internationale Zuständigkeit sind Pflichtlektüre.

Mit „Abweichungen vom Normalprozess“ ist das 4. Buch überschrieben (S. 721 – 825). Wichtig ist gleich zu Beginn der Abschnitt über die Säumnis, Anspruchshäufung, Widerklage, Streitgenossenschaft, Klageänderung und Parteiwechsel sind weitere Themen. Gerade dem Referendar seien die Abschnitte über Klagerücknahme auf der einen Seite sowie Erledigung der Hauptsache auf der anderen Seite empfohlen. Man sollte als Klägervorteiler wissen, welche Erklärung man vor Gericht abgibt, wenn der Beklagte die Klagforderung während des Verfahrens erfüllt ... Besondere Verfahren behandelt *Schellhammer* schließlich im 5. Buch (S. 827 – 942). Der Amtsgerichtsprozess macht den Anfang, man erfährt, dass § 495 a ZPO eine „ebenso verführerische wie gefährliche Vorschrift“ ist. In der Folge werden dann das schriftliche Verfahren, die Prozesskostenhilfe und das selbständige Beweisverfahren beleuchtet. Aber auch der Urkundenprozess, das Mahnverfahren, Arrest und einstweilige Verfügung sowie die Kostenfestsetzung finden Berücksichtigung. Das WEG-Verfahren schließt die Darstellung ab.

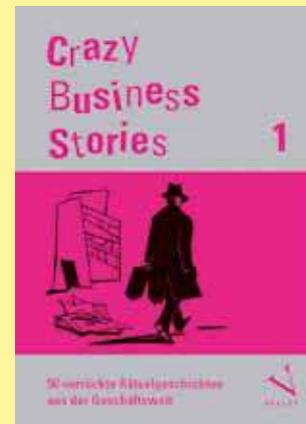
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Werk die mit dem Titel verbundenen Erwartungen uneingeschränkt erfüllt. Übersichtlich und praxisgerecht werden die wesentlichen Grundzüge des Zivilprozesses beleuchtet. Wenige Referendarinnen und Referendare werden das Glück haben, als Leiter ihrer Arbeitsgemeinschaft einen Referenten wie *Schellhammer* erleben zu dürfen. Zumindest aber können sie den Zivilprozess in seinem Buch lernen und dadurch auch in seinem Ablauf verstehen. Eigentlich ist das Werk für jeden, der sich mit dem Zivilprozess vertraut machen möchte oder muss, Pflichtlektüre. Wer es sich während des Studiums beschafft, hat es schon für das spätere Referendariat. Und wer als junger Volljurist Prozesse führen will und es nicht hat, ist gut daran beraten, es sich auch noch zu diesem Zeitpunkt zu besorgen. Und im Referendariat führt daran ohnedies kein Weg vorbei. (cwh)

*Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.*

[cwh@uni-mainz.de](mailto:cwh@uni-mainz.de)

## Crazy Business Stories

**Unterhaltend, verblüffend,  
witzig – und lehrreich!**



**50 verrückte Rätselgeschichten  
aus der Geschäftswelt für ...  
12 – 99 Jahre  
2 oder mehr Spieler  
2 – 22 Minuten pro Story**

50 Spielkarten mit vergnüglichen Rätselgeschichten aus der Businesswelt zum Tüfteln, Raten und Lösen mit amüsanten, überraschenden und manchmal auch bittersüßen Lösungen.

Die Rätselgeschichten eignen sich bestens für das Spielen in der Gruppe und sind ideal, um Querdenken zu üben, Denkgrenzen zu sprengen, blinde Flecken sichtbar zu machen und dadurch vorhandene Denk- und Handlungsmuster aufzubrechen.

Holger Regber, Frank Menzel,  
Jean-Paul Thommen, Bora Ger:  
**Crazy Business Stories 1**  
50 Spielkarten in Box  
ISBN 978-3-03909-054-9  
Euro 19.90/Fr. 24.90

**VERSUS VERLAG**  
Telefon +41 (0)44 251 08 92  
Telefax +41 (0)44 262 67 38  
[www.versus.ch](http://www.versus.ch)

# Eine Enzyklopädie des Europarechts

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

## I.

Der Nomos-Verlag hat sich – zusammen mit dem Dike Verlag Zürich/St. Gallen und dem Wiener facultas.wuv Verlag – Großes vorgenommen: eine „Enzyklopädie Europarecht“ in zehn Bänden, herausgegeben (oder besser: herauszugeben) von dem Öffentlichrechtler *Armin Hatje*/Universität Hamburg und dem Zivilrechtler *Peter-Christian Müller-Graff*/Universität Heidelberg. Auf der Homepage des Verlages wird das Projekt, für das er schon ein Abkürzung (EnzEuR) gefunden hat, wie folgt vorgestellt:

„Die ‚Enzyklopädie Europarecht‘ legt in zehn Bänden eine aufeinander abgestimmte Durchdringung der einzelnen Bereiche des Gesamtsystems des Europarechts vor. In der Behandlung ihrer Gegenstände schreitet das Werk systematisch von den positiven konzeptionellen Grundlagen über die sich daraus ableitenden allgemeinen Regeln zu den Einzelfragen fort. Nahezu 200 ausgesuchte Autoren aus Wissenschaft und Praxis stellen den gesamten Bestand des Europarechts unter dem Postulat der Einheit systematisch dar.“

Vorgesehen sind folgende zehn Titel (jeweils vorangestellt: Europäische/r/s):

- Bd. 1 Organisations- und Verfassungsrecht
- Bd. 2 Grundrechtsschutz
- Bd. 3 Rechtsschutz- und Verfahrensrecht
- Bd. 4 Wirtschaftsordnungsrecht
- Bd. 5 Sektorales Wirtschaftsrecht
- Bd. 6 Privat- und Unternehmensrecht
- Bd. 7 Arbeits- und Sozialrecht
- Bd. 8 Querschnittspolitiken
- Bd. 9 Straf- und Polizeirecht
- Bd. 10 Außenbeziehungen

In ihrem Vorwort zu dem hier vorgestellten Bd. 5 (S. 5) schreiben die beiden Gesamtherausgeber, die EnzEuR verstehe sich als grundlegender Beitrag zur Einheitsbildung im Europarecht. Ziel des Werkes sei „eine aufeinander abgestimmte Durchdringung der einzelnen Bereiche des Gesamtsystems des Europarechts, die in der Behandlung ihrer Gegenstände systematisch von den positiven konzeptionellen Grundlagen über die daraus sich ableitenden allgemeinen Regeln zu den Einzelfragen fortschreitet“. Die EnzEuR solle die Wirtschafts- und Rechtspraxis ebenso wie die Rechtspolitik und die Wissenschaft über die Gesamtheit des europäischen Rechts informieren und seiner Fortentwicklung solide systemrationale Wegweisungen bieten.

Die einzelnen Bände sollen ca. 148,- € kosten, alle Bände zusammen ca. 1250,- €. Alle Bände sollen – man traut seinen Augen kaum – noch im Laufe dieses Jahres erscheinen; das wäre, sollte es gelingen, eine herausgeberische und verlegerische Großtat.

## II.

Als erstes herausgekommen ist soeben (wohl im Februar 2013) der **Bd. 5** der Enzyklopädie:

**Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht**, hrsg. von **Matthias Ruffert**, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013, ISBN 978-3-8329-7235-6. 824 Seiten, geb. 124,- €.



Der Band enthält elf Beiträge sehr unterschiedlichen Umfangs von zwölf Autoren, allesamt Hochschullehrer/innen:

- § 1 Sektorales Wirtschaftsrecht als Teil des europäischen Wirtschaftsrechts (S. 37 - 55)/*Matthias Ruffert*
- § 2 Recht der freien Berufe (S. 59 - 101)/*Stefan Storr*
- § 3 Recht des Handwerks (S. 103 - 133)/*Josef Ruthig*
- § 4 Telekommunikationsrecht (S. 137 - 203)/*Jürgen Kühling*
- § 5 Energierecht (S. 205 - 302)/*Markus Ludwigs*
- § 6 Transportrecht (S. 303 - 391)/*Matthias Knauff*
- § 7 Agrarrecht (S. 395 - 484)/*Ines Härtel*
- § 8 Lebensmittelrecht (S. 485 - 554)/*Jörg Gundel*
- § 9 Arzneimittelrecht (S. 555 - 607)/*Constanze Janda*
- § 10 Finanzmarktregulierung und -aufsicht (S. 611 - 669)/*Christoph Ohler*
- § 11 Europäisches Versicherungsrecht (S. 671 - 798)/*Dirk Loo-schelders/Lothar Michael*

## Neuerscheinungen



Ludwig Liegle

### Frühpädagogik

Erziehung und Bildung kleiner Kinder  
Ein dialogischer Ansatz

2013. 172 Seiten. Kart. € 24,90  
ISBN 978-3-17-022480-3



Christiane Papastefanou (Hrsg.)

### Krisen und Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen

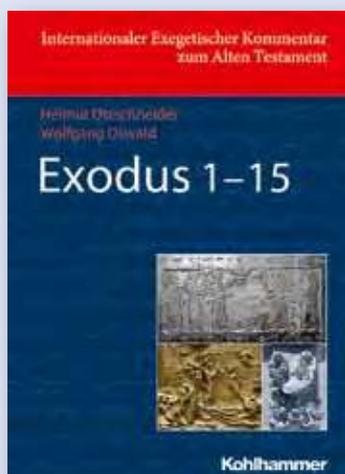
2013. 170 Seiten. Kart. € 29,90  
ISBN 978-3-17-021995-3



Cornelia von Hagen/Berthold Koletzko (Hrsg.)

### Alkoholmissbrauch im Kindes- und Jugendalter

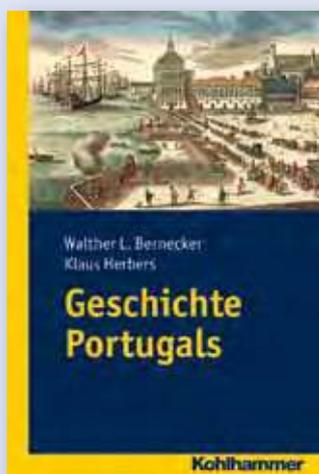
2013. 138 Seiten. Kart. € 19,90  
ISBN 978-3-17-021996-0



Helmut Utschneider/Wolfgang Oswald

### Exodus 1-15

Deutschsprachige Erstausgabe  
2013. 372 Seiten. Fester Einband. € 69,90  
Serienpreis: € 59,90  
(Bei Abnahme aller Bände dieser Reihe)  
ISBN 978-3-17-022222-9  
Internationaler Exegetischer Kommentar  
zum Alten Testament (IEKAT)



Walther L. Bernecker/Klaus Herbers

### Geschichte Portugals

2013. 356 Seiten. Kart. € 36,90  
ISBN 978-3-17-020662-5  
Ländergeschichten



Laber/Gerdam/Butza

### Flexible Beschäftigungs- verhältnisse im In- und Ausland

Gestaltungsmöglichkeiten – Praxistipps –  
Musterformulierungen

2013. XXII, 350 Seiten. Kart. € 54,90  
ISBN 978-3-17-022493-3  
Handbücher

Bis auf die in den §§ 1, 3 und 11 behandelten sind alle diese Themen auch in dem von *Schulze/Zuleeg/Kadelbach* herausgegebenen Werk „Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis“ erörtert, das 2010 in 2. Auflage ebenfalls im Nomos Verlag erschienen und hier in der Ausgabe 1/2011 S. 33 f. vorgestellt worden ist. Außerdem sind die in den §§ 4, 5 und 7 thematisierten Gegenstände auch in dem 2011 von *Terhechte* edierten „Verwaltungsrecht der Europäischen Union“ (ebenfalls Nomos) abgehandelt (siehe Ausgabe 5/2012 S. 50 f.). In diesen beiden verlagsinternen Konkurrenzwerken finden sich keine Beiträge, die thematisch den §§ 1, 3 und 11 entsprechen. Es braucht wohl nicht betont zu werden, dass nahezu jedes Thema in unterschiedlicher Art und Weise abgehandelt werden kann, sodass es ein *causa finita* nicht gibt.

Wie schon allein ein Vergleich der drei Handbücher verdeutlicht, decken die elf Beiträge des hier vorgestellten Bandes das Wirtschaftsrecht der Europäischen Union keineswegs in seiner ganzen Breite ab. Aufgrund welcher Kriterien die Auswahl der Themen getroffen worden ist, legt der Bandherausgeber *Ruffert* weder im Vorwort (S. 7) noch in seinem Beitrag (§ 1) offen. Man darf gespannt sein, wie die Themenpalette wirtschaftsrechtlicher Beiträge durch andere Bände der EnzEuR vervollständigt wird, etwa durch den Bd. 4, der dem Wirtschaftsordnungsrecht gewidmet sein wird.

Der Band wird gut erschlossen durch eine Inhaltsübersicht, ein Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis (S. 805 – 824). Überdies beginnt jeder Paragraph mit einer Inhaltsübersicht. Am Beginn des Bandes findet sich ein Abkürzungsverzeichnis (S. 19 – 34), am Ende ein Allgemeines Literaturverzeichnis (S. 799 – 804). Außerdem sind jedem Paragraphen spezielle Schrifttumsnachweise und eine Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften vorangestellt. Jeder Beitrag schließt mit einem Verzeichnis wichtiger Gerichtsentscheidungen. Der Lesbarkeit kommt zugute, dass die Belege konsequent in Fußnoten ausgelagert sind.

### III.

Auf die einzelnen Beiträge kann hier nicht detailliert eingegangen werden, einige wenige Stichworte müssen genügen. In seinem einleitenden Beitrag erläutert *Ruffert*, was unter europäischem Wirtschaftsrecht im Allgemeinen und unter europäischem sektorialem Wirtschaftsrecht im Besonderen zu verstehen ist oder jedenfalls verstanden werden kann. Sektoriales Wirtschaftsrecht der EU entstehe, so schreibt er (S. 47), „anknüpfend an die Grundfreiheiten dort, wo durch Rechtsangleichung Hindernisse im grenzüberschreitenden Waren-, Personen-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr im Wege der supranationalen Rechtsetzung beseitigt werden“. Die Gattungsbezeichnung „sektorales Wirtschaftsrecht“ liege „quer zu den üblichen Unterteilungskategorien der Rechtsordnung“ (S. 48). *Storr* beschreibt einleitend die Schwierigkeit, den Begriff der **freien Berufe** im Sinne des Europarechts zu definieren (S. 65 – 71). Das primäre Unionsrecht unterscheide nicht zwischen den freien und anderen Berufen, und auch das Sekundärrecht enthalte nur wenige Vorschriften, die alle freien Berufe explizit betreffen (S. 71). Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser dann einigen der „klassischen“ freien Berufe: den Rechtsanwälten, den Notaren und den Heilberufen (S. 77 – 97).

Mit definitorischen Problemen zu kämpfen hat auch *Ruthig*. Auf der Ebene des Unionsrechts von einem „**Handwerks-**

**recht**“ zu sprechen, erscheine in mehrfacher Hinsicht als ein Widerspruch in sich, stellt er im ersten Satz seines Beitrages fest (S. 105). Das Unionsrecht selbst kenne keine eigenständigen Vorschriften für Handwerksberufe. Es erkenne jedoch die Handwerksberufe als sog. reglementierte Berufe an, die es in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Berufsanerkennungsrichtlinie als solche beruflichen Tätigkeiten definiere, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Das deutsche Handwerksrecht hat bei der Kollision mit dem Europarecht mehr als ein blaues Auge davon getragen; der „große Befähigungsnachweis“ ist längst nicht mehr das, was er einmal war. Eine deutliche Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten kenne Sonderregelungen für das Handwerk, in vielen Mitgliedstaaten gebe es auch Handwerkskammern (S. 108 f.). Im Gegensatz zum Handwerksrecht ist das **Telekommunikationsrecht** eine junge Materie. Anders als *Storr* und *Ruthig* kann *Kühling*, der sich mit diesem Gegenstand schon in dem von *Terhechte* herausgegebenen Handbuch (§ 24, S. 881 – 929) befasst hat, auf Legaldefinitionen des Begriffs Telekommunikation (im EU-Sprachgebrauch: elektronische Kommunikation) zurückgreifen (S. 142). Er bescheinigt dem europäischen Telekommunikationsrecht, es habe sich in gerade einmal 25 Jahren aus dem Nichts zu einem ausgereiften und konsolidierten Rechtsgebiet entwickelt (S. 141). Es überforme das nationale Recht in ungewöhnlich hohem Maße, sodass dieses im Wesentlichen aus umgesetztem europäischen Recht bestehe. Das europäische Telekommunikationsrecht habe eine große Liberalisierung bewirkt und könne als Paradefall einer weitreichenden Harmonisierung und einer effektiven Umsetzung auf nationaler Ebene gelten.

Das **Energierrecht** hat schon seit dem EGKS-Vertrag von 1950 und dem Euratom-Vertrag von 1957 eine wichtige Rolle auf europäischer Ebene gespielt. Aber erst seit dem Lissabonner Vertrag (AEUV Titel XXI: Energie) stellt die Energiepolitik einen eigenständigen Politikbereich der EU dar, mit dem sich der Beitrag von *Ludwigs* beschäftigt. Die drei Säulen (besser: Ziele) der EU-Energiepolitik seien, so schreibt er (S. 213 ff.), die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, der Klima- und Umweltschutz sowie die Energieversorgungssicherheit. Das Recht der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihren Standort außerhalb der EU hat, wird nur knapp gestreift (S. 118 f.). Die Mobilität von Personen und Waren über die Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten hinweg setzt ein staatenübergreifendes **Verkehrs- und Transportrecht** voraus, dessen Entwicklung und gegenwärtigen Stand von *Knauff* dargestellt wird.

In dem löblichen Bemühen um begriffliche Klarheit definiert *Härtel* zunächst die Landwirtschaft als „Urproduktion, die wirtschaftliche Nutzung des Bodens zur Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte“ (S. 406) und unterscheidet dann Landwirtschaftsrecht und **Agarrrecht** (S. 412). Zum „Mehrebenen-Agarrrecht im weiteren Sinne“ gehörten sämtliche Regelungen in Bezug auf die Erzeugnisse, Produktionsmittel, Produktionsverfahren, die Beschäftigten und – über die Urproduktion hinaus – die vor- und nachgelagerten Bereiche. Nach einem Abriss der Entwicklung des europäischen Agarrrechts (S. 414 ff.) stellt der Autor das für diesen Sektor geltende EU-Recht dar (S. 423 ff.).

Als zentrale Ziele des europäischen **Lebensmittelrechts** bezeichnet *Gundel* die Schaffung eines Binnenmarktes einerseits

und den – damit leicht in Konflikt geratenden – Gesundheits- und Verbraucherschutz (S. 487) andererseits; der „Pferdefleischskandal“ im Februar 2013 bietet dafür ein unschönes Exempel. Vor Einführung der zur Zeit in der Öffentlichkeit geforderten Herkunftskennzeichnung sollte man nachlesen, was der Verfasser hierzu auf S. 498 und 522 ausgeführt hat. Das von *Janda* dargestellt **EU-Arzneimittelrecht** bezweckt vor allem, der in einem weiträumigen und bevölkerungsreichen Binnenmarkt besonders großen Gefahr des Missbrauchs von Arzneimitteln (Definition S. 564) entgegenzutreten. Das hierfür eingesetzte Instrumentarium von der Regelung der Herstellung bis hin zur Reglementierung der Arzneimittelwerbung ist sehr vielgestaltig, wie die Verfasserin vor Augen führt.

Ein besonders aktuelles und brisantes Thema stellt die **Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte** dar. Sie übersteigt in zunehmendem Maße die Fähigkeiten der Mitgliedstaat und wandert deshalb Schritt für Schritt nach EU-Europa, wie *Ohler* (S. 613 ff.) zeigt. Es wächst nicht nur die Zahl der europarechtlichen Vorschriften, sondern auch die der europäischen Aufsichtsbehörden und deren Befugnisse (S. 655 ff.). Eine der großen Leistungen des Europarechts bestehe darin, die Zulassungsvoraussetzungen von Finanzinstituten weitgehend vereinheitlicht zu haben (S. 648).

*Looschelders* und *Michael* behandeln sowohl das (dem öffentlichen Recht angehörende) **Versicherungsaufsichtsrecht** (S. 682 - 729) als auch das (privatrechtliche) **Versicherungsvertragsrecht** (S. 730 - 788); ersteres regelt das Rechtsverhältnis der Versicherungsgesellschaften zu den Aufsichtsbe-

hörden, letzteres die rechtlichen Beziehungen zwischen Versicherungsgesellschaften und Versicherten. Knapp skizziert werden außerdem das Versicherungskartellrecht (S. 788 - 792) und die gewerberechtlichen Anforderungen an Versicherungsunternehmen (S. 792 - 796). Besonders deutlich wird in diesem Beitrag, der sich – aus gutem Grund – teilweise mit dem von *Ohler* überschneidet, die ständige Zunahme der Anzahl von EU-Regulierungs- und Aufsichtsorganen mit stetig wachsenden Aufgaben und Befugnissen.

#### IV.

Lässt man die Beiträge noch einmal Revue passieren, wird einem erneut bewusst, in welchem Maße das nationale und damit auch das deutsche Recht durch das Unionsrecht überlagert und teilweise völlig verdrängt wird. Das gilt nicht nur, aber ganz besonders für das Wirtschaftsrecht. Das verwundert nicht angesichts der Entstehungsgeschichte der EU, man denke nur an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Deshalb ist es für jeden, der sich mit wirtschaftsrechtlichen Fragen wissenschaftlich oder praktisch beschäftigt, unabdingbar, sich zumindest einen Überblick über das einschlägige europäische Recht zu verschaffen.

Es nicht Aufgabe von Handbüchern (und das sind die einzelnen Bände der EnzEuR), in jeden Winkel der Materie zu leuchten, sondern sie sollen einen verlässlichen Überblick vermitteln. Dieser Aufgabe wird der Bd. 5 vollauf gerecht. Er bietet, wie ich anhand zahlreicher Stichproben festgestellt habe, solide Informationen auf hohem wissenschaftlichen Niveau. Man sieht mit Spannung den anderen neun Bänden entgegen. ♦

**bit.**online

## Innovationspreisgewinner 2013 ...



Band 41:

Jennifer Lucas

**Die Bibliothek als Ort der interkulturellen Begegnung**

ISBN 978-3-934997-47-9, 2013, Brosch., 202 Seiten, teilweise farbig, € 29,50



Band 42:

Sabrina Silbernagel

**Kulturvermittlung an Wissenschaftlichen Bibliotheken – Bestandsaufnahme und Entwicklungsmöglichkeiten**

ISBN 978-3-934997-48-6, 2013, Brosch., 120 Seiten, teilweise farbig, € 24,50



Band 43:

Janin Taubert

**Absentia in Praesentia? – Zur Präsentation und Vermittlung digitaler Medien im physischen Raum**

ISBN 978-3-934997-49-3, 2013, Brosch., 180 Seiten, teilweise farbig, € 29,50

... jetzt bestellen auf [www.b-i-t-online.de](http://www.b-i-t-online.de)

# Handbuch der Grundrechte

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

**Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, hrsg. von Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier, Bd. IV: Grundrecht in Deutschland/Einzelgrundrecht I. Verlag C. F. Müller, Heidelberg 2011, ISBN 978-3-8114-4443-0. XL, 1543 Seiten, geb., 278,- €.**



Bereits in der Ausgabe 4/2010, S. 22 ff., wurde der Bd. VI/1 des monumentalen Handbuchs der Grundrechte vorgestellt und ein Überblick über das Gesamtwerk vermittelt. Erschienen ist nunmehr der Bd. IV, der einzelnen Grundrechten gewidmet ist; die übrigen sollen in Bd. V (Grundrecht in Deutschland/Einzelgrundrecht II) traktiert werden.

Der Band umfasst den Siebenten Teil (Individuum und Familie) mit den §§ 87 bis 110 des Gesamtwerks. Er ist in drei Abschnitte (I. bis III.) untergliedert, die sich ihrerseits aus Unterabschnitten (1., 2. usw.) zusammensetzen.

Der Abschnitt I ist überschrieben „Die Freiheit des Einzelnen“. Sein Unterabschnitt 1 (Der Schutz des Individuums) umfasst die §§ 87 bis 92. Den Auftakt macht *Josef Isensee* mit einer Abhandlung zur **Würde des Menschen** (§ 87, S. 3 - 135). Gleich zu Beginn stellt er eindringlich die Schwierigkeiten dar, die der Begriff der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) dem Juristen (anders als den Politikern, die den Terminus bei jeder sich bietenden Gelegenheit als Allzweckwaffe verwenden) bereitet. Bisher ist es Judikatur und Literatur nicht gelungen, sich auf eine Definition des Menschenwürdebegriffs zu einigen. Unter einen Begriff, den man nicht definieren kann, kann man aber eigentlich auch nicht subsumieren. Aus diesem Dilemma vermag auch *Isensee* in seiner glänzend formulierten Abhandlung nicht herauszuführen. Er zieht daraus die Konsequenz, die Menschenwürde als solche bilde keinen tatbestandlich abgegrenzten (und damit subsumtionsfähigen) Schutzbereich, sondern eine Idee, die auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahle (S. 71).

Mit dem durch Art. 2 Abs. 2 GG verbürgten **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit** befasst sich *Udo Fink* (§ 88, S. 137 - 157). Zu Recht hebt er die Eigenständigkeit des Lebensrechts gegenüber der Menschenwürdegarantie hervor (S. 139 ff.). Ein Mensch im Rechtssinne sei grundsätzlich ab Verschmelzung von Ei und Samenzelle anzunehmen

(S. 145 f.); das mag für Art. 2 Abs. 2 GG zutreffen, gilt aber nicht für das Straf- und das bürgerliche Recht. Nicht unproblematisch erscheint die Annahme, die durch Art. 2 Abs. 2 GG erlaubte Tötung eines Menschen (Stichwort: finaler Rettungsschuss) komme nur zum Schutze des Lebens oder der Menschenwürde in Betracht (S. 153). Schwierige rechtliche und ethische Probleme werfen die Selbsttötung und die Sterbehilfe auf (dazu S. 154 ff.).

Der Beitrag von *Christoph Enders* zu **Schutz der Persönlichkeit und Privatsphäre** (§ 89, S. 159 - 231) ist eine nicht immer einfache Lektüre, bietet aber auch handfeste Informationen zu umstrittenen Problemen, etwa zur Zulässigkeit des Einsatzes von Lügendetektoren und Folter (S. 171, 213), Videoüberwachung (S. 207) oder Verwertung von Tagebüchern (S. 209). In die Grundrechtsdogmatik führt er wohl erstmals die Figur der „Dritttrichtung“ der Grundrechte ein (S. 172, 178, 214 und öfter).

Ein thematisch nahe verwandtes Thema erörtert der frühere Datenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz *Walter Rudolf*: das vom BVerfG im Volkszählungsurteil von 1983 aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (§ 90, S. 233 - 289). Es ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und gewährleistet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten (S. 253) zu bestimmen (S. 234). Darüber hinaus geht der Verfasser auch auf das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein, das das BVerfG 2008 kreiert hat (S. 280 ff.).

Dem **Schutz der Wohnung** (Art. 13 GG) widmet sich der frühere BVerfG-Präsident *Hans-Jürgen Papier* (§ 91, S. 291 - 334). Er geht dabei von dem heute verbreiteten extensiven Begriff der Wohnung aus, wonach unter ihn auch Garagen, Schuppen, Ställe (Geburt Christi!) sowie umzäunte Gärten fallen (S. 296). Schwierige rechtliche Probleme wirft die – auch politisch umstrittene – akustische Wohnraumüberwachung (Art. 13 Abs. 3 GG) und die präventive technische Wohnraumüberwachung (Art. 13 Abs. 4 GG) auf (S. 305 ff. bzw. 321 ff.).

Der **Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses** (Art. 10 GG) ist Gegenstand des Beitrages von *Rupert Stettner* (§ 92, S. 335 - 388). Das Briefgeheimnis schützt nicht nur Briefe, sondern auch Päckchen und Pakete, und zwar auch dann, wenn die Beförderung nicht durch eine staatliche Anstalt „Post“ erfolgt, jedoch stets nur gegen staatliche Eingriffe (S. 364 f.). Fraglich ist, ob das Postgeheimnis nach der Privatisierung der Bundespost noch einen substanziellen Gehalt hat (S. 365 f.).

Der 2. Unterabschnitt des I. Abschnitts ist überschrieben „Freiheit der Person und freie Bewegung“ und umfasst drei Abhandlungen. *Christoph Gusy* behandelt die **Freiheit der Person** (§ 93, S. 389 - 415), während *Detlef Merten* sich der **Freizügigkeit** (§ 94, S. 417 - 511) und der **Bewegungsfreiheit** (§ 95, S. 513 - 539) annimmt. Die Freiheit der Person ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG unverletzlich. Die Vorschrift garantiert (nur) die körperliche Bewegungsfreiheit, d.h. das Recht natürlicher Personen, jeden tatsächlich und rechtlich zugänglichen Ort frei von staatlichem Zwang aufzusuchen und zu verlassen (S. 391). Ergänzt wird Art. 2 Abs. 2 durch Art. 104 GG, der die formellen Voraussetzungen für Freiheitsbeschränkungen statuiert. Die von Art. 11 GG gewährleistete Freizügigkeit ist das (nur Deutschen zustehende) Recht, sich in jedem Ort in

# Jede Geschichte hat ihre eigene Philosophie

**Bassham, G. / Bronson, E. (Hrsg.)**

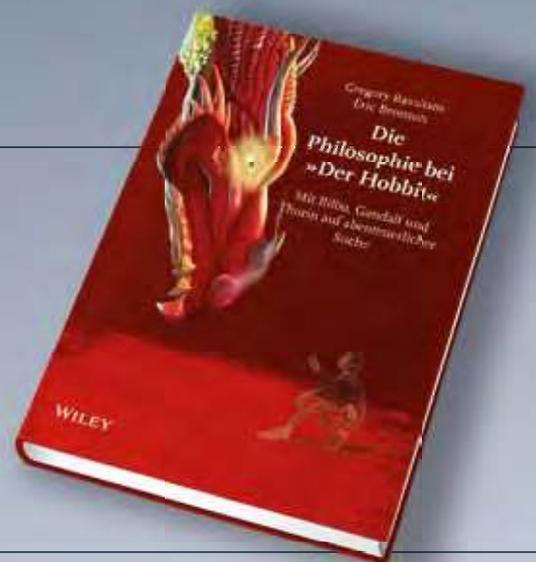
**Die Philosophie bei „Der Hobbit“**

Mit Bilbo, Gandalf und Thorin auf abenteuerlicher Suche

2012. 276 Seiten. Broschur. € 16,95

ISBN: 978-3-527-50712-2

In diesem Buch wird „Der kleine Hobbit“ unter der philosophischen Linse betrachtet. Dabei handelt es sich um mehr als eine Kindergeschichte - es ist eine Geschichte über Mut, Freundschaft, Demut, Gnade und Weisheit, um nur einige zu nennen.



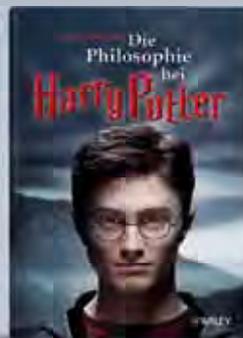
**House, R. / Wisniewski, J. J. (Hrsg.)**

**Die Philosophie in Twilight**

2010. 187 Seiten. Broschur. € 14,95

ISBN: 978-3-527-50524-1

Erfahren Sie, wieso Stephenie Meyers Liebesgeschichte zwischen der sterblichen Bella Swan und dem „vegetarischen“ Vampir Edward Cullen so viele Menschen fasziniert und warum es sich dabei um so viel mehr als oberflächliche Jugendliteratur handelt.



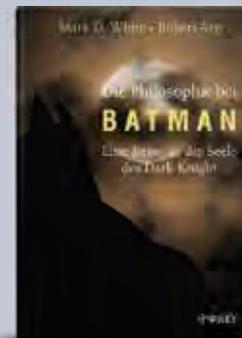
**Bassham, G. (Hrsg.)**

**Die Philosophie bei Harry Potter**

2010. 293 Seiten. Broschur. € 16,95

ISBN: 978-3-527-50571-5

Nachdem die Harry-Potter-Heptalogie komplett ist, lohnt es sich, sich intensiver mit den einzelnen Geschichten und Filmen zu beschäftigen. Eine philosophische Betrachtung kann endlich die Antworten auf Fragen nach Liebe und Freundschaft, Gut oder Böse, Freiheit und Tod liefern.



**White, M. D. / Arp, R.**

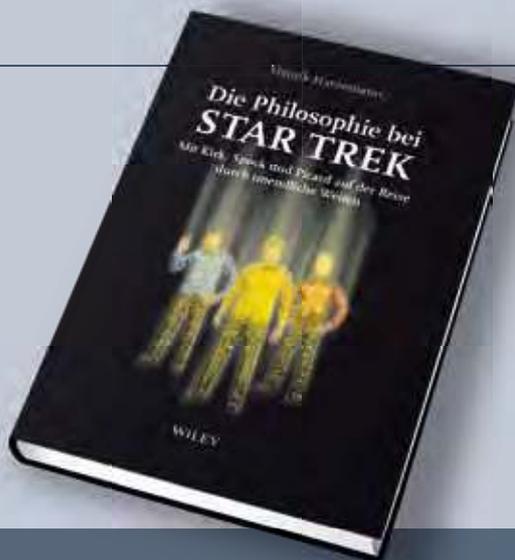
**Die Philosophie bei Batman**

Eine Reise in die Seele des Dark Knight

2012. 234 Seiten. Broschur. € 14,95

ISBN: 978-3-527-50681-1

Das Buch bietet unterhaltsame Einblicke in Batmans Welt. Es zeigt, wie der Dark Knight mit ethischen Fragen, moralischer Verantwortung und seiner geheimen Identität ringt. Dabei beschäftigen sich die Autoren mit bekannten Philosophen wie Plato, Kant und Nietzsche.



**Hansemann, H.**

**Die Philosophie bei Star Trek**

Mit Kirk, Spock und Picard auf der Reise durch unendliche Weiten

2013. 250 Seiten. Broschur. € 14,95

ISBN: 978-3-527-50728-3

„Die Philosophie bei Star Trek“ sucht und findet Antworten auf Fragen der Logik, Ethik und Moral, die sich im Star-Trek-Universum stellen, und beleuchtet auf spannende und humorvolle Weise die Fernsehserien und zahlreichen Kinofilme rund um Kirk, Spock & Co.

Im Buchhandel erhältlich

[www.wiley-vch.de](http://www.wiley-vch.de)

**WILEY**

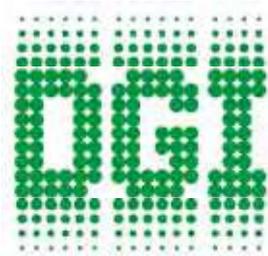
der Bundesrepublik niederzulassen oder aufzuhalten (S. 418) oder – anders formuliert – das Recht, an einem frei gewählten Ort im Bundesgebiet für eine zeitlich unbefristete, von seinem Willen abhängige Dauer Aufenthalt oder Wohnsitz zu nehmen (S. 514). Es umfasst sowohl die Zuzugsfreiheit (S. 487 ff.) als auch die Wegzugsfreiheit (S. 495 ff.), also die grenzüberschreitende Freizügigkeit. Unter der im Grundgesetz nicht genannten Bewegungsfreiheit versteht *Merten* die Freiheit, sich an jede Örtlichkeit innerhalb des Bundesgebietes zu begeben und sie wieder zu verlassen (S. 528). Das sich aus Art. 2 Abs. 1 GG ergebende Recht auf Bewegungsfreiheit soll die (vermeintliche) Rechtsschutzlücke zwischen Freizügigkeit (Art. 11 GG) und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) schließen (S. 514). Der Abschnitt II (Kulturelle Freiheiten und Kommunikation) setzt sich aus zwei Unterabschnitten zusammen, der 1. Unterabschnitt (Religiöse, geistige und kulturelle Freiheiten) aus sechs Beiträgen (§§ 96 bis 101). Des **Schutzes von Religion und Weltanschauung** hat sich *Stefan Muckel* angenommen (§ 96, S. 541 - 615). Er erläutert nicht nur den Art. 4 GG sowie die einschlägigen völker- und europarechtlichen Parallelvorschriften, sondern geht auch auf die aktuellen Probleme ein (u.a. Gebete und Kreuze in Schulen und Kindergärten, Schächten von Tieren, islamisches Kopftuch). Im Anschluss daran erörtert *Stefan Koriath* die **Freiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften** (§ 97, S. 617 - 662), die durch Art. 4, Art. 140 GG i.V.m. den von ihm „inkorporierten Artikeln“ der Weimarer Reichsverfassung sowie durch eine Reihe europarechtlicher Vorschriften verbürgt ist. Die ebenfalls durch Art. 4 GG garantierte **Gewissensfreiheit** und das – durch die Aufhebung der Wehrpflicht obsolet gewordene – Recht auf Kriegsdienstverweigerung, handelt *Matthias Herdegen* ab (§ 98, S. 663 - 607). Offenbar zustimmen zitiert er die Definition des BVerfG, wonach die Gewissensentscheidung eine „ernstliche, sittliche, d.h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung“ ist, „die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so daß er gegen sie nicht ohne ernstliche Gewissensnot handeln könnte“ (S. 672).

In engem Zusammenhang stehen die Beiträge von *Wolfgang Löwer* zur **Freiheit von wissenschaftlicher Forschung und Lehre** (§ 99, S. 699 - 765), von *Max-Emanuel Geis* zur **Autonomie der Universitäten** (§ 100, S. 767 - 800) und von *Friedhelm Hufen* zur **Kunsthfreiheit** (§ 101, S. 801 - 873). Denn diese Gewährleistungen haben nicht nur ihre Verankerung in derselben Vorschrift, nämlich Art. 5 Abs. 3 GG, gefunden, sondern sind auch sachlich und personell miteinander verknüpft, da Forschung, Lehre und Kunst zwar keineswegs ausschließlich, aber doch zu einem guten Teil in den Universitäten betrieben werden. Wissenschaftliche Tätigkeit ist alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (S. 709). Auch schlechte Wissenschaft wird des Schutzes des Art. 5 Abs. 3 GG teilhaftig (S. 710 f.). Den Schutzbereich der Lehre grenzt *Löwer* stark ein; sie soll nur den Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und ähnlich Qualifizierten (z.B. Privatdozenten und Honorarprofessoren) bei Lehrveranstaltungen zugutekommen (S. 750 ff.). Auf Art. 5 Abs. 3 GG können sich dagegen weder Lehrer an allgemeinbildenden Schulen (darüber besteht Einigkeit) noch – wenn ich den Verfasser recht verstehe – Professoren an Fachhochschulen berufen (das ist streitig und zweifelhaft). Auch die Verbreitung von Lehrmeinungen in schriftlicher

Form (durch Monographien, Lehrbücher oder Zeitschriftenaufsätze) schließt der Autor vom Schutzbereich der Lehrfreiheit aus, weist sie aber der Wissenschaftsfreiheit zu (S. 750). *Geis* postuliert zu Recht, der Begriff der Hochschulautonomie, die er aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ableitet (S. 771), dürfe nicht auf das Modell einer umfassenden Lenkungsmacht der Hochschulleitung gegenüber einem auf Rechtsaufsicht beschränkten Ministerium verkürzt werden, wie es sich unter dem Eindruck des New Public Management fälschlich verfestigt habe (S. 773, s. auch S. 777, 791 f. und 716 ff.). *Hufen* wendet sich mit gutem Grund gegen die verbreitete Qualifikation der Bundesrepublik als Kulturstaat (S. 807 f.). Nicht zuzustimmen vermag ich seiner Ansicht, es stehe dem Juristen nicht zu, „Kunst von Nichtkunst“ zu scheiden (S. 810); im Streitfall bleibt ihm (in Gestalt des Richters) doch gar nichts anderes übrig. So heißt es denn auch wenig später (S. 813) zutreffend, es bleibe Aufgabe des Verfassungsjuristen zu bestimmen, was konkret in den Schutzbereich der Kunstfreiheit fällt.

Der 2. Unterabschnitt des Abschnitts II ist dem Schutz kommunikativen Handelns gewidmet und setzt sich aus sechs Beiträgen (§§ 102 bis 107) zusammen. Die ersten vier knüpfen an Art. 5 Abs. 1 und 2 GG an. *Matthias Jestaedt* befasst sich mit der **Meinungsfreiheit** (§ 102, S. 875 - 963), *Dieter Dörr* mit der **Informationsfreiheit** (§ 103, S. 965 - 1017), *Hans-Heinrich Trute* mit der **Freiheit von Presse und Film** (§ 104, S. 1019 - 1064) und *Christoph Degenhart* mit der **Rundfunkfreiheit** (§ 105, S. 1065 - 1117). *Jestaedt* wendet sich gegen das Konzept der Ausstrahlungs- und Drittwirkung der Grundrechte; er will ihnen „einen Ehrenplatz im Museum der Grundrechtsdogmatik“ zuweisen (S. 896 ff.); das wird nicht jedem gefallen. Der These vom allenfalls derivativ-akzessorischen Meinungsschutz für Tatsachenbehauptungen versagt er die Gefolgschaft (S. 903). Ferner unternimmt er den „Versuch einer dogmatisch konsistenten Neubestimmung von Art. 5 Abs. 2 GG“ (S. 923 ff.), wobei er berechtigte Kritik am „Wunsiedel-Beschluss“ des BVerfG übt. Auch die Wechselwirkungslehre kommt nicht ungeschoren davon (S. 934 ff.). Das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren, stellt eine im Vergleich mit der Meinungsfreiheit neue Errungenschaft dar, deren Aufnahme in Art. 5 Abs. 1 GG vor allem eine Reaktion auf die Nazizeit war, wie *Dörr* darlegt (S. 966 f.), hat inzwischen aber auch im inter- und supranationalen Recht Anerkennung gefunden (S. 968 ff.). Nicht zu den allgemein zugänglichen Quellen zählen nach wie vor Behördenakten (dazu S. 982 ohne eindeutige Stellungnahme); daran ändert nichts der Umstand, dass die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und mehrerer Länder (zu ihnen S. 1003 ff.) einen weitreichenden Anspruch auf Einsicht in behördliche Akten begründen; denn es bedarf stets eines Antrags auf Zugang zu den begehrten amtlichen Informationen und einer behördlichen Entscheidung über diesen Antrag. Spannend ist die Auseinandersetzung des Autors mit der Judikatur des BVerfG zu Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal (S. 983 ff.). *Dörr* entnimmt dem Art. 5 Abs. 1 auch einen Anspruch darauf, von unerwünschten Informationen verschont zu werden (S. 991 f.). Mangels unmittelbarer Drittwirkung der Vorschrift hilft das nicht gegen Belästigungen durch Private in Gestalt von Werbesendungen und durch lautstarkes Telefonieren in der Öffentlichkeit, vor allem in Verkehrsmitteln. Man darf gespannt sein, wann die These aufkommt, der Gesetzgeber sei kraft seiner Schutzpflicht gehalten, derarti-

# 3. DGI-Praxistage 2013



## Viel Information ist nicht genug: semantische Technologien in wissensbasierten Unternehmen

### 25. – 26. April 2013, Frankfurt am Main

#### Donnerstag, 25. April 2013

Kamingespräch und Get-together

18:30 **Kamingespräch** mit hochkarätigen Gästen

19:30 **Get-together**

#### Freitag, 26. April 2013

09:00 **Eröffnung/Begrüßung**

Prof. Dr. Stefan Gradmann [DGI-Präsident]

**Wissensarbeit in modernen Arbeitswelten: Ein Zukunftsbild**

Dipl. Informationswirt Stefan Zillich [Stefan Zillich, Frankfurt am Main]

**Copyright Compliance in der digitalen Welt**

Joerg Weizendörfer [RightsDirect, München]

**MultilingualWeb-LT – Effizienter Übersetzungs-Workflow braucht Standards – Wie Unternehmer und Übersetzer effizienter zusammenarbeiten**  
Clemens Weins, M.A. [Cocomore AG, Frankfurt am Main]

11:00 **Die deutsche Fassung des Getty-AAT – Thesauri als unverzichtbares Element im Sematic Web**

Axel Ermerl, Monika Hagedorn-Saube [Staatl. Museen Berlin]

**Niedergang und Aufstieg der Industriesemantik – Einsatz semantischer Ansätze in einem pharmazeutischen Unternehmen**

Dr. Ulrich Wierke [Roche Diagnostics GmbH, Penzberg]

**Semantik in der Praxis: Vom semantischen Vorschlagswesen für intelligentes Business Matching bis zur Rückverfolgbarkeit von Produkten zur Endverbrauchersicherheit**  
Dr. Achim Steinacker [i-views, Darmstadt]

14:00 **Wissensextraktion aus vorhandenen Quellen**

Petra Hauschke [MIRA Consulting GmbH, Balingen]

**Semantic Publishing**

Drs Johannes (Jan) Velterop [Academic Concept Knowledge Ltd. (AQnowledge), GB]

**Informations-Qualität im Web der Daten**

Dr. Sören Auer [InfA], Universität Leipzig]

Wir bedanken uns bei allen Partnern und Sponsoren:



DGI  
Deutsche Gesellschaft für  
Informationswissenschaft und  
Informationspraxis e.V.  
[www.dgi-info.de](http://www.dgi-info.de)

**DGI-Mitglieder-  
versammlung**

25. April 2013  
14 Uhr

Alle Mitglieder sind herzlich in das Gästehaus der Goethe-Universität Frankfurt eingeladen.

[www.dgi-info.de](http://www.dgi-info.de)

ge Belästigungen zu unterbinden. Aber auch ohne derartige Vorschriften können schon heute aufgedrängte Informationen aufgrund des bürgerlichen Rechts abgewehrt werden (S. 994 ff.). Bei der Auseinandersetzung *Trutes* mit dem in Fluss befindlichen Begriff der Presse vermisst man eine Definition (S. 1028 ff.). Die öffentliche Hand kann sich zwar nicht auf Art. 5 GG berufen. Das rechtfertigt jedoch schwerlich die Behauptung, dem Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sei es nicht gestattet, „sich auf dem Gebiet der Presse zu betätigen, sich also an Presseunternehmen zu beteiligen oder gar Alleineigentum an einem solchen Unternehmen zu halten“ (S. 1041). Stimmt das, wäre die heute weithin übliche Information der Öffentlichkeit beispielsweise durch Broschüren der Bundes- oder Landesregierung oder einzelner Behörden unzulässig. Dass dem nicht so ist, bestätigt der Autor wenige Zeilen später. Im Vergleich mit der Pressefreiheit handelt *Trute* die Filmfreiheit sehr knapp ab (S. 1060 - 1063). *Degenhart* nimmt einen langen Anlauf, bevor er zu der Frage vordringt, was beim heutigen Stand der technischen Entwicklung unter Rundfunk zu verstehen ist (S. 1083 ff.). Richtig ist, dass sich der Staat mit seinen Untergliederungen nicht auf die Rundfunkfreiheit berufen kann. Doch ist die darüber hinausgehende Behauptung, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordere die Freiheit des Rundfunks vom Staat und stehe deshalb staatlichem Rundfunk zwingend entgegen (S. 1091), keineswegs so unproblematisch, wie der Verfasser in Übereinstimmung mit der ganz herrschenden Meinung annimmt. Ist es tatsächlich einer Universität (Körperschaft des öffentlichen Rechts!) von Verfassungen wegen verwehrt, einen Rundfunksender zu betreiben?

Der Unterabschnitt „Schutz kommunikativen Handelns“ wird abgeschlossen durch Beiträge *Wolfgang Hoffmann-Riems* zur **Versammlungsfreiheit** und *Jan Ziekows* zur **Vereinigungsfreiheit**. *Hoffmann-Riem* plädiert dafür, den aufbautechnischen Begriff des Schutzbereichs, der angesichts der Entwicklung der Grundrechtsdogmatik zu eng (geworden) sei, durch den des Gewährleistungsgehalts der Grundrechte zu ersetzen (S. 1129 f.). Bei der Erörterung des Versammlungsbegriffs (S. 1139 ff.) schließt er sich der Auffassung des BVerfG (dessen Mitglied er war) an, wonach die Versammlung im Sinne des Art. 8 GG eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, (überwiegend) auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung ist, ohne dass diese auf politische Angelegenheiten im engeren Sinne bezogen sein muss. Ein Kaffeekränzchen ist also keine Versammlung, was andere Autoren allerdings nicht einsehen wollen. Ihnen sollte zu denken geben, dass Art. 8 GG (im Gegensatz zu den Versammlungsgesetzen des Bundes und der Länder) das Versammlungsrecht den Deutschen vorbehalten ist (S. 1160 ff.). *Ziekow* schließt sich der herrschenden Meinung an, dass Art. 9 GG ein Doppelgrundrecht enthält: Er gewährleistet nicht nur dem Einzelnen das Recht, sich mit anderen zu Vereinen und Koalitionen (Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen) zusammenzuschließen und sich in ihnen und für sie zu betätigen, sondern auch das Recht dieser Vereinigungen selbst, sich ihrer Zwecksetzung entsprechend zu betätigen (S. 1219 f.).

Der III. Abschnitt trägt die Überschrift „Ehe, Familie und Schule“ und setzt sich aus den drei Beiträgen **Schutz von Ehe und Familie** von *Udo Steiner* (§ 108, S. 1249 - 1278), **Elterliches Erziehungsrecht** von *Martin Burgi* (§ 109, S. 1279 - 1311)

sowie **Schulische Grundrechte und Privatschulfreiheit** von *Wolfgang Loschelder* (§ 110, S. 1313 - 1360) zusammen. Noch vor – sagen wir – 30 Jahren bestand Einigkeit darüber, was unter Ehe und was unter Familie zu verstehen ist; dem ist heute leider nicht mehr so. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften streben danach, ebenfalls als Ehe anerkannt zu werden oder zumindest wie sie rechtlich (etwa steuer- und unterhaltsrechtlich) behandelt zu werden, und die sog. Patchwork-Familie ist weit verbreitet. Kann oder muss die Interpretation des Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, diesen sozialen Wandlungen Rechnung tragen? Das stellt den Interpreten vor erhebliche methodische Probleme, wie der frühere Richter des BVerfG *Steiner* eingangs darlegt (S. 1250 ff.). Er lässt erfreulicherweise keinen Zweifel daran, dass die Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG nach wie vor die „umfassende, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau im Rahmen einer vom Gesetzgeber näher ausgeformten Rechtsverfassung“ ist und dass die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft keine Ehe ist (S. 1254 f.). Der Gesetzgeber sei jedoch befugt, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft im Grundsatz wie eine Ehe auszugestalten (S. 1268). Zu Recht werde dem Gesetzgeber aber vorgeworfen, mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz „die falschen Zeichen in der augenblicklichen demographischen Situation zu setzen“ (S. 1267). Die Familie definiert *Steiner* als die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht (S. 1270). *Burgi* verwirft Versuche, „aus den veränderten Rahmenbedingungen für die Sozialisierung Minderjähriger – Aufwachsen als Einzelkind, wachsende Zahl der Alleinerziehenden, Berufstätigkeit beider Eltern, Modifikationen der herkömmlichen Männer- und Frauenrolle, Hinzutreten alternativer Partnerschaftsformen – auf einen Verfassungswandel zu schließen“ (S. 1281), d.h. den Art. 6 Abs. 2 GG, wonach Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind, anders zu interpretieren als zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes. „Eltern“ seien jedenfalls der leibliche Vater und die leibliche Mutter; aber es sei nicht ausgeschlossen, dass auch andere Personen, von denen die Kinder nicht abstammen, die aber rechtlich in vergleichbarer Intensität mit ihnen verknüpft sind, als „Eltern“ anzusehen seien. Das hat zur Folge, dass ein Kind mehr als zwei Eltern im verfassungsrechtlichen Sinne haben kann (S. 1284). Der den Band beschließende Beitrag *Loschelders* hat das öffentliche und das Privatschulwesen zum Gegenstand, die bis heute weitgehend eine Domäne der Länder sind und wohl auch aus diesem Grund in Art. 7 GG nur rudimentär geregelt sind. Eingehend erörtert der Verfasser u.a. den Religionsunterricht in öffentlichen Schulen (S. 1331 - 1345) und die Privatschulfreiheit (S. 1345 - 1359), die immer wieder Probleme aufwerfen.

Die Beiträge, die jeweils mit einer Literaturübersicht von einer Seite abschließen, sind umrahmt von einem Verfasser-, einem Abkürzungs- und einem Literaturverzeichnis vorn sowie einem Personen- und einem außerordentlich umfangreichen (S. 1365 - 1543!) von *Christian Koch* bearbeiteten Sachregister hinten.

Die abschließende Bewertung kann kurz ausfallen: Der Band weist alle die Vorzüge auf, die bereits bei der Besprechung von Bd. VI/1 gerühmt worden sind: hohes wissenschaftliches Niveau der Beiträge und exzellente Ausstattung des Buches. ♦

# Erscheint im April 2013

Das Informationsmonopol der Bibliotheken ist gekippt. Niemand braucht die altherwürdigen Institutionen noch wirklich. Längst lösen andere Monopole unsere Informationsbedürfnisse. Google als Suchmaschine Nummer eins ist immer und allzeit bereit, gigantische Datenmengen auszuspucken – und das ohne Schlange und Wartezeit, direkt auf den Computer. Wikipedia beantwortet unsere Fragen schnell und interaktiv – besser als jede Bibliothekarin und jeder Bibliothekar an der Infotheke einer Bibliothek.

Brauchen wir sie also tatsächlich nicht mehr? Was werden Bibliotheken morgen anbieten? Gelingt ihnen die Wende von der verstaubten Behörde zum modernen konkurrenzfähigen Dienstleister in der digitalen Welt der Informationsindustrie? Wie sollten sich Bibliotheken positionieren in einer Welt der permanenten Netzverfügbarkeit, der allgegenwärtigen Smartphones und Tablets?

Das Buch analysiert in leicht lesbaren Essays von verschiedenen Standpunkten aus und in unterschiedlicher Dichte die Medienrealität der Gegenwart und die Situation von wissenschaftlichen Bibliotheken im Zeitalter digitaler Informationen und zeigt, wohin die Reise geht.

Ein alarmierender aber auch unterhaltsamer Beitrag zur aktuellen Debatte über das Ende der Bibliotheken.

#### Aus dem Inhalt:

- ▶ Bibliotheken: Virtuell und doch real? Ein Ritt durch die Medien- und Bibliotheksgeschichte
- ▶ Die Wissenschaftskommunikation der Zukunft
- ▶ Die Bibliotheken der Zukunft oder die Zukunft der Bibliotheken
- ▶ Unzeitgemäße Gedanken über Bibliothek und Medien
- ▶ Ein satirisches Schlusswort: Glasifizierung – Innovation pur bei der Langzeitarchivierung! Zeitreise in die Zukunft des Bibliothekswesens

Das Ende eines Monopols

## Was von Bibliotheken wirklich bleibt

EIN LESEBUCH

Rafael Ball



ISBN: 978-3-934997-50-9  
2013, broschürt, ca. 160 Seiten,  
teilweise farbig  
29,50 EUR

Preise zzgl. Versandkosten  
(Inland 1,50 €, Ausland 4,- €)

Bestellcoupon für ..... Exemplar/e des Buches „Was von Bibliotheken wirklich bleibt“

Name, Vorname

PLZ, Ort

Straße / Hausnr.

Datum, Unterschrift

Postfach

E-Mail

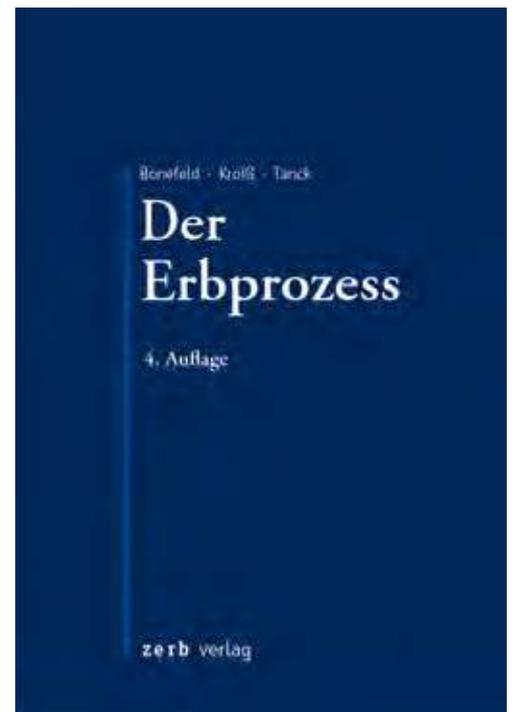
Per Fax an: 0611 - 9 31 09 43 oder per Post an: Dinges & Frick GmbH, Postfach 2009, 65010 Wiesbaden. Oder über: [www.b-i-t-online.de](http://www.b-i-t-online.de)

# Neuerscheinungen zum Erbrecht

**Karlheinz Muscheler (Hrsg.) Hereditare – Jahrbuch für Erbrecht und Schenkungsrecht, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, Band 1 (2011). ISBN 978-3-16-150918-6. VIII, 146 S., 39,- €.**

Die Reihe „Hereditare – Jahrbuch für Erbrecht und Schenkungsrecht“, deren erster Band hier besprochen werden soll, wird getragen von dem 2010 gegründeten gemeinnützigen Verein „Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V.“. Dieser Verein hat sich die wissenschaftliche Erforschung des Erbrechts und des Rechts der lebzeitigen Vermögensnachfolge zum Ziel gesetzt. Außerdem verfolgt er die interessante Aufgabe, Grundstrukturen eines Rechtsgebiets der „Gabe“ (in Form von vererben, schenken, stiften) zu erarbeiten. Zu den Hauptanliegen des Vereins gehört es, die Verbindung von Wissenschaft und Praxis zu fördern. Genau diesem Ziel gewidmet war das im September 2010 an der Ruhr-Universität durchgeführte „1. Bochumer Erbrechtssymposium“, an dem über 360 Richter, Rechtsanwälte, Notare, und Hochschullehrer teilgenommen haben und aus dem dieser erste Band des Jahrbuchs hervorgegangen ist.

Das Jahrbuch versteht sich als Diskussionsorgan für alle Be-



**Lena Dannenberg-Mletzko  
und Dr. Bernd Müller-Christmann**

rufgruppen, die im Erb- und Schenkungsrecht und angrenzenden Rechtsgebieten tätig sind. Veröffentlicht werden sollen sowohl theoretisch-dogmatische als auch rechtspolitische, interdisziplinäre und praxisorientierte Beiträge, wobei, wie es im Vorwort heißt, durchaus auch längere Abhandlungen erwünscht sind, damit nicht der „normierte, mit Aufzählungspunktchen, Schraffierungen und Rahmen versehene kurze oder kürzeste Häppchen-Fachbeitrag“ zum Maßstab wird. Gegenstand des 1. Symposiums und damit Schwerpunkt des vorliegenden Bandes war die Erbrechtsreform, genauer das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat unter anderem Neuerungen auf dem Gebiet des Pflichtteils-

rechts gebracht, mit denen sich vier Beiträge von aktuellen und ehemaligen Doktoranden des Herausgebers befassen. *Gantenbrink* stellt die Neuregelung der §§ 2305, 2306 BGB vor. Sein Fazit lautet, dass das Ziel des Gesetzgebers, ein Mehr an Rechtssicherheit und -klarheit, zwar erreicht worden sei, im Hinblick auf die kurze Ausschlagungsfrist aber noch Nachsteuerungsbedarf bestehe. Kritisch mit der Ersetzung der starren Zehn-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 Hs. 1 BGB durch die nunmehr geltende „Pro-rata-Regelung“ setzt sich *Trappe* auseinander. Bei den besonders praxisrelevanten Fällen (Ehegattenschenkungen, Schenkungen unter Nutzungsvorbehalt und Lebensversicherungen mit Drittbezugsrecht) bringe die Regelung keine Verbesserung gegenüber der alten Rechtslage. Dieser Beitrag wird ergänzt durch die Ausführungen von *van Eymeren*, der die Auswirkungen der Pro-rata-Regelung auf die Ausfallhaftung des Letztbeschenkten untersucht. Mit dem neuen Recht der Pflichtteilsentziehung beschäftigt sich *Arnhold*, der zwar die Vereinheitlichung der Pflichtteilsentziehungsgründe begrüßt, noch immer aber einen Gleichklang mit der Regelung des nahehelichen Unterhalts vermisst. Seine Kritik gilt vor allem dem neuen § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB, der handwerk-

muss dies besondere Gründe haben. Sie liegen in dem Umstand, dass *Muscheler* nicht bei der Darstellung des geltenden Rechts stehen bleibt, sondern in Auseinandersetzung mit den erbrechtlichen Ideen bekannter Rechtsphilosophen Stellung bezieht. Nach Auffassung von *Schneider* zeigt das Werk von *Muscheler* das Erbrecht als eine Materie, in der sich die Bilder vom Menschen, vom Staat, von Gesellschaft, Eigentum, Freiheit und Geschichte spiegeln.

Vier renommierte Erbrechtspraktiker (*Brumberg, Frieser, Rott* und *Rudolf*) formulieren in Kurzstatements ihre Erwartungen an die Erbrechtswissenschaft. Dabei geht es immer um die Frage, die das gesamte Symposium beherrscht hat: Was können Wissenschaft und Praxis voneinander lernen und wie können sie voneinander profitieren. Ein Tagungsbericht (verfasst von *van Eymeren*) beschließt den ersten Band einer Reihe, die im besten Sinn die Verbindung von Wissenschaft und Praxis fördert. Man darf auf die weiteren Tagungen und Jahrbücher gespannt sein. (*bmc*)

**Michael Bonefeld/Ludwig Kroiß/Manuel Tanck (Hrsg.).  
Der Erbprozess. 4. Aufl., zerb Verlag, Bonn 2012.  
ISBN 978-3-941586-54-3. XIV, 1204 S., geb. 119,- €.**



liche Mängel aufweise und auch inhaltlich bedenklich sei. Mit der Erstreckung der Wirkung des Zuwendungsverzichts auf die Abkömmlinge des Verzichtenden (§ 2352 S. 3 i.V.m. § 2349 BGB) befasst sich das ausführliche Referat von *Metzler*. Mit der Reform des Zuwendungsverzichts wollte der Gesetzgeber die Testierfreiheit des Erblassers stärken. *Metzler* stellt dar, inwieweit dies gelungen ist und welche Auslegungsprobleme das neue Recht geschaffen hat. Im Zusammenhang mit der auf dem Symposium erfolgten Präsentation des zweibändigen Lehrbuchs zum Erbrecht des Herausgebers (besprochen in *FachbuchJournal* 3/2012) steht der Beitrag von *Helmut Schneider*. Wenn ein Hochschul-lehrer der Philosophie ein Lehrbuch des Erbrechts würdigt,

Seit der 3. Auflage des erstmals 2001 erschienenen Bandes zum Erbprozess hat sich das Nachlassverfahrensrecht durch die FGG-Reform grundlegend geändert. Die Neuregelung durch das FamFG und die hierzu bereits ergangene Rechtsprechung wurden bei der Neubearbeitung umfassend berücksichtigt. Die Konzeption des bewährten Werkes wurde beibehalten. Sie besteht darin, vor der Präsentation nützlicher Formulare ein erbrechtliches Problem ausführlich theoretisch zu vertiefen.

Elf Autoren (einschließlich der drei Herausgeber), sechs Rechtsanwälte, überwiegend Fachanwälte für Erbrecht, zwei Richter, zwei Rechtspfleger und ein Ministerialdirigent nehmen sich des Stoffes in 15 Kapiteln an. Es beginnt mit

einem Überblick des Mitherausgebers *Bonefeld* „Erbrecht und ZPO“, in dem vom Stillstand des Prozesses durch Tod einer Partei über Gerichtsstände für Erbprozesse und Fragen der Streitgenossenschaft zunächst mehr technisch-prozessuale Probleme erörtert werden. Bereits hier zeigen sich die Vorteile dieses Werkes: Für die einzelnen verfahrensrechtlichen Schritte werden im Anschluss an die theoretischen Ausführungen hilfreiche Muster in Form von Anträgen oder Übersichten (zu den Gerichtsständen) aufgeführt. Es folgen Abschnitte zum Aktivprozess des einzelnen Erben (§ 2039 BGB), zur Verhinderung des Eintritts der Verjährung und freilich etwas knapp zu Fragen der Beweislast und zum einstweiligen Rechtsschutz im Erbrecht.

Die nächsten vier Kapitel sind den Ansprüchen des oder der Erben und ihrer Durchsetzung gewidmet. *Bittler* befasst sich mit der Durchsetzung der Ansprüche des Alleinerben, der fast 200 Seiten umfassende Beitrag von *Krug* beleuchtet die Situation des Miterben, während *Steinbacher* die Ansprüche des Vorerben und des Nacherben im Blick hat.

Kapitel 5 und 6 behandeln die Geltendmachung von Vermächtnis- (*Tanck*) und Pflichtteilsansprüchen (*Lenz-Brendel*). Der Aktiv- und Passivprozess des Testamentsvollstreckers wird von *Bonefeld* dargestellt, ehe die Sichtweise auf die Seite der Gläubiger wechselt und *Krug* die Erbenhaftung eingehend behandelt. Kosten (*Littig*) und Zwangsvollstreckung (*Bonefeld*) in Erbsachen sind die Themen der Kapitel 10 und 11. Nicht fehlen in einem Werk dieser Art darf das Erbscheinsverfahren, zu dem *Kroiß* einen präzisen Überblick gibt. Die an Bedeutung gewinnende Zwangsversteigerung nach §§ 180 ff. ZVG behandelt *Geiselmann*, der neu zum Autorenteam gestoßen ist. In der Darstellungsweise hebt er sich durch einen persönlichen Stil („ich kann nur raten ...“, „auf jeden Fall empfehle ich. ...“, „Urteilen Sie selbst über die Abwegigkeit dieser Aussage!“) von den anderen Beiträgen ab. Ob man dies als belebendes Element oder als eher „unwissenschaftlich“ ansieht, ist Geschmacksfrage.

Da erbrechtliche Mandate mit Auslandsberührung an Bedeutung gewinnen, wird abschließend das internationale Erbrecht von *Kroiß* dargestellt, wobei in einem Ausblick die (ab Juli 2015 anwendbare) EU-Erbrechtsverordnung einbezogen ist. Das letzte Kapitel behandelt mit der gewerblichen Prozessfinanzierung ein Thema, das kein speziell erbrechtliches ist, das aber, wie der Autor *Klessinger* darlegt, gerade im Erbrecht hohe Attraktivität aufweist.

Die Beratung des künftigen Erblassers und der Erben ist inzwischen Gegenstand und Thema zahlreicher Handbücher. Nur wenige Werke setzen sich dabei so intensiv mit dem Verfahrensrecht auseinander wie das vorliegende. Es versteht sich als Nachschlagewerk und Begleiter in allen prozessualen und verfahrensrechtlichen Situationen und genau das ist es auch. (*bmc*)

**Sebastian Ruhwinkel. Die Erbengemeinschaft. Erich Schmidt Verlag, Berlin 2012.  
ISBN 978-3-503-14150-0. 439 Seiten, 59,80 €.**

Nicht nur die auf Erbrecht spezialisierten Juristen müssen sich mit dem Recht der Erbengemeinschaft beschäftigen. Die Gemeinschaft der Erben kann in fast allen Rechtsbereichen Mandant, Prozesspartei, Vertragspartner, Gläubiger oder Schuldner sein. Das Werk gibt einen Gesamtüberblick über das Recht der

Erbengemeinschaft. Dabei wird ihre Entstehung und Verwaltung ebenso behandelt wie die Verfügung über Erbteile und die einvernehmliche bzw. streitige Auseinandersetzung.

Nach einem einführenden Überblick über Entstehung, Rechtsnatur und Zusammensetzung der Erbengemeinschaft werden die Rechtsverhältnisse während des Bestehens der Erbengemeinschaft dargestellt. Hier geht es um so zentrale Fragen wie Verwaltung des Nachlasses und Haftung der Erben gegenüber Dritten. Der Erbteil ist das Thema des nächsten Abschnitts, ehe mit der Auseinandersetzung der eigentlich vom Gesetz vorgegebene Zweck der Erbengemeinschaft behandelt wird.

Der Autor, Notar in Deggendorf, erörtert neben dem materiellen Recht auch alle relevanten Verfahren, z.B. die Nachlassverwaltung, die Inventarerrichtung oder das Aufgebotsverfahren. Ein eigenes Kapitel ist dem in der Beratungspraxis zu berücksichtigenden Steuerrecht gewidmet. Angerissen werden die mit dem Entstehen, der Verwaltung und der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sowie die bei einer Erbteilsabtretung auftretenden steuerrechtlichen Fragen unter Einbeziehung von Verwaltungsanordnungen. Zahlreiche Volltextmuster, zusammengestellt im letzten Abschnitt, runden das Werk ab. In dem Literaturverzeichnis fällt auf, dass neben den gängigen Kommentaren und Handbüchern zum Erbrecht zwar Monographien und Aufsätze, nicht aber die Lehrbücher zum Erbrecht (z.B. Lange/Kuchinke, Muscheler, K.W. Lange) Berücksichtigung gefunden haben.

Wegen des Augenmerks auf die Praxis wird in erster Linie der Stand der Rechtsprechung referiert, der Diskussionsstand in der Literatur bleibt aber nicht außen vor und wird vor allem dann wiedergegeben, wenn dort aus Sicht des Autors eine praktikable Lösung angeboten wird.

Das Werk wendet sich vor allem an Richter, Rechtsanwälte und Notare, aber auch Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern kann es eine wertvolle Unterstützung sein, wenn sie für ihre Tätigkeit intensivere zivilrechtliche Kenntnisse benötigen. Für alle hilfreich sind die in die Erläuterungen eingestreuten Beispiele, Formulierungsvorschläge und Praxistipps. Ob zur schnellen Orientierung über die Grundlagen oder zur vertiefenden Beschäftigung mit Einzelproblemen, die gut lesbare übersichtliche Darstellung eignet sich gleichermaßen. (*bmc*)

**Dr. Thomas Fritz: Wie Sie Ihr Vermögen vernichten ohne es zu merken, Weil im Schönbuch: HDS-Verlag, 3. Auflage 2012, 232 S., geb., ISBN 978-3-941480-73-5, € 34,90.**

**Dr. Thomas Fritz: Wie Sie Ihre Familie zerstören ohne es zu merken, Weil im Schönbuch: HDS-Verlag, 160 S., geb., ISBN 978-3-941480-46-9, € 34,90.**

„Es ist nie zu früh und manchmal zu spät“ – so einer der einprägsamen Merksätze dieser beiden launig daher kommenden Ratgeber. Wer „Wie Sie Ihr Vermögen vernichten ohne es zu merken“ (nachstehend kurz *Vermögen*) und/oder „Wie Sie Ihre Familie zerstören ohne es zu merken“ (nachstehend kurz *Familie*) gelesen hat, wird sich sicherlich vornehmen, jetzt endlich für den Todesfall Vorsorge zu treffen. Aber das Thema weckt nicht nur unangenehme Gefühle und berührt sensitive Bereiche, die Materie ist auch trocken. Diesbezüglich sind *Vermögen* und *Familie* löbliche Ausnahmen: Die

Plaudereien aus dem offenbar überquellenden Nähkästchen des Münchner Rechtsanwalts Dr. Thomas Fritz sind vergnüglich zu lesen. Er nimmt in 50 (*Vermögen*) bzw. 25 (*Familie*) Anekdoten gängige Fehler bei Regelungen zu Erbschaft, Vermögens- und Unternehmensnachfolge aufs Korn. Ganz nebenbei erhält der juristische Laie eine leicht verdauliche Einführung in die Grundzüge der gesetzlichen und gewillkürten Erbfolge einschließlich der wichtigsten hier relevanten Steueraspekte.

Auf diese Weise „bestens informiert“ soll der gelehrige Leser nun „die beschriebenen Fälle elegant umgehen können“ (*Vermögen* S. VII). „Um es anschließend besser zu machen“ verweist das Vorwort der 2013 erschienenen 3. Auflage von *Vermögen* auf das „nun erschienene Parallelwerk ‚Wie Sie Ihre Familie zerstören ohne es zu merken‘, (erschienen bereits 2011). Dort heißt es allerdings vorsorglich (S. X): „So weit in diesem Buch testamentarische Regelungen erwähnt werden, so sind diese ausnahmslos untechnisch formuliert. Verwenden Sie daher bitte in Ihrem eigenen Interesse keine der genannten Formulierungen, sondern formulieren Sie nur aufgrund von individuell ausgearbeiteten Vorlagen.“

Angesichts der starken Vereinfachungen der geschilderten Fälle ein allfälliger Vorbehalt. Die erklärtermaßen auch angesprochene Zielgruppe der „Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Kapitalanalgeberater, Versicherungsmakler“ wird die dennoch vorhandenen tragfähigen Formulierungshilfen erkennen, und für den interessierten Laien ist die vollständige Anschrift einschließlich Telefon- und Fax-Nummer der Anwaltskanzlei Fritz nicht zu übersehen.

Für Situationen, in denen auch optimale Testamente nichts nützen, wird zutreffend auf die Notwendigkeit von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung hingewiesen. Der skizzierte Inhalt einer Patientenverfügung (*Vermögen* S. 152) ist allerdings nicht zielführend.

Die Anekdoten in *Familie* werden (mit wenigen Ausnahmen) weniger unter juristischen Gesichtspunkten untersucht, sondern dienen zumeist als Aufhänger alltagspsychologischer Ratschläge und Ermahnungen mit der Stoßrichtung, erforderliche Regelungen für den Todesfall nicht auf die lange Bank zu schieben und dabei sowohl die eigenen Wünsche als auch die der Erben gründlich zu erforschen.

Nützlich ist das sowohl in *Vermögen* als auch in *Familie* enthaltene Glossar der wichtigsten Fachbegriffe sowie das Sachverzeichnis, in dem die Termini des Glossars fettgedruckt erscheinen.

Die Neuauflage von *Vermögen* hat die in der zweiten Auflage bereits vorweg genommene, am 1. Januar 2010 (und nicht wie auf S. XV vermerkt erst 2012) in Kraft getretene Erbrechtsreform insbesondere hinsichtlich der nunmehr

geschwächten Stellung der Pflichtteilsberechtigten und der Fristen bei der Anrechnung von Schenkungen eingearbeitet. Die am 1. Januar 2009 wirksam gewordene Erbschaftsteuerreform – bedeutsam vor allem für die Bewertung von Immobilieneigentum, die Erleichterung beim Übergang des selbst genutzten Eigenheims und die steuerlichen Freibeträge – war bereits in der zweiten Auflage berücksichtigt worden. Dass es seit Inkrafttreten des FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) am 1. Januar 2009 keine „Vormundschaftsgerichte“ mehr gibt (jetzt Betreuungsgerichte), hat sich allerdings noch nicht ganz durchgesetzt (*Vermögen* S. 152).

Besonders im hinteren Teil gehäuft auftretende Schreibfehler, Wechsel zwischen alter und neuer Rechtschreibung, verwirrende Unstimmigkeiten im Satzbau und bei der Wortwahl sind bei der Neuauflage von *Vermögen* leider weitestgehend erhalten geblieben. Noch ärgerlicher ist die Vielzahl sprachlicher Fehler, Auslassungen und Ungereimtheiten bei *Familie*. Warum der feststehende (und im Sachverzeichnis auch aufgeführte) juristische Begriff der „befreiten Vorerbschaft“ im Text durch „unbeschränkte Vorerbschaft“ ersetzt wird, bleibt ein Geheimnis (*Familie* S. 20).

Die Vernichtung eines Testaments als letztlich moralisch vertretbare Handlung zu schildern (*Familie* S. 22) – ohne den geringsten Hinweis auf Strafbarkeit, Schadenersatzpflicht, Erbunwürdigkeit – dürfte dem Lesevergnügen allenfalls auf den ersten Blick dienen.

Beide Bücher breiten vor den Augen des Lesers eine bunte Palette von Möglichkeiten aus, was man alles falsch machen kann. Vor der Versuchung, es in Eigenregie besser zu machen, wird gewarnt. So wird man die optimale Gestaltung des eigenen Falls am Ende wohl doch nicht ohne juristische Beratung bewerkstelligen wollen. (*ldm*)

*Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) ist seit 1991 – mit einer zweijährigen Unterbrechung – beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Der von ihm geleitete Zivilsenat ist für Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften sowie für Fälle der Anlageberatung und Anlagevermittlung zuständig.*  
mueller-christmann-bernd@t-online.de

*Lena Dannenberg-Mletzko (ldm) ist Notariatsvorsteherin einer großen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt am Main, ehemalige Lehrbeauftragte des Landes Hessen für die Ausbildung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie Autorin von Prüfungsbüchern zur Notariatskunde und Fachbeiträgen für verschiedene Zeitschriften.*  
ldm-privat@t-online.de

Der Informationsdienst  
Library Essentials  
www.libess.de



# Klein und fein

Der Verlag Karl Alber\* gehört zu den führenden deutschsprachigen Fachverlagen für Philosophie. Das war nicht immer so. Als Bodenseeverlag Karl Alber 1910 in Ravensburg gegründet und in den 1930er-Jahren nach dem Tod des Verlagsgründers als Tochterverlag des Verlags Herder nach Freiburg umgezogen, entwickelte sich nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst ein vor allem literarisches Programm, neben dem auch geisteswissenschaftliche Titel veröffentlicht wurden.

1946 kam das bis heute bekannteste bei Alber erschienene Buch heraus: Eugen Kogons „Der SS-Staat“. Die Spezialisierung zum geisteswissenschaftlichen Verlag mit stark historischer Ausrichtung begann in den 50er-Jahren: Die Görres-Gesellschaft vertraut Alber 1951 das Historische Jahrbuch und 1953 das Philosophische Jahrbuch an.

Die eigentliche „Geburt“ des philosophischen Verlags Karl Alber kann auf 1958 datiert werden. In diesem Jahr erschienen bei Alber die Dissertationen von Michael Theunissen, Ernst Tugendhat, Karlfried Gründer und Odo Marquard – vier Philosophen, die in den 50 Jahren bis heute die deutsche Philosophie entscheidend mit geprägt haben. In den 60er-Jahren wurde das Verlagsprogramm immer philosophischer. In den letzten 40 Jahren verlegte Alber ganz überwiegend philosophische Werke.

Seit 2002 leitet Lukas Trabert den Verlag. Er und sein kleines Verlagsteam bringen jährlich 60 bis 70 Neuerscheinungen heraus und erweiterten das Programm in den letzten Jahren durch neue Jahrbücher und Buchreihen. Außerdem erscheinen bei Alber die Festschrift der Freiburger Universität und die Gesamtausgabe

von Eugen Fink sowie die Briefausgabe von Martin Heidegger.

Ganz bemerkenswert ist ein Buch, das zum 100. Geburtstag des Verlags erschienen ist. Genau 101 Alber-Autoren kommen in diesem „Philosophischen Wegweiser“ der Bitte des Verlagsleiters nach und beantworten Fragen zur Philosophie. Sie geben ihr philosophisches Lieblingsbuch und ihr philosophisches Lieblingszitat preis, äußern kontroverse, provokante Thesen, über die sie gerne diskutieren möchten, geben Auskunft über die für sie wichtigsten philosophischen Fragen für das 21. Jahrhundert und erklären, warum Philosophie heute unverzichtbar ist.

Bei aller Vielfalt der Antworten, bei allen divergierenden Auffassungen von Philosophie und unterschiedlichen Denkstilen, so fasst Lukas Trabert die Antworten zusammen, lassen sich bei 101 philosophischen Wegweisungen doch Hauptrichtungen erkennen:

- Die Philosophie muss auf die Herausforderungen der Gegenwart reagieren – seien es gesellschaftliche Folgen der Globalisierung oder bedenkliche Entwicklungen in den Bereichen Ökologie oder Ökonomie.
- Wer sich mit den Grundfragen der Philosophie beschäftigt, kommt an der Antike nicht vorbei. Platon und Aristoteles werden von vielen als beste Einführung in die Philosophie oder als Lieblingsautoren genannt.
- Im 21. Jahrhundert wird die interkulturelle Philosophie eine große Rolle spielen.

Wir sprachen mit dem Verleger Lukas Trabert über seine neue Programmausrichtung, über die Positionierung des philosophischen Fachverlags in der digitalen Revolution, über Open Access und die spannende Frage, wie die Verlagslandschaft und der Verlag Karl Alber in zehn Jahren aussehen werden. (ab)

\* Die Informationen über den Verlag entnehmen wir wesentlich dem Vorwort von Lukas Trabert in „Philosophischer Wegweiser“, Verlag Karl Alber, Freiburg im Breisgau 2010, 978-3-495-48500-2.

*In Ihrem Vorwort zum „Philosophischen Wegweiser“ lese ich: Der Verlag Karl Alber versteht sich seit Jahrzehnten als Autorenverlag. Was ist das Besondere an dem „Autorenverlag Karl Alber“?*

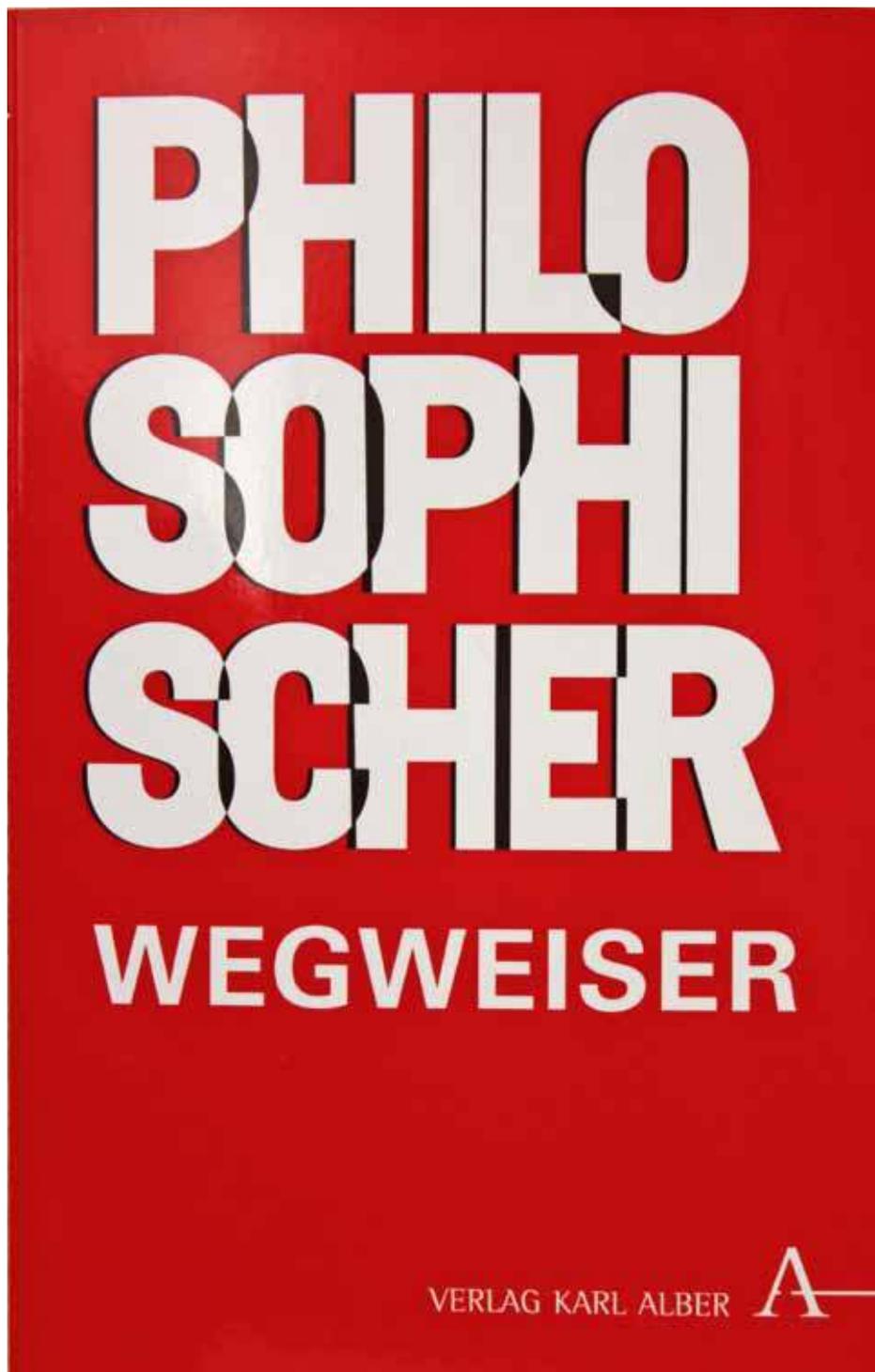
Autorenverlag heißt, dass es wichtige Autoren gibt, deren Monographien das Profil des Verlags mit bestimmen. In den letzten Jahrzehnten waren das Autoren wie Eugen Fink, Karen Gloy, Ute Guzzoni, Michel Henry, Emmanuel Lévinas, Otto Pöggeler, Heinrich Rombach oder Richard Schaeffler. In den letzten zehn Jahren sind weitere viel beachtete Autoren wie Rainer Marten oder Hermann Schmitz, aber auch jüngere wie Markus Gabriel hinzugekommen. Dass sie jeweils mehrere Bücher bei uns veröffentlicht haben, zeigt, dass sie mit der Zusammenarbeit, aber auch mit dem Programmumfeld zufrieden waren.

Wichtig für einen Autorenverlag ist die persönliche, vertrauensvolle Beziehung, zu der auch gehört, dass wir die eingereichten Manuskripte kritisch gegenlesen und durchaus auch Vorschläge für Änderungen, z.B. Kürzungen oder Ergänzungen, machen. Ob diese dann umgesetzt werden, liegt letztlich bei den Autoren, aber diese schätzen es, dass der Verlag mitdenkt. Das reicht von inhaltlichen Fragen bis zu Titelformulierung, Covergestaltung und Typographie – hier ist unser Hersteller Martin Pauls zu erwähnen, der ein abgeschlossenes Philosophiestudium einschließlich Graecum mitbringt und mit manchen unserer Hausautoren Feinheiten der Typographie diskutiert hat. Viele unserer Autoren kenne ich schon seit vielen Jahren persönlich, mit einigen habe ich schon so manches Glas Wein getrunken und dabei über ihr neues Buchprojekt gesprochen.

*Sie haben die Programmausrichtung des Verlags verändert. Es gibt neue Jahrbücher wie die Heidegger- und Rosenzweig-Jahrbücher, es gibt Neubegründete Reihen wie u.a. Angewandte Ethik, Ethik in den Biowissenschaften, Lebenswissenschaften im Dialog. Warum haben Sie das Programm so deutlich verändert in Richtung aktueller Themen, praktischer Philosophie und angewandter Ethik?*



*Lukas Trabert, Jahrgang 1961, hat Philosophie, Germanistik und Sinologie studiert. Nach einigen Jahren als Sachbuchlektor im Verlag Herder leitet er seit 2002 den Verlag Karl Alber.*



Zum 100. Verlagsjubiläum erschien 2010 der „Philosophische Wegweiser“

Das ist in der Tat nicht die einzige Ausweitung des Programms, aber wohl die wichtigste. Damit reagieren wir auf eine Veränderung im Philosophieverständnis. Wie schon zuvor bei Jean-Paul Sartre, Albert Camus, der Frankfurter Schule, aber auch bei Ernst Bloch oder Hans Jonas sind in den Jahrzehnten nach 1968 politische und gesellschaftliche Bezüge wichtiger geworden. Das spiegelt sich auch an den Universitäten wider, an denen zunehmend Lehrstühle geschaffen oder umgewidmet wurden, die sich mit bio- und medizinethischen Fragen, Umwelt- oder Wirtschaftsethik, aber auch mit anderen Gebieten der Angewandten Ethik befassen. Wenn sich Philosophen – bis hin zum Deutschen Ethikrat – zu konkreten ethischen Fragen

und Konflikten, die die Menschen in ihrem Leben betreffen, äußern, so wird deutlich, warum die Philosophie weiterhin ein fundamentales, unverzichtbares Fach ist. Da es in diesem Feld sowohl Grundlagenforschung als auch ganz konkrete Anwendungsfragen gibt, haben wir zusammen mit den Ethikzentren bzw. Lehrstühlen in Bonn, Jena und Kassel gleich mehrere neue Reihen geschaffen.

*Verraten Sie uns noch etwas mehr, wie Ihre zukünftige Programmgestaltung aussieht? Wird es weitere Veränderungen geben, neue Schwerpunkte und Buchreihen?*

In diese Richtung wird es auch weitere neue Reihen geben. Im Januar ist der erste Band der Reihe „Physis“, die sich mit Naturphilosophie beschäftigt, erschienen. Im April kommt der erste Band der neuen Reihe „Kosmopolis“, in der es interdisziplinär um die Folgen der Globalisierung geht. Weitere neue Reihen und Jahrbücher sind in Planung, u.a. ein Schelling-Jahrbuch sowie ein deutsch-japanisches Jahrbuch. Ich kann mir auch vorstellen, dass wir neben der Reihe „Welten der Philosophie“, einer offenen Reihe zur interkulturellen Philosophie, eine Reihe zum philosophischen Dialog zwischen christlich und islamisch geprägten Denktraditionen herausbringen werden. Davon, wie dieser Dialog geführt wird, wird im 21. Jahrhundert viel abhängen. Ähnliches gilt für das Verständnis ostasiatischer sowie in der Zukunft verstärkt für afrikanische Denkweisen.

*Eine ganz andere Frage: Ist das Thema digitale Revolution für Ihren philosophischen Fachverlag wichtig? Oder werden Sie – eventuell gemeinsam*

*mit den Theologen – erst auf diesen Zug springen, wenn der schon in voller Fahrt ist?*

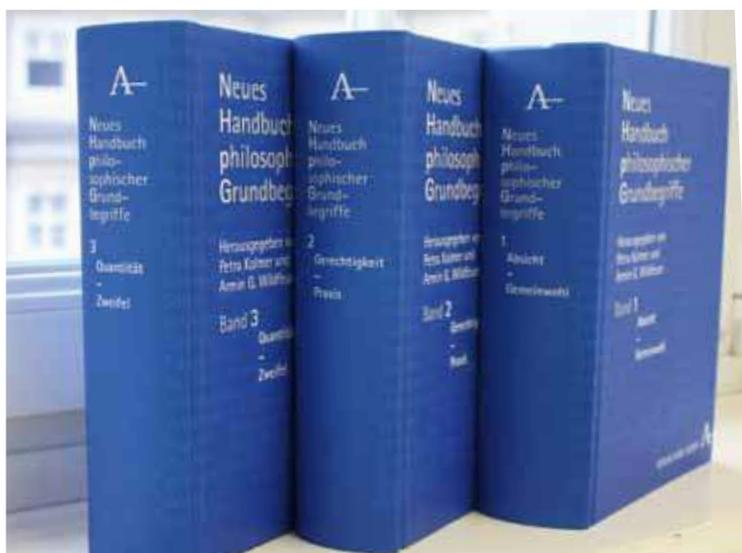
Als kleine Tochter des Verlags Herder betrachten wir die Frage digitaler Publikationen zusammen mit den Kollegen in der Theologie und stimmen die Gesamtstrategie mit ihnen ab. Die große Mehrzahl der Leser philosophischer und theologischer Fachbücher ist bisher eher zurückhaltend hinsichtlich elektronischer Formate. Das sieht in anderen Wissenschaften anders aus, und auch in unserem Bereich wird die digitale Revolution ankommen. Darum werden wir nicht warten, bis der Zug in voller Fahrt ist, sondern in diesem Jahr einige Dut-

zend Bücher und Jahrbücher als e-Book bzw. e-Journal anbieten. Mit ebrary ist der Vertrag bereits geschlossen, und über die Präsenz auf anderen e-Book-Plattformen wie ciando, kobo, divibib, libreka, libri, paperc, pubbles, skobbe, textunes, txtr, ceebo, google oder Ebsco werden wir je nach den unterschiedlichen Konditionen entscheiden. Aus den Erfahrungen, die wir damit machen, folgen dann die weiteren Schlüsse und Maßnahmen.

*Wir haben uns in unserem Vorgespräch darüber unterhalten, dass junge Studierende der Philosophie heute in manchen Ländern ganz ohne das gedruckte Buch auskommen. Sie bekommen alles digital und häppchenweise zur Verfügung gestellt. Wirkt sich diese Verschulung des Studiums auf Ihren Verlag aus?*

Ja, das bemerken wir vor allem beim Verkauf von studienrelevanten Einführungen. Beim sogenannten Semestergeschäft und bei einzelnen Titeln gibt es drastische Umsatzrückgänge. Ein Beispiel: Jeder Philosophiestudent muss eine Einführung in die Logik belegen, und so hat sich die „Einführung in die moderne Logik“ von Franz von Kutschera seit 1970 mehr als 10.000-mal verkauft. Um die Entwicklung der letzten Jahre zu verdeutlichen: 2008 haben wir 219 Exemplare verkauft, 2010 noch 135 und 2012 waren es 66.

Der Grund für den Rückgang ist, dass zwar die Zahl der Studenten, die Proseminare zur Logik besucht haben, konstant geblieben sein dürfte, aber ganze Bücher kaum mehr als Seminargrundlage dienen. Vielmehr werden Textteile gemäß § 52a UrhG eingescannt und nun auf Bildschirmen gelesen – leider wird der Paragraf immer wieder sehr großzügig ausgelegt; auch Fälle von Rechtsbeugung sind ja bekannt geworden. Wenn ich Dozenten darauf anspreche, so haben diese oft ein schlechtes Gewissen und verweisen manchmal auch auf die Univerwaltung, die das angeordnet hätte. Hier sollten nicht nur die Autoren, sondern vor allem die Verlage über die VG Wort stärker entschädigt werden, als dies zurzeit der Fall ist.



Ein Standardwerk: „Das Neue Handbuch philosophischer Grundbegriffe“

*Open Access ist eine wunderbare Idee. (...) Sofern der Download kostenlos ist, müsste dies bedeuten, dass die Publikation, wie im STM-Bereich bereits gang und gäbe, im Vorfeld finanziert wird. Da es wenige Drittmittel in unseren Fächern gibt, sind andere Fördermöglichkeiten notwendig.*

*Die Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek Dr. Elisabeth Niggemann ging schon vor einigen Jahren davon aus, dass alles das, was nicht digital verfügbar ist, für die nächste Generation nicht mehr existieren wird. Stimmen Sie dem zu? Welche Konsequenzen hat das dann für Ihren Verlag?*

Ja, dem stimme ich zu, wenn auch etwas wehmütig. Es wird alles, was wir veröffentlichen, in einigen Jahren digital angeboten werden müssen, weil sich die Bedürfnisse, die Gewohnheiten und auch die Wissenschaftskultur verändern. Zugleich werden wir noch für lange Zeit gedruckte Bücher verlegen. Gerade bei umfangreichen Monographien möchte die Mehrzahl der Leser, die jetzt älter als 30 sind, ein gedrucktes Buch in der Hand haben – oder auch mehrere Bücher nebeneinander auf dem Tisch aufgeschlagen liegen haben.

*Welche elektronischen Alternativen bieten Sie zu Ihren Printprodukten an?*

Neben den ganzen Texten als PDF – und in den nächsten Jahren sicherlich auch in anderen Formaten – werden wir dann auch Teile von Sammelbänden und Jahrbüchern bzw. Kapitel von Monographien einzeln für wenige Euro pro Text anbieten. Das ist gerade bei Sammelwerken naheliegend, denn wer kauft schon ein Buch, wenn er nur ein Zehntel davon braucht?

*Ist Open Access für Sie und Ihre auf diesem Feld wohl eher konservativen Autoren ein Thema?*

Open Access ist eine wunderbare Idee. Den Autoren geht es ja vor allem um die möglichst breite Rezeption ihrer Texte. Insofern wären auch wir als Wissenschaftsverlag dafür, dass unsere Texte von Lesern überall auf der Welt jederzeit heruntergeladen werden können. Allerdings müssen die Wissenschaftsverlage für ihre Arbeit angemessen honoriert werden, sonst bleiben sie auf der Strecke.

Sofern der Download kostenlos ist, müsste dies bedeuten, dass die Publikation, wie im STM-Bereich bereits gang und gäbe, im Vorfeld finanziert wird. Da es wenige Drittmittel in unseren Fächern gibt, sind andere Fördermöglichkeiten notwendig. Der Wissenschaftsfonds FWF bietet in Österreich ein solches Förderprogramm auch für geisteswissenschaftliche Bücher: Wir müssen ein Fachlektorat des Buches beauftragen (mit Protokoll), um höchste Qualität zu gewährleisten. Das Buch wird dann gesetzt und gedruckt und erscheint parallel als Open-Access-Veröffentlichung. Der Druckkostenzuschuss



Besondere Bücher aus der Verlagsgeschichte, bevor das Programm philosophisch wurde: Eugen Kogon: „Der SS-Staat“ (1946), Alfred Döblin: „Karl und Rosa“ (1950), Georg Siemens: „Der Weg der Elektrotechnik“ (1961) und Mahatma Gandhis Autobiographie (1960)

ist so bemessen, dass die Kalkulation hinkommt. Eine Ausgabe von 10.000 bis 15.000 Euro für eine umfangreiche Monographie halte ich wissenschaftspolitisch für gut investiertes Geld, denn der Autor des Buches, wenn er als Professor ein paar Jahre daran gearbeitet hat, wird mit Gehalt und allen Overheadkosten in dem Zeitraum etliche Hunderttausend Euro gekostet haben. Wenn dann das Ergebnis seiner Forschung als gedrucktes Buch 98 Euro kostet oder als E-Book 148 Euro und deshalb nur an jedem vierten deutschsprachigen Universitätsstandort (UB und Seminarbibliotheken) angeschafft wird – und international noch weniger Verbreitung findet –, dann ist das entsprechend geförderte Open Access-Modell höchst sinnvoll. Wenn die in Großbritannien beschlossene Verpflichtung, öffentlich geförderte Forschungsergebnisse unter Open-Access-Bedingungen zu veröffentlichen, gut umgesetzt wird, wird das für andere Länder neue Maßstäbe setzen.

*Noch eine große Frage, die wir regelmäßig auf der letzten Seite im Fachbuchjournal auch anderen Verlegerinnen und Verleger stellen: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern und wie wird Ihr Verlag in zehn Jahren aussehen?*

Vermutlich wird es eine weitere Konzentration in der Branche geben, Print- und digitale Formate werden weiterhin Leser finden. Die digitalen Formate werden weiter ausdifferenziert werden und ihren Marktanteil kontinuierlich steigern, aber in zehn Jahren werden in den Geisteswissenschaften die gedruckten Bücher immer noch den deutlich größeren Marktanteil haben. Schließlich werden auch dann noch die meisten Leser so sozialisiert sein und Gewohnheiten sind bekanntlich zäh. Das wird sich dann im Laufe der Jahrzehnte verändern, so wird in vierzig Jahren, wenn die heute 20-Jährigen 60 sind, nur noch eine Minderheit der Leser viele Monate ihres Studiums und ihrer akademischen Arbeit in Lesesälen der Bibliotheken bzw. am Schreibtisch umgeben von Büchern verbracht haben.

Außerdem sehe ich eine weitere Tendenz: Wenn im Laufe der nächsten Jahrzehnte digitale Formate selbstverständlich werden, wird ein schönes gesetztes und gedrucktes Buch, neben der gleichzeitigen Veröffentlichung als E-Book, als Auszeichnung gelten. Das bedeutet dann auch, dass die gedruckten Bücher in der Ausstattung hochwertig sein sollten, also fest gebunden mit Fadenheftung, so dass ein solches Buch auch nach 100 Jahren noch gut dasteht. Insofern vermute ich, dass wir in einigen Jahren nicht mehr so viele kartonierete, klebegebundenen Bücher produzieren werden, sondern noch kleinere Auflagen in richtig schöner Ausstattung.

Die Rolle, die ein Wissenschaftsverlag wie Alber in zehn Jahren spielen wird, wird auch davon abhängen, inwieweit die



Marke als eine Art Qualitätssiegel wahrgenommen wird. Gerade wenn immer mehr Veröffentlichungen auf Repositorien abrufbar sein werden, werden diese auch gleichförmiger und gesichtsloser sein. Schon jetzt ist es so, dass die Verfasser von herausragenden Dissertationen Wert auf eine Buchveröffentlichung legen, während manche weniger überzeugende Arbeit bereits schneller und günstiger nur als E-Book veröffentlicht wird. In Anbetracht der unüberschaubaren Flut von Veröffentlichungen wird ein Buch eine andere Resonanz haben, wenn es bei einem führenden Verlag und dort in einer angesehenen Reihe publiziert worden ist, bei dem die Herausgeber und wissenschaftlichen Beiräte für höchste Qualität stehen. Die Wissenschaftsverlage werden darum ihre Maßnahmen zur Qualitätssicherung weiter verbessern und transparenter machen müssen.

*In Ihrem „Philosophischen Wegweiser“ fragten Sie Ihre Autorinnen und Autoren, welches Buch besonders geeignet sei, um in die Welt der Philosophie einzuführen. Haben Sie einen persönlichen Favoriten?*

In der Philosophie geht es um die großen Fragen des Menschseins. Darum befindet sich ein Mensch, wenn er zur Welt kommt, auch schon in der Welt der Philosophie. Zwei- und dreijährige Kinder stellen bereits erste, manchmal verblüffende philosophische Fragen. Und wenn ich meinen sechsjährigen Sohn Johann betrachte, so ist er wie viele in seinem Alter zurzeit von Star Wars fasziniert. Wie kommt es, dass Anakin Skywalker sich von der dunklen Seite der Macht verführen lässt und zu Darth Vader wird? Was bedeutet es, dass er am Ende dem Bösen entsagt und den Tod auf sich nimmt, um als Geistwesen weiterzuexistieren? Auch in guten Kinderbüchern geht es um die Frage, was ein gutes Leben ausmacht oder was es mit dem Tod auf sich hat. Ein sehr schönes Buch, über das ich mit Johann mehrmals gesprochen habe, ist Wolf Erlbruchs „Ente, Tod und Tulpe“.

*Herr Trabert, ganz herzlichen Dank für das Gespräch.*



*Teambesprechung:  
(v. l. n. r.)  
Angela Haury,  
Julia Pirschl, Leena  
Kozhupakalam,  
Lukas Trabert,  
Shirin Saber und  
Martin Pauls*

# PROFILIERT, LEBENDIG, ANREGEND



96 Seiten  
Klappenbroschur  
€ 10,99 [D] / € 11,40 [A] / sfr 16,50  
ISBN 978-3-8436-0368-3

Klaus Koziol hebt mit diesem Buch einen wertvollen Schatz des Christentums: Menschendienlichkeit. Präzise und kreativ zeigt er, wie diese Orientierung in Politik und Wirtschaft nachhaltige Impulse liefern kann. Gleichzeitig scheint etwas auf von der Faszination und dem Abenteuer, heute Christ zu sein. Eine Inspiration für alle, die nach neuen Wegen suchen.



168 Seiten  
Hardcover  
€ 14,99 [D] / € 15,50 [A] / sfr 21,90  
ISBN 978-3-8436-0321-8

Wir haben viele Möglichkeiten – aber wissen vielleicht immer weniger, wie Leben »geht«. Schnelle Ratschläge treffen nicht die Wurzel des Unbehagens. Dass Leben mehr ist als das, was getan werden kann, dafür steht seit jeher der Glaube. Ludger Schulte zeigt: Aus der Kraft des Glaubens bekommt etwa der Umgang mit der Zeit oder mit eigenem und fremdem Versagen eine andere Qualität.

[www.patmos.de](http://www.patmos.de)  
bestellungen@verlagsgruppe-patmos.de  
Tel. 0711 / 4406-195

**P** PATMOS

**Kathrin Schulz: Ethik in der Sprachtherapie**  
Idstein: Schulz-Kirchner Verlag, 2011. 184 S.  
ISBN 978-3-8248-0863-2  
€ 28,99



Nach jahrelanger Arbeit an ihrer umfangreichen philosophischen Dissertation *Logopädie zwischen Moderne und Spätmoderne* (Tectum, Marburg 2008) sei das vorliegende Buch in kaum sechs Wochen entstanden, erwähnte Katrin Schulz einmal gegenüber der Rezensentin. So profitiert der Leser von einer erfreulichen Leichtigkeit der Darstellung, die sich gleichwohl auf die Vertrautheit mit dem gesamten Spektrum der abendländischen Philosophie stützen kann.

In *Logopädie zwischen Moderne und Spätmoderne*

hatte Katrin Schulz der Logopädie vorgeworfen, sich zugunsten der Neurolinguistik und Medizin immer weiter von der Geisteswissenschaft zu entfernen und ihren wesentlichen Gegenstand und therapeutisches Medium, Sprache und Sprechen, „widerstandslos preiszugeben“. Mit *Ethik in der Sprachtherapie* trägt sie nun dazu bei, der Wissenschaft der Sprachtherapie ein philosophisches Fundament zu verschaffen.

Jedes Unterkapitel beginnt mit Beispielsituationen zum Thema und einer Reflexionsaufgabe, wodurch gewissermaßen das Bedürfnis erzeugt wird, sich mit den darin erläuterten philosophischen Gedanken zu beschäftigen. Mit besonderem Interesse habe ich das 5. Kapitel über die „Grundtypen der Ethik“ gelesen: Ethik als Pflicht (Immanuel Kant), Ethik als Phänomenologie (Max Scheler), Ethik als Existenzial (Sören Kierkegaard, Martin Heidegger), Ethik als Mitleiden (Arthur Schopenhauer), Ethik als religiöses Gesetz, Ethik als Diskurs (Karl-Otto Apel, Jürgen Habermas) und Ethik als Handlungskonsequenz, das schließlich ins nächste Kapitel über die feministische Ethik mündet. Jede ethische Ausrichtung wird zunächst dargestellt und in einem nächsten Schritt kritisiert.

So lernen wir nicht nur die wichtigsten Gedanken der alten und neueren Philosophen kennen, sondern werden auch angehalten, sie auf unser heutiges Leben und Handeln konkret anzuwenden. So ganz nebenbei hat Katrin Schulz für das neu zu konzipierende Studienfach Sprachtherapie ein Curriculum für das Fach „Ethisch-Philosophische Grundlagen“ konzipiert. (gl)

*Gabriele Liebig (gl) arbeitet nach ihrem Logopädiestudium an der Hochschule Fresenius in Idstein als akademische Sprachtherapeutin in einer Logopädischen Praxis in Hochheim am Main. Daneben beschäftigt sie sich mit Poesie der Weltliteratur und tritt mit den „Dichterpflänzchen e.V.“ bei Rezitationsveranstaltungen auf.  
gabriele.liebig@gmx.de*

# Marc Chagall und die Bibel

Das Kunstmuseum Pablo Picasso Münster zeigte vom 6. Oktober 2012 bis zum 13. Januar 2013 die Ausstellung „Marc Chagall und die Bibel“. Ein Riesenerfolg! 80.000 Menschen pilgerten nach Münster. Sie nahmen lange Warteschlangen in Kauf, um die rund 160 Gemälde, Zeichnungen, Keramiken, Glasmalereien und Grafiken des Künstlers zu sehen. Die waren davor zwar auch schon in anderen Museen gezeigt worden, aber nicht in dieser einmaligen Zusammenstellung nach biblischen Motiven.

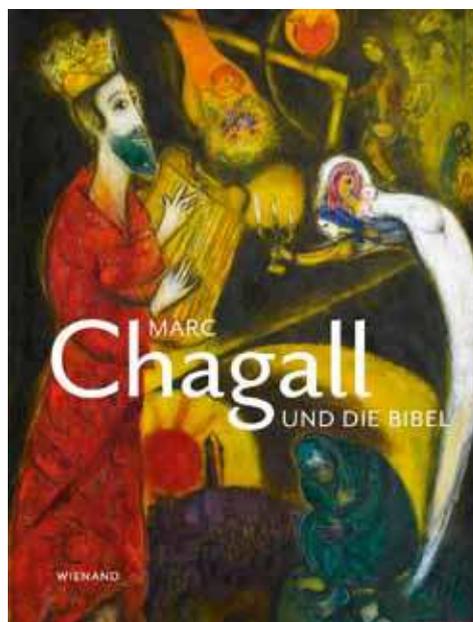
Der Künstler Marc Chagall (1887–1985) beschäftigte sich immer wieder in seinem Leben mit der Heiligen Schrift: „Seit meiner frühesten Jugend hat mich die Bibel gefesselt. Es schien mir – und es scheint mir noch heute – die reichste poetische Quelle aller Zeiten zu sein.“ Im Jahre 1930 beauftragte der bedeutende Galerist der Pariser Avantgarde und Herausgeber

von bibliophilen Malerbüchern, Ambroise Vollard, Marc Chagall mit Illustrationen zur Bibel. Der Künstler bereitete sich gründlich darauf vor: mit Reisen nach Palästina und nach Amsterdam, wo er die Gemälde des von ihm hoch verehrten Rembrandt mit Motiven aus der Heiligen Schrift studierte. Mit seinen über einhundert Radierungen zur Bibel schuf er dann ein grafisches Meisterwerk.

In Münster bekamen die Besucher nun einen Querschnitt durch das gesamte religiöse Schaffen des Künstlers geboten, angefangen mit Illustrationen des Alten Testaments, darunter die Schöpfungsgeschichte, die Joseph-Legende und die Propheten bis hin zu Darstellungen aus dem Neuen Testament und zahlreichen Glas-

fensterentwürfen. An vielen Stellen konnte die Entwicklungsgeschichte der Bibelillustrationen Chagalls von den ersten Entwürfen bis hin zu den fertigen, farbig reich orchestrierten Werken betrachtet werden. Höhepunkt und „Mona Lisa“ der Ausstellung war Chagalls Werk „König David“ von 1951. Das Großformat zeigt ein Motiv aus dem Alten Testament.

Marc Chagall hatte eine tiefe Aversion gegen alles Religiös-Dogmatische. Kirchliche Dogmen verstand er als trennend und polarisierend: „Ich kann mir Christus nicht denken aus Sicht einer Konfession, eines Dogmas. Mein Christusbild soll menschlich sein, voller Liebe und Trauer ... Dogma meint Absonderung, und Absonderung heißt Kampf, Streit, Hass und Krieg.“ Er war ein Brückenbauer zwischen den Weltreligionen und trat ein für die Verständigung zwischen den Völkern und Religionen. Und so erlaubt ihm seine Unvoreingenommenheit



**Marc Chagall und die Bibel**  
 Hg. Markus Müller für das  
 Kunstmuseum Pablo Picasso Münster  
 Texte von Markus Müller, Elisabeth  
 Pacoud-Rème, Annette Weber  
 Köln: WIENAND Verlag 2012  
 240 Seiten mit 276 farbigen  
 und 29 s/w Abb., geb.  
 ISBN 978-3-86832-131-9  
 € 39,80

als gläubiger Jude das künstlerische Schaffen in katholischen wie protestantischen Kirchen.

„Diese Ausstellung bringt einen neuen Zugang zu den Werken meines Großvaters“, befand Chagall-Enkelin Meret Meyer, die zur Eröffnung der Ausstellung nach Münster gekommen war. Marc Chagall, der vor 125 Jahren geboren wurde, hat Deutschland nach Ende des Zweiten Weltkriegs nie mehr betreten.

Die Exponate stammten aus dem Musée National Marc Chagall in Nizza, dem Centre Pompidou in Paris, dem Fundus des Picasso-Museums und von privaten Leihgebern.

Der Ausstellungskatalog erschien im Wienand Verlag Köln. Eine Augenweide! In hervorragender Qualität werden auf 240 Seiten 276 farbige und 29 schwarz-weiß Exponate und wenige großformatige, sehr ausdrucksstarke Fotografien des Künstlers dargestellt. Ein Werkverzeichnis rundet das Ganze ab. Den Zugang zu Marc Chagalls Werk erleichtern die Beiträge von Markus Müller, Annette Weber und Elisabeth Pacoud-Rème. Sie schreiben über „Marc Chagall – modernes Künstlertum jenseits der Dogmen“, „Chagalls Traum. Von der Bibel und die Kunst der Moderne“ und „Vom Sakralen zum Profanen. Chagalls Welt ohne Grenzen“. (ab)

Der Maler am Fenster“ durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit diesem Haus erwies sich als so angenehm und erfolgreich, dass wir im Schulterschluss mit dieser Institution noch einmal arbeiten wollten.

*Haben Sie mit diesem Besucherandrang zu dieser biblischen Thematik gerechnet?*

Offen gestanden waren wir ein wenig vom Besucherandrang überrascht. Marc Chagall gehört zwar zu den absoluten Publikumslieblingen, aber unser Eindruck war, dass die biblische Thematik dann doch eher nur einen religiös gestimmten Teil der kunstgeprägten Öffentlichkeit erreichen würde.

*In seinen Bibelmotiven verbindet Chagall Motive aus dem Christen- und Judentum und seiner russischen Kindheit unter orthodoxem Einfluss. Lässt sich die religiöse Kunst Chagalls auf einen Punkt bringen?*

Nein, die religiöse Kunst Chagalls lässt sich eben nicht auf einen Punkt bringen, sie ist individualistisch, speist sich aus den in Ihrer Frage beschriebenen Kulturkreisen und ist aufgrund ihrer heterogenen Quellen absolut undogmatisch, das macht ihren Reiz aus.

*Sie beziehen sich in Ihrem Katalogbeitrag „Marc Chagall – modernes Künstlertum jenseits der Dogmen“ auf die französische Kunsthistorikerin Dora Vallier, die die These aufstellte, dass Chagall die Bibel so zu neuem Leben erweckt, als handle es sich bei der Heiligen Schrift um seine eigene Biografie. Wie ist das zu verstehen?*

Der Exodus ist bsw. eine biblische Thematik, die Chagall als Jude, der Frankreich vor den Nazis verlassen musste, in neuzeitlichem, tragischen Gewand erleben musste. Gerade dieses individuelle Erleben aber verleiht den biblischen Themen bei Chagall Authentik und existenzielle Tiefe.

*Auch Ihre Ausführungen zu den Motiventlehnungen Chagalls aus den Werken Rembrandts, den Chagall tief verehrte, sind sehr eindrucksvoll. Die 1931 erschienene Autobiographie Chagalls endet mit dem Satz: „Ich bin sicher, dass Rembrandt mich liebt.“ Warum beschreiben Sie das in Ihrem Beitrag als gleichermaßen anrührend wie programmatisch?*

Anrührend ist dieser Satz, weil in diesen Worten ein moderner Künstler auf die Zuneigung, ja sogar auf die Liebe eines Barockmalers jenseits aller Epochengrenzen hofft. Programmatisch ist dieser Satz in seiner Autobiographie deshalb zu nennen, weil er zeigt, in welchem Maße die Gemälde biblischen Inhalts von der Hand Rembrandts für Chagall richtungsweisend waren, inwieweit sie ihm den Weg gezeigt haben für die Bildregie seiner eigenen Schöpfungen, Rembrandt war Qualitätsmaßstab und künstlerische Richtschnur zugleich. ♦



Marc Chagall, König David in blau, 1967, Öl auf Leinwand

**Über „Marc Chagall und die Bibel“ führten wir nach Ausstellungsende ein kurzes Gespräch mit Prof. Dr. Markus Müller, Direktor des Pablo Picasso Museum in Münster und Herausgeber des großartigen Ausstellungskatalogs.**

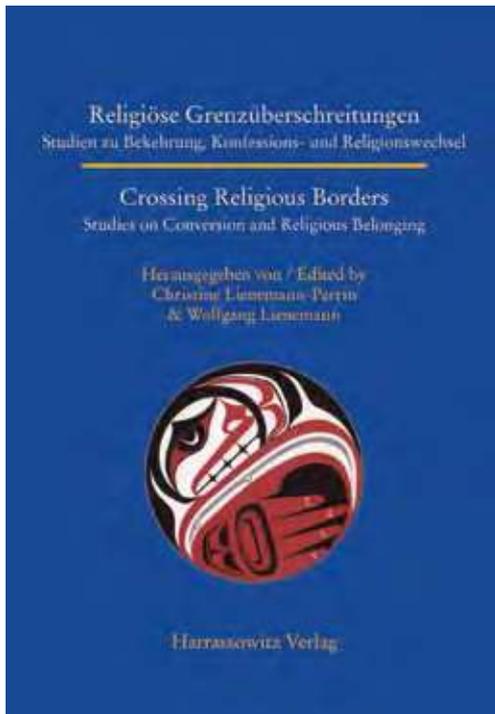
*Wie entstand die Idee zu dieser erfolgreichen Ausstellung?*

Wir hatten 2008 bereits in Kooperation mit dem Musée Chagall in Nizza eine Ausstellung unter dem Titel „Marc Chagall:



© Comité Chagall, VG Bild-Kunst, Bonn, 2012

Marc Chagall, *Der verlorene Sohn*, 1975-76, Öl auf Leinwand



**Christine Lienemann-Perrin,  
Wolfgang Lienemann (Hrsg.),  
Religiöse Grenzüberschreitungen.  
Studien zu Bekehrung, Konfessions-  
und Religionswechsel / Crossing  
Religious Borders. Studies on  
Conversion and Religious Belonging  
[Studien zur Außereuropäischen  
Christentumsgeschichte (Asien,  
Afrika, Lateinamerika) / Studies in  
the History of Christianity in the  
Non-Western World, Band 20].**

Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2012.

x + 956 Seiten, gebunden

ISSN 1611-0080 /

ISBN 978-3-447-06795-9, € 98,-

Conversio, Umwendung, verstand man im christlichen Abendland – auch umgangssprachlich – vom Damaskuserlebnis her, in dem laut Apostelgeschichte 9 aus (einem) Saulus (ein) Paulus wurde. An dieses Muster hielten sich Berichte über Wiedergeburtserlebnisse an einem genau gewussten Zeitpunkt, worauf christliche Erweckungsbewegungen Wert legten. Der Amerikaner William James besprach solche autobiographischen Zeugnisse in seinem Buch „Die Vielfalt religiöser Erfahrung“ 1902. Damit gründete er die Konversionsforschung, die dann mehr und mehr Spielarten von Conversio entdeckte.

Das Ehepaar Lienemann, sie Missions- und Religionswissenschaftlerin in Basel, er Sozialethiker in Bern, beide vorbereitet durch jahrzehntelange einschlägige Untersuchungen, überzeugten den

Schweizerischen Nationalfonds von der Förderungswürdigkeit eines Projekts, das diese Vielfalt aufzeigen würde. Sie gewannen Sachverständige aus aller Welt zur Mitarbeit und führten sie auf drei Konferenzen – 2009, 2010 und 2011 – in Basel zusammen. Die Beiträge, im Eingehen aufeinander weitergedacht, sind in dem Band dokumentiert. Da das Projekt ergebnisoffen angelegt war, entstand erst während der gemeinsamen Arbeit eine Gliederung in die Teile I bis V, mit vorangestellter Einführung und abschließender Auswertung.

Teil I – man könnte ihm das Stichwort „Innerlichkeit“ zuordnen – bietet Lebensverläufe von Menschen, die mit mehr als einer Religionsgemeinschaft in nahem Kontakt standen, wie es seit wenigen Jahrzehnten auch in Mit-

teleuropa durchaus üblich geworden ist. Ich greife ein paar Fälle heraus. Mona, schweizerisch-reformiert erzogen, lernt als Erwachsene ihren leiblichen Vater, einen türkischen Gastarbeiter, und seine Familie kennen; sie verwandelt sich allmählich in eine Muslima, trägt Kopftuch und führt ihrer Adoptionsfamilie so vor Augen, dass sie „anders“ ist. – Das Alpha-Kurs-Unternehmen, im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts in England entwickelt und inzwischen global verbreitet, inszeniert das Erreichen eines „höheren“ Niveaus des christlichen Glaubens; es soll als Neugeburt erlebt, kann allerdings auch als psychische Manipulation erfahren werden. – In Japan wird ein Missionar, der diejenigen, die zu belehren er gekommen war, erst einmal gründlich kennen lernen wollte, von seinen eigenen Vorurteilen bekehrt und zum Botschafter des Zen-Buddhismus im Westen.

Teil II, Stichwort „Christenheit“: In der antiken Welt um Christi Geburt hatte das Ziel einer Hinwendung seinen Ort im Bereich der Philosophie. Bei der Begegnung mit einer Wahrheit brennt das Herz (wie in der Emmaus-Geschichte Lukas 24,32). Im Bereich des Religiösen wurde in der Antike keine Abkehr ver-

langt, sondern Einweihung angeboten. Die ersten, die dem Weg Jesu Christi folgten, hatten keine Wahl zwischen Religionsgemeinschaften getroffen; denn eine Grenze zum Judentum bildete sich erst heraus. Auch die Reformationsbewegungen in der frühen Neuzeit standen nicht von vornherein außerhalb der Römischen Kirche; Abgrenzungen wurden erst markiert, indem Bekenntnissätze formuliert und Entscheidungen für die einleuchtende(re) Glaubenswahrheit getroffen wurden. Als die Konfessionsgrenzen scharf geworden waren, kam es zur Gegenreformation zwecks Conversio zurück in die katholische Kirche. Gleichzeitig hatte sich durch die Entdeckung Amerikas ein neues Missionsfeld aufgetan. Im Eroberungs- und Kolonialzeitalter rechneten die Europäer mit einer klaren Grenze zwischen Christentum und Heidentum – und nicht damit, dass die Eingeborenen etwa in Afrika den Hochgott schon kannten, ehe die Missionare kamen.

Teil III beginnt mit Überblicken über Kirchenrecht bei den römischen, orthodoxen und evangelischen Christen. Die Kirche Roms legt zu bejahende Glaubenssätze vor. Diese zu bezweifeln oder zu verneinen gilt als Abfall, und wenn er notorisch offenkundig ist, vor dem Recht als Straftatbestand. Kirchenaustritt ist unmöglich. Vom dritten Jahrhundert an war die (byzantinische) Ost-

---

*Teil I – man könnte ihm das Stichwort „Innerlichkeit“ zuordnen – bietet Lebensverläufe von Menschen, die mit mehr als einer Religionsgemeinschaft in nahem Kontakt standen, wie es seit wenigen Jahrzehnten auch in Mitteleuropa durchaus üblich geworden ist.*

---

mit der (römischen) West-Kirche immer weniger einverstanden. Beide, Rom und die Orthodoxie, teilen das Selbstverständnis: Wir hüten die Eine Wahrheit – aber nicht gemeinsam. Nach evangelischem Verständnis wird Kirchengliedschaft, deren Zeichen die Taufe ist, erbeten von Gott; Kirchenmitgliedschaft, in der Art eines vereinsrechtlichen Beitritts, kann verändert werden. Den Heilswillen Gottes vollständig zu vergegenwärtigen und somit ein Monopol auf Heiligung und Wahrheit zu haben sollte keine partikuläre Körperschaft behaupten wollen.

Die weiteren Beiträge im Teil III passen vielleicht unter das Stichwort „Erwecklichkeit“. Das Monopol der römisch-katholischen Kirche endete in Brasilien und in Chile, als der Staat am Ende des 19. Jahrhunderts die Einwanderung von protestantischen Siedlern förderte. Unter der Parole „Gott ist Brasilianer“ tummelt sich ein Neben- und Durcheinander von Religionen einschließlich der Kardec-Spiritisten. Aus dem chilenischen Methodismus entwickelte sich um 1900 eine Pfingstbewegung. Durch die Geist-Erfahrung im Augenblick wird der Mensch „richtig“. – In Ghana erwartete man traditionell, dass ein Gegenstand religiöser Verehrung liefert, was man wünscht. Wenn ein Fetisch versagt, sieht man sich nach einem kraftvolleren um. Immer neue Bewegungen bieten den Christengott an; die werden nacheinander ausprobiert. – In der Immigrantengesellschaft der USA sind religiöse Gruppierungen eine Sache freier Wahl und Konkurrenz-Unternehmen. Je nach sich ändernden Lebensumständen oder persönlichen Bedürfnissen schaltet man von einem zum anderen Angebot um („Switching“). – Russland wurde nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Herrschaft heimgesucht von evangelikalen Eroberungsexpeditionen mit wenig Gespür für ihre Missions-Objekte im „kanonischen Territorium“ der russisch-orthodoxen Kirche.

Für den Teil IV, „Minderheit“, war geplant, jeweils einen nichtchristlichen Mehrheitsvertreter mit einem Christen aus der Region ins Gespräch zu bringen. Einzig ein Hindu konnte gewonnen werden. Der christliche Gesprächspartner bescheinigt, bei den Konferenzen sei der Hindu mit ihm sanft, er mit dem Hindu leider scharf umgegangen. Die überarbeiteten Beiträge beider lassen die Verletzungen noch ahnen. In alt-indischen Schriften wird das Mit-Teilen edler Wahrheit gerühmt. Aber das Aufdrängen einer Wahrheit, die dem anderen angeblich fehlt, ist beleidigend. Andererseits sollte kastenlosen Indern nicht nachgeredet werden, die Religion der britischen Kolonialherren um eigenen Vorteils willen angenommen zu haben. – Für China wird die mittelalterliche Ahnenverehrung beschrieben, die dem schädigenden Herumstreifen unglücklicher Totengeister abhelfen soll. Der christliche Minderheits-Beitrag berichtet von der Jesuitenmission zur Zeit der Gegenreformation; sie brach-

*Teil II, Stichwort „Christenheit“: In der antiken Welt um Christi Geburt hatte das Ziel einer Hinwendung seinen Ort im Bereich der Philosophie. Bei der Begegnung mit einer Wahrheit brennt das Herz (wie in der Emmaus-Geschichte Lukas 24,32). Im Bereich des Religiösen wurde in der Antike keine Abkehr verlangt, sondern Einweihung angeboten.*

te Himmelswissenschaft einschließlich europäischer Technik und erlaubte den Konvertiten die Beibehaltung von Ahnenverehrung und anderem Chinesisch-Kulturellem, bis der Papst das verbot. – In der laizistischen Türkei Kemal Atatürks kontrolliert ein riesiges „Präsidium für Religionsangelegenheiten“ den Islam im Nationalstaat, bezahlt die religiösen Funktionäre und entsendet Geistliche nach Deutschland. Christlichen Gemeinden ist jeglicher Grundbesitz verweigert, da sie vor dem türkischen Recht gar nicht existieren.

Im Teil V, „Öffentlichkeit“, schildert ein Theologenehepaar – eine schweizerisch-reformierte Pfarrerin und ein katholischer Pakistani – die Verhältnisse in Pakistan. Der Dichter und Politiker Iqbal (er promovierte in Heidelberg über Goethe) entwickelte die „Zwei-Nationen-Theorie“, die 1947 dazu führte, dass das britische Dominion entzwei brach in das säkulare (Hindu-)Indien und das islamische Pakistan. Die Moslems maßen der Umsiedlung in ihr Territorium ähnlichen Wert bei wie der Hijra von Mekka nach Medina. Pakistan verschärfte 1985 die Durchführungsbestimmungen der von den Briten 1860 eingeführten Blasphemie-Gesetzgebung, die jede Verletzung religiöser Gefühle unter Strafe stellt. Antastung eines Koran-Exemplars wird bestraft mit Gefängnis lebenslänglich. Auf Schmähung des heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) steht die Todesstrafe – und der Austritt aus dem Islam, der weltlichen Inkarnation Gottes, ist eine Schmähung. Sind wegen solcher Gotteslästerer Erdbeben- und Flutkatastrophen über Pakistan gekommen?

Genug der Auswahl aus der Vielfalt. Der „blaue Elefant“ (so nennt Christine Lienemann-Perrin das schwergewichtige Werk wegen des blauen Einbands) lädt ein, studiert und gebraucht zu werden. Allerdings muss der Leser sich einlassen auf die Weltverständigungssprache Englisch, in die auch einige ursprünglich deutsche Beiträge zur Erleichterung des partnerschaftlichen

Gesprächs übersetzt worden sind. Mir fiel in einem Satz das Wort „search“ (Suche) auf, das erst dann Sinn ergab, wenn man es zu „surge“ (Anschwellen) umbuchstabierte – ein rarer Schnitzer in dem sehr sorgfältig redigierten Buch. Die 43 Beiträge, einer wie der andere interessant, informativ und zum Weiterdenken anregend, lassen sich mit Freude und Gewinn lesen und nachschlagen. Eine Fundgrube für Wissbegierige, und wohl auch für Juristen, die mit verschiedenreligiösen Mandanten zu tun haben.

Eine eigene Beobachtung möchte ich anfügen. „Grenzgänger“ im „interreligiösen Verkehr“ verwundern durch ihre „Mehrfachzugehörigkeit“, klassisch formuliert durch Raimon Pannikar (geboren 1918): „Ich bin als Christ ‚gegangen‘, ich habe mich als Hindu ‚gefunden‘ und ich ‚kehre zurück‘ als Buddhist, ohne doch aufgehört zu haben, Christ ‚zu sein‘.“ Ist während des Projekts niemandem in den Sinn gekommen: „Den Juden bin ich geworden wie ein Jude ..., denen ohne Gesetz wie ohne Gesetz ... Ich bin jedermann allerlei geworden“ (Paulus im ersten Brief an die Korinther 9,20ff)? Lienemanns schreiben im Ausblick: Religionsgemeinschaften müssen, um das in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948 enthaltene Recht auf Religionsfreiheit anderer zu wahren, „oft gleichsam über ihren eigenen Schatten springen“. Zu diesem Sprung wurde der Jude Paulus dank der Erschütterung im Augenblick vor Damaskus frei; er verfolgte die Jesusjünger nicht länger als Gotteslästerer und trug die Wahrheit, die ihn getroffen hatte, in die Mittelmeerwelt hinaus. (it)

*Ilse Tödt (it), Dr. phil. (Völkerkunde), Dr. theol. h.c., ist seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg.*

*itoedt@t-online.de*

## Hans Schwarz: 400 Jahre Streit um die Wahrheit – Theologie und Naturwissenschaft.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2012, 211 S., Broschur  
ISBN 978-3-525-54013-8  
€ 19,95

Das Darwin-Jubiläumsjahr ist vorüber, die *Studia generalia* haben sich vorwiegend auch wieder anderen Themen als der Evolution zugewandt, und Stadtbusse mit dem atheistischen Plakat „Es gibt [mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit] keinen Gott“ sind seit langem wieder in die Depots eingerückt. Diese mediale Ruhe im ‚Streit‘ zwischen Naturwissenschaft und Theologie ist jedoch trügerisch; sie bedeutet nicht, dass die Fronten geklärt sind. Es ist daher keine gewagte Prognose, dass den Naturwissenschaften, also den empirisch arbeitenden Wissenschaften, und der Theologie, dem reflektierten Glauben, der härteste Dialog noch bevorsteht.

Hans Schwarz, Professor für Systematische Theologie am Institut für Evangelische Theologie der Universität Regensburg, hält Rückschau auf diesen ‚Streit‘, der mit der kopernikanischen Wende, der Akzeptanz eines heliozentrischen Weltbildes vor rund 400 Jahren einsetzte. Giordano Bruno (1548–1600), Johannes Kepler (1571–1630) und Galileo Galilei (1564–1642) forderten die Kirche in zuvor nie gekannter Weise mit ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen heraus; es ging erstmals um Naturerkenntnis *vs.* Offenbarungserkenntnis; und als René Descartes (1595–1650) den radikalen Zweifel in die Philosophie einführte und dem teleologischen Weltbild sein rationalistisches Denken (Cartesianismus) entgegensetzte, begann ein Schwelbrand, der die Theologie zunehmend in Erklärungsbedrängnis brachte. Während Isaac Newton (1642–1727) die von ihm entdeckten mathematischen Prinzipien noch physiko-theologisch als Größe Gottes interpretierte, änderte sich das mit der Entdeckung des ersten Hauptsatzes der Thermodynamik von J. Robert Mayer (1814–1878). Gott wurde nun in der naturwissenschaftlichen Weltansicht zunehmend als entbehrlich gesehen. Seit dem 19. Jahrhundert befindet sich die Theologie schließlich deutlich auf dem Rückzug, der insbesondere durch die Evolutionstheorie von Charles Darwin (1809–1882) und

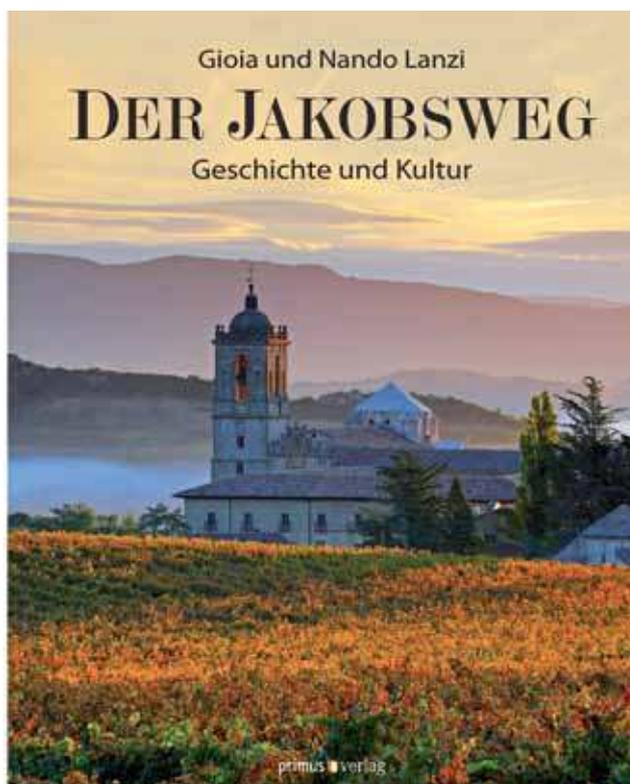


atheistische Protagonisten des Darwinismus, wie dem Jenaer Zoologen und ‚Monisten‘ Ernst Haeckel (1834–1919), beschleunigt wurde; eine Tendenz, die sich in der modernen Biologie bis hin zur Kreuzzugsmentalität des britischen Soziobiologen Richard Dawkins (\*1941) [„Der Gotteswahn, 2007] steigerte. Da naturalistische Religionskritiker den christlichen Schöpfungsglauben nur selten von den Haltungen fundamentalistischer Kreationisten und pseudowissenschaftlichen Positionen der Intelligent-Design-Anhänger trennen, haben sich bei Hardlinern, wie z.B. dem Evolutionsbiologen Ulrich Kutschera, Vorsitzender des AK Evolutionsbiologie, oder dem Philosophen Michael Schmidt-Salomon, Vorstandssprecher der Giordano-Bruno-Stiftung, die Fronten so verhärtet, dass ein geordneter akademischer Dialog bisweilen kaum mehr möglich erscheint. Aber, wie der extrem faktenreiche, zeitgeschichtliche Abriss zeigt, war die Auseinandersetzung zwischen den Vertretern von Kirche und Wissenschaft während der letzten vier Jahrhunderte immer vehement und weitgehend unversöhnlich, nicht nur in Europa (s. Kap. 3: Der britische Empirismus und seine Folgen (17.-19. Jh.)), sondern auch jenseits des Nordatlantiks. Im Kapitel 4 (Nordamerikas Problem mit Darwin) geht Hans Schwarz auf die theologischen Strömungen in einer progressiven Welt ein. Von besonderem Interesse sind Berührungspunkte

und Übernahmen der Gedanken von Charles Darwin sowie des Philosophen Herbert Spencer (1820–1903), der von manchen als Vorläufer des Sozialdarwinismus gesehen wird, sowie die Kennzeichnung der Position einflussreicher amerikanischer Theologen wie Charles Hodge (1797–1879) u.v.a., die zum Teil auch die aus europäischer Sicht befremdlich anmutende Religiosität vieler U.S.-Amerikaner erklärt. Im Weiteren geht der Verfasser auf die kontinentale Wagenburgmentalität und ihre allmähliche Überwindung ein (Kap. 5), d.h. auf die theologischen Sonderwege von Karl Barth, Thomas F. Torrance, Karl Heim und des Jesuitenpaters Pierre Teilhard de Chardin in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Das Kapitel 6 behandelt den „vielstimmigen, lebendigen Dialog“ Mitte des letzten Jahrhunderts, der durch zahlreiche hochkarätig besetzte, interdisziplinäre Diskussionsforen geprägt war. Einer der herausragenden Protagonisten war der im letzten Jahr verstorbene Biologe und evangelische Theologe Günter Altner, der sich für einen konzertierten Dialog einsetzte, da nach seiner Auffassung die existentiellen Fragen der Menschheit weder von Theologen noch von Naturwissenschaftlern allein gelöst werden können. Ferner umreißt Schwarz das wegweisende Lebenswerk des „Grandseigneurs des Dialogs: Ian Barbour“, um dann auf prominente Vertreter der Naturwissenschaften einzugehen, darunter die Physiker William R. Stoeger, Paul Davies, Stephen Hawking sowie Frank J. Tipler. Schließlich geht es um den Einfluss soziobiologischer Erkenntnisse auf den Dialog, der nach Franz M. Wuketits eine neue Perspektive verlangt, da der Geist keine eigene Kategorie ist, sondern als Systemeigenschaft des Gehirnmechanismus betrachtet werden muss. Aus Sicht der Soziobiologie entstand religiöser Glaube: „... aus existenziellen Nöten, Ängsten, Hoffnungen und Wünschen, die mit dem Menschsein verbunden sind. Er hat aber keine externe Verankerung“ (s. S. 150). Nach Richard Dawkins zwingt uns Darwin zum Atheismus, eine Position, die der Verfasser als „metaphysischen Naturalismus“ kennzeichnet. Die atheistische Position der Soziobiologen fand auf Seiten der Naturwissenschaften in den letzten Jahren zunehmend Unterstützung durch Neurobiologen und Neurophilosophen,

parallel zu pseudowissenschaftlichen kreationistischen und absurden ID-Positionen, die jedoch zur Irritation vieler – zeitweise – sogar Zustimmung bei katholischen Klerikern wie dem Wiener Kardinal Schönborn oder Biologen wie Siegfried Scherer, Münchner Professor für Mikrobielle Ökologie, erhielten. Und da in Zeiten wie diesen Wissenschaft auch immer mit kreativem ‚Advertisement‘, *ulgo* Werbung, Reklame, und neuen Etiketten einhergehen muss, wurde von dem amerikanischen Neurologen Andrew B. Newberg sogar eine Disziplin ‚Neurotheologie‘ vorgeschlagen. Ist Religiosität nur Synapsenspuk? So leicht sollten wir es uns als einzige Spezies, die vom Baum der Erkenntnis gegessen hat, nicht machen. Meiner Habilitationsschrift hatte ich Ludwig Wittgensteins Bekenntnis aus dem *Tractatus Logico-Philosophicus* (London: Routledge & Kegan Paul 1992, 186) vorangestellt: „Wir fühlen, dass selbst, wenn alle möglichen wissenschaftlichen Fragen beantwortet sind, die Lebensprobleme noch gar nicht berührt sind.“ Da die Atheistenbus-Aktivistinnen aus wissenschaftlicher Redlichkeit den Zusatz – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – in ihren oben erwähnten Slogan einbauten, ist aus atheistischer, agnostischer und theologischer Sicht die Diskussion „Weiss der Glaube? – Glaubst du das Wissen?“ noch lange nicht abgeschlossen. Man darf gespannt sein, wie sich dieser Dialog in unserer „Gesellschaft mit begrenzter Hoffnung“ (*sensu* Ulrich Lücke, kath. Theologe, Aachen) entwickeln wird. Wer sich über das jahrhundertlange gespannte Verhältnis zwischen ‚Science‘ und Theologie unterrichten will, findet in dem gut lesbaren, informativen Taschenbuch eine betont sachlich ausgerichtete, unaufgeregte und inhaltsreiche Darstellung aus protestantischer Perspektive, die Dozenten und Studierenden theologischer, biologischer und anthropologischer Fachrichtungen sowie Lehrern, Oberstufenschülern und interessierten Laien als Einstiegslektüre nachdrücklich zu empfehlen ist. (*wh*)

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (*wh*)  
war bis 2010 Akadem. Direktor  
am Institut für Anthropologie,  
Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes  
Gutenberg-Universität Mainz.  
[henkew@uni-mainz.de](mailto:henkew@uni-mainz.de)



**Gioia Lanzi und  
Nando Lanzi:  
Der Jakobsweg.  
Geschichte und  
Kultur.**

**Aus dem  
Italienischen von  
Elke Müller**

Primus Verlag 2012,  
240 S.  
mit etwa  
230 farb. Abb.,  
geb. mit SU  
ISBN 978-3-86312-  
305-5  
€ 39,90

Das im 9. Jahrhundert im Nordosten des islamisch dominierten Spaniens gefundene Apostelgrab war für die Christenheit eine Sensation. Bereits im Mittelalter machten sich deshalb alljährlich Zehntausende auf die beschwerliche Reise, um diese Stätte zu besuchen. Der geradezu mystische Ruhm dieses Jakobsweges ist bis heute ungebrochen. Die Autoren Gioia und Nando Lanzi schildern alle Aspekte dieses faszinierenden Phänomens von den historischen Anfängen des Jakobskultes, die eng mit der prekären Lage Spaniens im frühen Mittelalter zusammenhängen. Sie erzählen vom Alltag mittelalterlicher Pilgerfahrten, von der Heilserwartung und der kirchenpolitischen Bedeutung. Sie zeichnen die unterschiedlichen Routen nach, die aus ganz Europa nach Galicien bis kurz vor das Kap Finisterre, „das Ende der Welt“, führen. Hierbei begleiten unterschiedliche Zeichen – die Jakobsmuschel, gelbe Pfeile oder die Pilgerstraßenkirchen bzw. Pilgerbasiliken – den Pilger oder Wanderer und weisen ihm den Weg. Einzeln betrachtet werden der Pilgerweg nach Santiago de Compostela, der europäische Weg (über die Pyrenäen nach Santiago), der mozarabische Weg (Camino de la Plata), der kantabrische Weg (auch als nördlicher Weg bekannt) und der katalanische Weg. Diese Wegbeschreibungen werden umrandet

von geschichtlichen und kulturellen Aspekten der wichtigsten auf den Routen liegenden Städte und sind verbunden mit Empfehlungen für wesentliche Besichtigungen. Zahlreiche Bilder laden dazu ein, gedanklich Station zu machen und Farben und Formen auf sich wirken zu lassen.

Der Universitätsstadt Santiago de Compostela, die für die Christen des Mittelalters eines der bedeutendsten Pilgerziele war und es bis heute geblieben ist, wird mit all ihren Bauwerken und Reichtümern, wie z.B. der Kathedrale, besondere Beachtung geschenkt. Gekrönt von der Statue des Heiligen Jakobus ist die Kathedrale ein besonders schönes Beispiel barocker Baukunst. Dieses Buch ist nicht nur ein spiritueller Begleiter, sondern auch ein Kulturführer und Geschichtsbuch auf diesem besonderen Weg, der auch als „Sternenweg“, ein Synonym für den Pilgerweg nach Santiago de Compostela, bezeichnet wird. Denn die Sterne der Milchstraße versinnbildlichen nach alten Vorstellungen den Weg der Seelen. Ihr Licht ist dabei der Kompass, der den Weg zum Paradies zeigt, das man früher am Ende der Erde vermutete. (*ums*)

Ursula Maria Schneider (*ums*).  
[ursula.maria.schneider@t-online.de](mailto:ursula.maria.schneider@t-online.de)

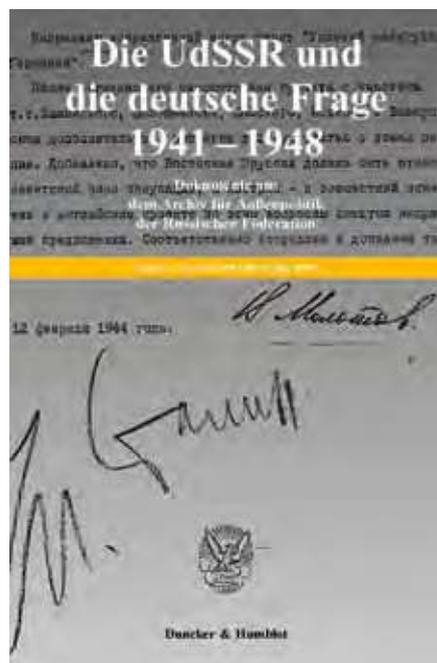
# Dokumente aus russischen Archiven

Professor Dr. Wolfgang Schuller

Die Dokumente aus russischen Archiven, die Prof. Dr. Wolfgang Schuller dank der bei Duncker & Humblot erschienenen vier Bände über „Die UdSSR und die deutsche Frage“ und des bei Vandenhoeck & Ruprecht erschienenen „Tulpanow-Berichts“ neu sichten konnte, lassen diesen Abschnitt der Geschichte detailreicher und lebendiger werden als es bisher der Fall war. Überraschungen böten die Texte eher nicht, meint unser Rezensent, aber er ist überzeugt davon, dass diese ausgesprochen detaillierte Unterfütterung des Bisherigen ein Wert an sich sei. Wichtige Bücher also, die eine ausführliche Würdigung verdienen.

Jochen P. Laufer, Georgij P. Kynin (Hg.):  
**Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1949.**  
 Dokumente aus russischen Archiven.  
 Band 1: 22. Juni 1941 bis 8. Mai 1945  
 Band 2: 9. Mai 1945 bis 3. Oktober 1946  
 Band 3: 6. Oktober 1946 bis 15. Juni 1948  
 Band 4, 18. Juni 1948 bis 5. November 1949  
 Berlin: Duncker & Humblot, 2012  
 Alle Bände im Set ISBN 978-3-428-13895-1  
 € 320,-

Gerhard Wettig, Der Tulpanow-Bericht  
 Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht  
 2012, 424 S.  
 ISBN 978-3-847-10002-7  
 € 39,90



Der unaufhaltsame Ablauf der Zeit wirkt sich für die Zeitgeschichte vor allem in zweierlei Weise aus. Zum einen treten die Linien der Entwicklungen deutlicher hervor, zum anderen kommen immer mehr Sachverhalte an das Licht, die bisherige Erkenntnisse und Ansichten widerlegen, ergänzen oder bekräftigen. Die hier zu besprechenden Werke wirken sich für die deutsche Geschichte der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem in den beiden zuletzt genannten Richtungen aus. Die seit 2004 erscheinende Dokumentenauswahl über die Sowjetunion und Deutschland sollte nur bis zum Sommer 1948 gehen, der 2012 erschienene vierte Band wird nun aber bis zur Gründung der DDR weitergeführt, zudem besteht Aussicht auf weitere Bände.

Eine wertvolle Paralleldokumentation stellt der Bericht eines der Hauptakteure der sowjetischen Politik in Deutschland, Tulpanow<sup>1</sup> über seine drei Jahre von Oktober 1945 bis 1948 dar. Dieser Bericht hat seine Bedeutung auch darin, dass die große Publikation sich nur auf das Archiv des jetzt russischen Außenministeriums stützen kann, weil

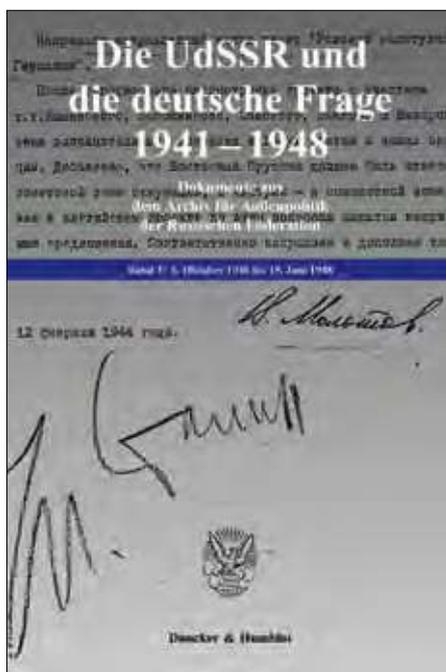
1 Im Folgenden soll statt der korrekten Umschrift Tjul'panov die seinerzeitige Form Tulpanow benutzt werden, ebenso wie Semjonow statt Semenov für den führenden diplomatischen Akteur. Weitere Besprechungen des Rezensenten zum Themengebiet fbj 2010, Nr. 4, 2011, Nr. 4, 2012, Nr. 6.

alle anderen Archive wie als wohl wichtigstes das des russischen Präsidenten, das insbesondere Stalin betrifft, nicht zugänglich waren. Das ist nicht nur ein großer sachlicher Mangel, sondern wirft auch ein Licht auf die jetzige Forschungspolitik Russlands. Daher ist der Tulpanow-Bericht nicht nur eine wertvolle Ergänzung, sondern hat auch einen erheblichen eigenständigen Wert. Trotz dieser Mängel hat auch das jetzt vorgelegte eine immense Bedeutung. Hervorzuheben sind vor allem die ausführlichen Wortprotokolle von drei Unterredungen Stalins mit Führern der SED, das letzte im jetzt vorgelegten vierten Band. Das gesamte Material ist so umfangreich, dass die wegen ihrer Fruchtlosigkeit quälenden internationalen Aspekte hier übergangen werden müssen; sie werden vorzüglich in den jeweiligen Einleitungen Laufers und Wettigs dargelegt. Zum vierten Band gibt es neben Laufers Einleitung eine zweite durch Aleksej Filitov. Die Verwunderung, die das zunächst hervorruft, legt sich, wenn man sie gelesen hat, denn Ton und Inhalt gleichen sehr denen in den vorgelegten Dokumenten; Näheres unter 6. Das Gewicht wird vielmehr auf einige Aspekte der Herrschaftsdurchsetzung der UdSSR in ihrer Zone mit Hilfe der von ihr geschaffenen SED gelegt werden, und auch hier muss eine Auswahl getroffen und Wichtiges weggelassen werden.

Zu der Frage, inwieweit die Spaltung Deutschlands von vorneherein in der Absicht der Sowjetunion gelegen habe, bietet die Einleitung Wettigs eine gute Übersicht über die zeithistorischen Forschungsrichtungen; der vorliegenden Besprechung liegt die Ansicht zugrunde, dass die sowjetische Politik auf ganz Deutschland zielte und sich erst im Lauf der Entwicklung auf ihre Zone zurückzog, dass aber auf einer zweiten Ebene die Sowjetisierung der Zone so früh einsetzte und so intensiv war, dass eine andere Entwicklung kaum denkbar erscheint. Dennoch blieb, wie auch sonst in der sowjetischen Politik nicht selten, ein radikaler Kurswechsel immer als Möglichkeit bestehen, wurde aber nie Wirklichkeit.

### 1. SMAD

Als Instrument der Durchsetzung ihrer Politik richtete die UdSSR eine Sowjetische Militäradministration (SMAD) in Berlin ein; weitere in den sukzessive gebildeten Ländern wie etwa die SMATH bleiben außer Betracht. Politischer Berater der SMAD war Wladimir Semjonow, der gegen Ende seiner Laufbahn kurz vor der Wiedervereinigung noch Botschafter in Bonn war. Oberst Sergej Tulpanow leitete die zunächst Propagandaabteilung genannte Informationsabteilung, wobei der frühere Name der treffendere war. Seine Tätigkeit



ging weit darüber hinaus, wie im Folgenden deutlich werden wird.

## 2. Unmittelbare Gewalt

Über unmittelbare Gewaltmaßnahmen, die sozusagen materielle Basis sowjetischer und kommunistischer Herrschaft, erfährt man wegen der Herkunft der Dokumente aus dem Außenministerium verhältnismäßig wenig. Zu den Gewalttaten, die die Rote Armee in der ersten Besatzungszeit beging, kamen nur solche Berichte ins Außenministerium, in denen in der westlichen Presse davon die Rede war. Das waren dann Übergriffe und „undiszipliniertes Verhalten“ einzelner Sowjetsoldaten „oder von kriminellen Banden die sich als solche ausgeben“ (sich also wohl verkleidet hatten?), die „aufgebauscht“ wurden, um der „Diskreditierung der Roten Armee“ zu dienen. Misslich war auch, dass dadurch „das Ansehen der Kommunistischen Partei in den Massen untergraben“ wurde, oder dass „Plünderungen“ und ähnliches „Unmut“ bei den Deutschen hervorriefen (Band II, S. 42, 69, 131, 217, 423).

Die sowjetischen Lager auf deutschem Boden mit ihrer hohen Todesrate kamen im Allgemeinen dann zur Sprache, wenn etwas nach außen drang und die westliche Presse berichtete (III 264, 272, 315). Bemerkenswert ist, dass zunächst der SMAD-Chef Sokolowski diese Lager emphatisch rechtfertigte und überhaupt Wachsamkeit anmahnte (III, 272) und dass das Außenministerium 1947 empfahl, die Häftlinge nicht gerade in Buchenwald und Sachsenhausen festzuhalten, sondern in „andere Lager“ zu verlegen (III, 315), was nicht geschah; 1948 und 1949 gab es Teilentlassungen (III 590, IV 34, 469). Auch die Zurückhaltung deutscher Kriegsgefangener in der SU kam nicht direkt zur Sprache, sondern nur, weil die Situation im Vergleich zum Westen propagandistisch ungünstig war. Grotewohl meinte 1946 zum sowjetischen Stadtkommandant von Berlin, es gebe deshalb „unschönes Gerede“, und ob man nicht „wenigstens einige“ unter propagandistischem Trommelwirbel entlassen könne (II, 450); spätere Entlassungen geschahen dann ohne diejenigen Gefangenen, die willkürlich als Kriegsverbrecher verurteilt worden waren.

Die Aktivitäten der sowjetischen Sicherheitsorgane und Militärtribunale

erscheinen nur ganz selten. Besonders hervorzuheben ist aber, dass und wie Pieck Stalin gegenüber diese Dinge zur Sprache brachte. In der Unterredung vom 26. 3. 1948 sprach er ausführlich darüber, dass die Verhaftungen heimlich geschähen und die „Leute nach ihrer Verhaftung gewissermaßen aus dem Leben verschwänden“. Eine solche Verfahrensweise hatte ja nun, wie der Rezensent einfügt, jahrzehntelang zum sowjetischen Alltag gehört und konnte Stalin nicht im geringsten beeindruckt, es kam aber hinzu, dass es im Westen auch solche Verhaftungen gebe, dort aber „der Kontakt zu den Angehörigen erlaubt“ sei. Stalin meinte darauf zunächst, ob die Sowjetgefangenen nicht „Agenten und Spione“ seien. Pieck nannte daraufhin zu Unrecht verhaftete Jugendliche, und das veranlasste Stalin zur Frage, warum man das nicht schon längst berichtet habe. Piecks Antwort, man habe Stalin „nicht mit solchen kleinen Fragen behelligen“ wollen, ließ Stalin scherzen: „Welch schreckliche Belästigung!“ (III, 539 f.). Ganz andere Folgen hatte ein Bericht Tulpanows vom November 1948 über die Opposition innerhalb der LDP; auf einer fast eine ganze Seite füllenden Namensliste erscheinen auch der Leipziger Student Wolfgang Natonek, 1949 zu 25 Jahren verurteilt und 1956 entlassen, sowie der Rostocker Student Arno Esch, 1950 zum Tode verurteilt und 1951 in Moskau erschossen (IV 165).

## 3. Parteien

Die UdSSR hatte schon im Sommer 1945 als Zeichen den Westmächten gegenüber, dass sie es mit einer offenen Gesellschaft ernst meine, vier Parteien zugelassen, KPD, SPD, CDU und LDP. Gleich anschließend begann sie aber, diese Parteien auf einen sowjetfreundlichen Kurs zu bringen und den Vorrang, wenn nicht die Alleinherrschaft der Kommunisten zu akzeptieren. Das ändert nichts daran, dass sie lange Zeit zweigleisig vorging und die deutsche Einheit weiter als reale Option behandelte; allmählich freilich verkam dieses Ziel zu einer Propagandafloskel bis hin zu dem unwahrhaftigen Vers in der Nationalhymne des gerade gegründeten, kommunistisch beherrschten Staates DDR „Deutschland, einig Vaterland“. Für die Umwandlung der nicht kommunistischen Parteien gab es verschiedene,

sich gegenseitig ergänzende Wege und Mittel. Einer war natürlich die physische Gewalt gegenüber Widerstrebenden wie bei Natonek und Esch. Andere Mittel, auch von Stalin gegenüber der SED-Führung benannt, waren „Spaltung“ und „List“ (III 142, IV 214).

Die kommunistische Vorherrschaft wurde mehrfach von Semjonow als Ziel formuliert. Im Dezember 1945 erklärte er, die SPD müsse trotz höherer Mitgliederzahl „den ersten Platz den Kommunisten überlassen“, diese habe den „faktischen Status als Regierungspartei“; nach der Vereinigung mit der SPD lautete seine Forderung, es müsse jetzt der SED „die Macht im gesamtzonalen Maßstab übertragen“ werden (II 217, III 3). Der erste Schritt war die Ausschaltung der SPD durch die Vereinigung mit der KPD; sie geschah neben dem Zwang auch durch den inhaltlichen Appell an die „Einheit der Arbeiterklasse“ und durch die Vorspiegelung der Gleichberechtigung zwischen den Parteien. Die Stalinsche List funktionierte, weil es – quantitativ nie gewogene – Sympathien dafür in der SPD gab, weshalb das Wort Hermann Webers von der „Zwangs- und Betrugs-Vereinigung“ den Kern der Sache trifft.

Vor allem aber wirkte die Personalpolitik, und zwar deshalb, weil es ein ideales Instrument dafür gab. Das war Otto Grotewohl, Vorsitzender des vornehmlich die Mitglieder der SBZ repräsentierenden „Zentralausschusses“ der SPD. Er betrieb nach anfänglicher Gegnerschaft mit ganzer Energie die Vereinigung; über die Motive sollen hier keine Vermutungen angestellt werden. Schon frühzeitig empfahl er sich der SMAD, indem er einem ihrer Mitarbeiter am 1. 8. 45 versicherte, die SPD habe „sich von ihrer früheren Führung mit Entschiedenheit (durch Parteiausschlüsse) gelöst“, und jetzt stünden „alle links“ (II 66). Von der KPD-Konferenz, die am 2./3. 3. 46 die Vereinigung billigte, berichtete Semjonow, das ZK der SPD – ein erklärbarer terminologischer Irrtum – habe eine Delegation geschickt, die gegen die westdeutsche SPD unter Kurt Schumacher agitierte: „Große Aufmerksamkeit schenkte Grotewohl der Entlarvung Schumachers und seiner Anhänger.“ (II 305).

Grotewohl war weiter erfolgreich für die Kommunisten tätig, indem er nach demselben Bericht eine Urabstimmung der SPD-Mitglieder im Ostsektor Ber-

lins über den Zusammenschluss beider Parteien verhinderte. Der Berliner SPD-Parteivorstand hatte nämlich für den 31. 3. 46 eine Urabstimmung unter den Mitgliedern beschlossen, aber der „von Grotewohl geleitete Zentralausschuss der SPD schlug daraufhin auf Anraten der Propagandaverwaltung der SMA eine auf die Torpedierung des Referendums gerichtete Linie ein.“ Bei den Begründungen musste eine etwas plumpe List angewandt werden: zum einen sei für ein solches Vorhaben ein Parteitag zuständig, zum anderen verstünden die Mitglieder das Ganze nicht so richtig (II 306, 308). Demgemäß erklärte der sowjetische Stadtkommandant, weil die notwendigen Angaben für eine Abstimmung für den Sowjetsektor nicht ausreichend seien, könne sie dort nicht stattfinden; in den Westsektoren stimmten 82,5 % gegen eine Vereinigung, 12,7 % dafür (II 345).

Grotewohl als Waffe gegen seine eigene Partei funktionierte glänzend. Vom Vereinigungsparteitag berichtete Semjonow: „Der Bericht Grotewohls über die Einheit der Arbeiterklasse stieß auf dem Parteitag auf stürmische Zustimmung. Grotewohl ist ein glänzender und kluger Redner, der es versteht, insbesondere sozialdemokratische Auditorien in seinen Bann zu ziehen.“ Auf der Unterredung vom 31. 1. 47 fühlte Stalin Grotewohl intensiv durch häufige Befragung auf den Zahn, Grotewohl bestand die Probe großartig (III 136–142). Konsequenterweise war es bei dem letzten dokumentierten Gespräch mit Stalin am 18. 12. 48 in Grotewohls Sinne, als Pieck von der Bolschewisierung der SED berichtete und mitteilte, es werde nach sowjetischem Vorbild ein Politbüro geben, und es werde „mit der Parität Schluss gemacht“ (IV 228 f.). Grotewohl wurde – bis zu seinem Tod – Ministerpräsident der DDR, die Wilhelmstraße in Berlin trug vorübergehend seinen Namen.

Wegen der Bereitschaft zur Selbstaufgabe in der SPD und wegen des Glücksfalls Grotewohl konnte die SPD ganz zum Verschwinden gebracht werden. Bei den anderen Parteien musste – wieder neben unmittelbarem Zwang oder Drohungen mit ihm – nur auf dem Wege der Personalpolitik vorgegangen werden. Die CDU-Vorsitzenden Andreas Hermes und Walther Schreiber wurden von der SMAD schon 1945 abgesetzt, die allerdings einen Rücktritt lieber ge-

sehen hätte. Das wurde im Bericht Tulpanows so ausgedrückt: „Es wurde der Beschluss gefasst, Hermes und Schreiber aus der Führung zu entfernen“, und ein innerer Konflikt in der CDU „ermöglichte es uns, diese Aufgabe erfolgreich zu lösen.“ (Wettig 210). Ende 1947 wiederholte sich die Situation: Die SMAD versuchte, Jakob Kaiser und Ernst Lemmer, die Nachfolger von Hermes und Schreiber, aus dem Amt zu verdrängen, musste dann aber doch, wenn auch verdeckt, eingreifen. Erst im September 1948 konnte Tulpanow verkünden: „Auf dem Parteitag der CDU wurde die gestellte Aufgabe gelöst, eine verhältnismäßig progressive CDU-Führung mit Nuschke an der Spitze zu schaffen.“ (IV 135). Nuschke, sozusagen der Grotewohl der CDU, wurde stellvertretender Ministerpräsident der DDR und Namensgeber einer Straße in Berlin.

Anfang 1947 wurde der LDP-Vorsitzende Wilhelm Külz noch mit Theodor Heuss auch Vorsitzender einer zonenübergreifender liberalen Partei, schied jedoch aus, weil er zu eng mit den Sowjets zusammenarbeitete, er vertrat „eine eindeutig prosowjetische Linie“ (III 561). Nach seinem Tod Anfang 1948 gab es heftige Auseinandersetzungen in der Partei; es war kein Zufall, dass Natonek und Esch LDP-Mitglieder waren. Schließlich gelang es der SMAD, mit Hermann Kastner einen ihr genehmen Vorsitzenden zu finden. Er hielt „gute Vorträge über die Sowjetunion, wie Pieck Stalin berichtete (IV 216) und wurde auch stellvertretender DDR-Ministerpräsident.

Stalin hatte gemäß seiner Prinzipien, auch mit List und Spaltungen Politik zu treiben, die weitere Idee, durch Parteien-Neugründungen einerseits den bürgerlichen Parteien Anhänger zu entziehen, andererseits durch diese neuen Parteien die politische Basis der SED zu verbreitern. Er schlug auf der Besprechung vom 31. 1. 47 vor, eine „Nationaldemo-

kratische Partei“ zu gründen, als Sammelbecken für dezidiert konservative, aber sowjettreue Personen. Die provozierende Art, wie Stalin das vorschlug – dazu weiter unten – entsetzte die SED-Führung zunächst, aber schließlich gab es doch die neue Satellitenpartei NDPD, sogar mit ihrem von der SED entsandten Vorsitzenden Lothar Bolz. Ähnlich dann die Demokratische Bauernpartei, DBD, mit Ernst Goldenbaum, so dass der spätere Außenminister Gromyko am 8. 10. 49 anlässlich der Gründung der DDR an Stalin berichten konnte, die von NDPD und DBD gestellten Minister seien, ganz in dessen Sinne, „heimliche Kommunisten“ (IV 492).

#### 4. Blockade Berlins

Von März 1948 bis Mai 1949 sperrte die UdSSR sukzessive die Landverbindung zwischen West-Berlin und Westdeutschland in der Absicht, die drei Westalliierten aus Berlin zu verdrängen und ganz Berlin in die SBZ einzugliedern. Der Plan schlug fehl, weil es den Westmächten gelang, West-Berlin durch eine Luftbrücke zu versorgen, und weil die West-Berliner Widerstandswillen zeigten. Wegen der großen Komplexität des Gegenstandes hier nur einige durch die Dokumente vermittelte Einzelheiten. Die Verdrängungsabsicht, das „Ausräuchern“ der Westmächte, wie es manchmal heißt, erscheint in zwei kurzen Bemerkungen im Gespräch mit Stalin vom 26. 3. 48. Pieck sagte von den SED-Führern: „Sie wären froh, wenn es gelingen würde, die Alliierten aus Berlin zu drängen.“ Stalin darauf: „Lassen Sie uns das mit vereinten Kräften versuchen, vielleicht gelingt es uns ja.“ (III 546).

Bei dem Versuch, die Blockade nicht als solche erscheinen zu lassen oder sie wenigstens zu rechtfertigen, unterließen der UdSSR zwei propagandistische Fehler. Der erste war der, die Unterbre-

*Prof. Dr. Wolfgang Schuller (ws) ist Althistoriker und Volljurist. Von 1965–1967 war er als Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg tätig. Dort begann er nach Abschluss seiner rechtswissenschaftlichen Promotionsarbeit mit einem Studium der Klassischen Altertumswissenschaften, der Ägyptologie und der Geschichte. 1967 wurde er in Hamburg mit einer Arbeit über das Strafrecht der DDR zum Dr. jur. promoviert. In Berlin beendete er sein Zweitstudium und habilitierte sich 1971 in Alter Geschichte. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb.*

wolfgang.schuller@uni-kostanz.de

## VORSCHAU

Ausgabe 03 des Fachbuchjournals erscheint Anfang Juni 2013 (eine Auswahl)

## IM FOKUS

Der Rollenwandel und die Zukunft von (Loseblatt-)Verlagen. Gespräch mit Ulrike Henschel, Geschäftsführerin des Kommunal- und Schul-Verlags in Wiesbaden.

## GESCHICHTE

Prof. Dr. Wolfgang Schuller stellt Bücher über den 17. Juni 1953 in den Fokus, u.a.: Jens Schöne, Volksaufstand, Der 17. Juni 1953 in Berlin und der DDR; Hans Bentzien, Was geschah am 17. Juni? Vorgeschichte. Verlauf. Hintergründe; Ilko-Sascha Kowalczyk: 17. Juni 1953.

## MEDIZIN | PSYCHOLOGIE

- Die Kunst zu leben – die Kunst zu heilen. Inspirationen durch die Psychologie von Verena Kast. Gespräch mit Herausgeberin Ingrid Riedel.
- Prof. Dr. Dr. Wabnitz über den Krankenhaus-Report 2013.

## RECHT

- Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger gibt eine Einführung in die Festschriftliteratur und greift die zwei Festschriften für Thomas Würtenberger und für Paul Kirchhof heraus.
- Dr. Bernd Müller-Christmann bespricht das Rechtshandbuch von Jean-Claude Zerey (Hrsg.) über Finanzderivate.

## VERLAGE

Duncker & Humblot macht 10.000 E-Books on Demand verfügbar.

## WIRTSCHAFT

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer bespricht Volkswirtschaftliches: Sedlacek, Die Ökonomie von Gut und Böse; Stiglitz, Der Preis der Ungleichheit; Shiller, Märkte für Menschen.

## MUSIK | GESCHICHTE

Prof. Dr. Schmidmaier über Musik und Nationalsozialismus: Die verschwundenen Musiker. Jüdische Flüchtlinge in Australien; Musik und „Drittes Reich“. Fallbeispiele 1810 bis 1960 zu Herkunft, Höhepunkt und Nachwirkungen des Nationalsozialismus in der Musik; Politisierte Orchester. Die Wiener Philharmoniker und das Berliner Philharmonische Orchester im Nationalsozialismus; Die Bayreuther Festspiele und die „Juden“ 1876 bis 1945; Die Frau im Dunkeln. Autorinnen und Komponistinnen des Kabarett und der Unterhaltung von 1901 bis 1935. Eine Kulturgeschichte.

## ANTHROPOLOGIE | EVOLUTION

Prof. Dr. Henke stellt Bücher zum Thema Evolution/Darwinismus vor, darunter u.a.: Der aufrechte Gang. Eine Geschichte des anthropologischen Denkens; Der kultivierte Affe; Menschenaffen. Begegnung mit unseren nächsten Verwandten; Affengesellschaft; Die Vielfalt des Lebens; Charles Darwin: Die Entstehung der Arten.

## INTERKULTURELLES

Dr. Natalia Shchyhlevska hat Bücher zum Thema Interkulturelles gesichtet: Kulturen in Bewegung; Qualifizierung für interkulturelle Kommunikation; Die interkulturelle Familie; Mehrsprachigkeit und deutsche Literatur.

chung der Verkehrsverbindungen auf technische Schwierigkeiten zurückzuführen. Das musste wohl zwangsläufig ein westliches Anerbieten hervorrufen, das aber nur als Ironie verstanden werden kann. Bei einer Besprechung der drei westlichen Botschafter bei Stalin am 2. 8. 48 erklärte der US-Botschafter Bedell Smith, „wenn diese Maßnahmen durch technische Ursachen hervorgerufen würden, diese leicht ausgeräumt werden könnten. Zu diesem Zweck wiederholten die drei Regierungen ihre Bereitschaft zu Hilfeleistungen.“ (III 62). Der zweite Fehler war die auch heute noch zu hörende Behauptung, die Währungsreform in Westdeutschland und den Westsektoren habe notwendig dazu führen müssen. Das war aber nachgeschoben und schon deshalb nicht glaubhaft.

Die UdSSR konnte ihre Niederlage nur schwer verkraften. Der stellvertretende SMAD-Chef Russkich nannte die Luftbrücke in einem Bericht vom 16. 3. 49 zwar immer in Gänsefüßchen „Luftbrücke“, teilte aber fast verwundert doch mit, der Export West-Berliner Firmen wie Siemens oder AEG funktioniere, und ein Arbeitsloser im Westen bekomme so viel Unterstützung wie der Verdienst eines Vollbeschäftigten im Ostsektor,

gleichwohl beteuerte er entgegen den Tatsachen neben optimistischen, kraftvoll geäußerten Prognosen, dass sich die Blockade „voll und ganz als richtig erwiesen“ habe (IV 277 f.). Kurz vor Beendigung der Blockade malte Russkich am 5. 5. 49 in düsteren Farben den „Niedergang der moralischen Verfassung des Personals“ der Luftbrücke; es fielen die Worte „Schieber, Schwarzhandel, Korruption, Bereicherung, Veruntreuung, Warenschmuggel, Schiebergeschäfte“, und der letzte Satz des anscheinend Ahnungslosen lautete: „Die enormen Ausgaben für die Beförderung der Güter auf dem Luftweg nach Berlin ermöglichen es den Amerikanern, Deutschland noch stärker zu versklaven.“ (IV 324–327). Gleichzeitig aber liefen schon die Vorbereitungen zur Beendigung der Blockade, so dass zum 12. Mai 1949 die „Aufhebung aller nach dem 1. März 1948 eingeführten Verkehrs-, Nachrichten- und Handelsbeschränkungen“ dekretiert wurde (IV 332).

## 5. Stalin

Über die sachlichen Inhalte hinaus sind einer besonderen Betrachtung wert die drei Unterredungen mit Stalin im Hinblick auf die Art seiner Gesprächs-

führung. Sein habituelles Misstrauen äußerte sich zum einen in dem langen ersten Gespräch mit Grotewohl, dessen Verrat an der SPD ihn zunächst nicht gerade zu einer vertrauenswürdigen Person machte (III 136–142). Zu Beginn des dritten Gesprächs äußerte sich Stalin über den zwei Monate vorher in den Westen gegangenen ehemaligen Sozialdemokraten Erich Gniffke und fragte, ob die SED ihn wohl „schlecht überprüft“ habe (III 210). Das war ein schlimmer Tadel, der lange Zeit eine gefährliche Drohung darstellte.

Alle Unterredungen durchzieht das Gesprächsmuster, dass Stalin zumeist wirklich sachliche Auskünfte haben wollte und bei vielen, nicht allen, Propagandafloskeln kritisch bis ungeduldig nachhakte, manchmal mehrfach. Als Grotewohl behauptete, in Westdeutschland hätten „prominente Nazis offen oder verdeckt Führungspositionen“ inne, wollte Stalin Zahlen wissen (II 142). Als Pieck vom Masseneinfluss der SED im Westen phantasierte, wollte Stalin wieder Zahlen haben und musste erfahren, dass 80 % der Anhänger ohnehin Kommunisten seien (541 f.). Wörtlich fragte Stalin ungläubig nach, als Pieck vom wirtschaftlichen „Niedergang“ im Westen erzählte: „Die Lebensmittel-

versorgung ist im Westen schlechter? Wirklich?“ (III 543). Pieck berichtete, an den Universitäten werde es obligatorische Kurse in Wissenschaftlichem Sozialismus geben. Stalin musste dreimal nachfragen, ob denn die anderen Parteien damit einverstanden seien, und auch beim dritten Mal bekam er keine richtige Antwort, sondern die Behauptung, man werde das „durchziehen, und es werde keine Schwierigkeiten geben“. Stalin: „Keine?“ (III 547).

Man kann die SED-Bonzen verstehen, dass sie konsterniert waren, als Stalin plötzlich die Idee der Gründung einer nationalen Partei mit folgenden Worten begründete: „vernünftige Leute – gute Organisatoren – keine Vernichtungspolitik treiben – patriotische Elemente – aufatmen und neuen Lebensmut schöpfen – in der Nazipartei viele Menschen aus dem Volk.“ Wenn aber die SED „dies besser wisse, dann hülle er, Gen. Stalin, sich in Schweigen und ziehe diese Frage zurück.“ (III 142-145). Endgültig war das natürlich nicht, denn er sorgte bekanntlich dafür, dass die NDPD gegründet wurde, was übrigens für die SED wirklich günstig war, Gen. Stalin hatte recht gehabt.

Noch schlimmer muss Stalins Idee gewirkt haben, in der SBZ die SPD wiederzugründen, um die Ausdehnung der SED nach Westdeutschland zu befördern (III 149 f.); besonders Grotewohl dürfte ein ungutes Gefühl bekommen haben. Stalins Wortwahl zeigte, wie es scheint, eine gelinde Verachtung der deutschen Genossen: „Haben Sie etwa Angst davor? – Er, Gen. Stalin, habe den Eindruck, dass man hier auf die Besatzungsbehörden setze, selbst aber nicht ordentlich arbeiten wolle. – Wenn

Sie nicht in der Lage sind, standzuhalten, dann sind Sie insgesamt schwach.“ Die Sache wurde zwar weiterverfolgt, verlief aber im Sande.

Stalin erlaubte sich manche Späße auf Kosten seiner Gesprächspartner. Pieck hatte mit seiner hilflosen Ausrede, die SMAD werde eine Altnazipartei nicht zulassen, in der Aufregung vergessen, dass Stalin doch selbst die SMAD war. Semjonow konnte also protokollieren: „Gen. Stalin lacht. Er, Stalin, werde sich bemühen, die Zulassung einer solchen Partei zu erwirken.“ (III 143). Weniger schön ist das Späßchen, das Stalin auf den demütigen Dank Piecks für die große Hilfe der SMAD parat hatte: „Stalin fragt im Scherz nach: Sie unterdrücken also nicht nur, sondern helfen auch? Pieck bestätigt lachend.“ (III 539). Hier nun verstand man einander.

Stalin konnte auch gemütlich sein. Nach seiner Bemerkung, man müsse sich gelegentlich den Umständen anpassen, bemerkte er „scherzhaft, dass er deshalb auf seine alten Tage Opportunist geworden ist.“ (IV 219). Da lachte niemand. Man wird an die „fürchterliche Jovialität“ des „Oberförsters“ in Ernst Jüngers „Marmorklippen“ erinnert.

## 6. Schluss

Die Dokumente der hier besprochenen Publikationen lassen, wie zu einem kleinen Teil die vorstehenden Streiflichter auch, vieles detailreicher und lebendiger werden als es bisher der Fall war. Überraschungen bieten die Texte eher nicht, aber die detaillierte Unterfütterung des Bisherigen ist ein Wert an sich. Eine Überraschung freilich kann der Leser doch erleben, nämlich bei der

Lektüre der Paralleleinleitung zum vierten Band.

Da kann man lesen, dass „in keinem einzigen sowjetischen Dokument“ „der Sozialismus als vordringliche Aufgabe“ der zukünftigen DDR bezeichnet werde (S. LXVIII); dass es „keine Bestätigung“ dafür gebe, dass die UdSSR die Westmächte aus West-Berlin habe „vertreiben“ wollen (LXIX); dass die Blockade nur eine „Antwort“ auf westliche Währungsmaßnahmen gewesen sei (ebd.); dass die sowjetische Seite ja nur „ganz Berlin in das Finanz- und Wirtschaftssystem der sowjetischen Zone“ habe „einbeziehen“ wollen (LX-XI); dass die Luftbrücke wie bei Russkich eine „Luftbrücke“ – oder sogar eine „berüchtigte Luftbrücke“ (LXXVI) – gewesen sei und dem Westen „propagandistische Dividenden“ eingebracht habe, überdies „aus rein militärischer Sicht“ „kein wirklich eindeutiger Erfolg“ gewesen sei (LXXIII f.); dass das Handeln der SMAD in Bezug auf die Parteien nur „gegen einzelne Personen“, „nicht gegen die Parteien als solche“ gerichtet gewesen sei (LXXX-VII) – und so weiter.

All das sind zum Teil halbe Wahrheiten, also ganze Unwahrheiten, meistens aber das genaue Gegenteil dessen, was in den Texten steht. Man traut seinen Augen nicht, weil man an die genau so vorgehende täppische Desinformationspolitik vergangener Zeiten erinnert wird. Sie hatte Übung darin, im Schutze des jeden Widerspruch verhindernden kommunistischen Informationsmonopols Kontrafaktisches am laufenden Band zu liefern. Wirklich vergangen? Wie gut, dass es diese Einleitung gibt. Sie bewahrt einen vor Illusionen. ♦

Zeitschrift für Bibliotheks- und  
Informationswissenschaft  
www.b-i-t-online.de

0 22814 | ISSN 1435-7407 | 16 (2013) | Ausgabe 1 | www.b-i-t-online.de

**b.i.t. online**  
Bibliotheks. Information. Technologie.

► **FACHBEITRÄGE**  
Eine Infrastruktur für „Big Metadata“

► **NACHRICHTEN**  
Praxisbeispiele  
in digitaler  
Langzeitarchivierung  
Neuer Web-Auftritt von  
iLibra

► **INTERVIEW**  
Melanie Weier, MEd., FGW  
Dr. Almut Gatzinger,  
Fachbereichsleiterin und  
Traditionelle

► **REPORTAGEN**  
Bibliothek Information  
Schnee  
Shanghai International  
Library Forum  
ASBAT 2012  
2013 Reportage  
BIBLIODIVERSITÄT  
Schweizer & Czech Forum

► **BAUTRENDS**  
Weg zum Informationsdienst  
und Info 2013 in Mail,  
Kurzformate

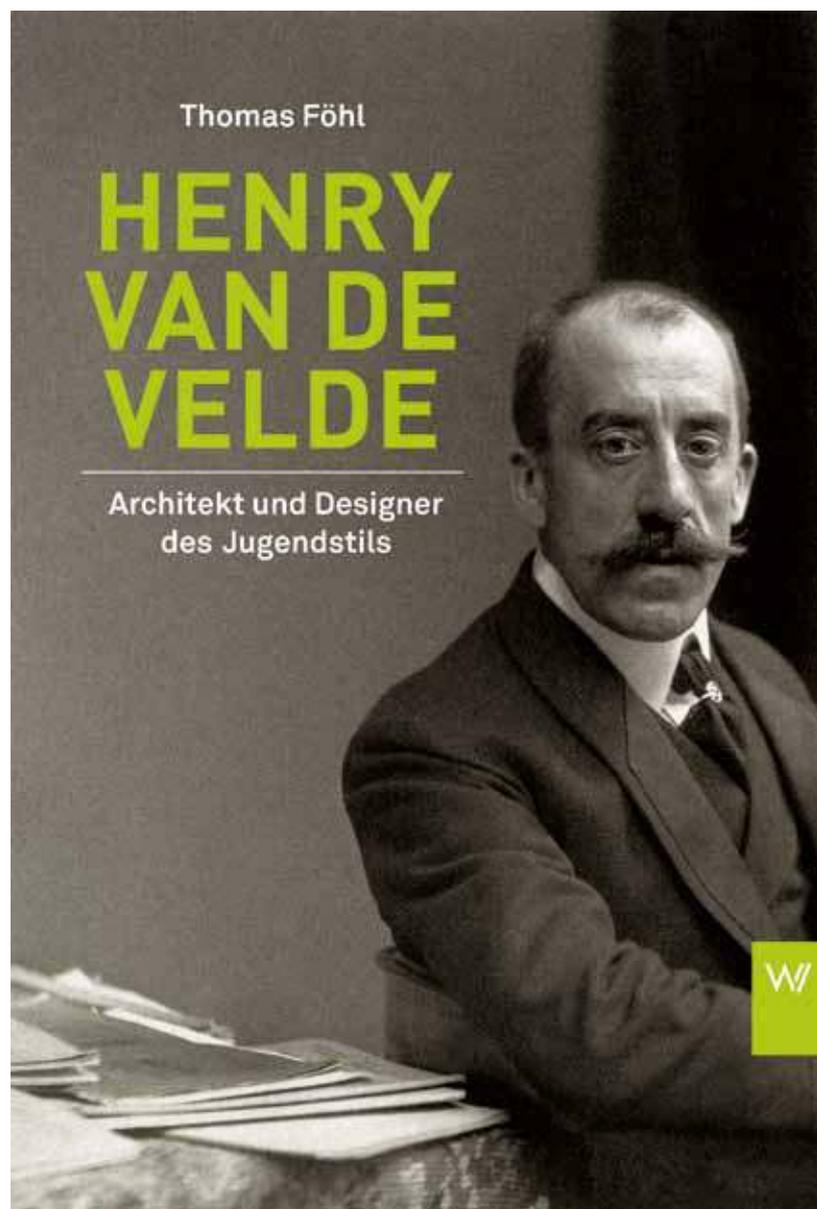
Trüben Sie uns  
auf dem 1. Jahrgang Bibliothek & Information  
in Leipzig Standort 11/13

**swets**  
1901 - 2013  
112 Jahre Erfahrungen  
www.swets.com

Wir sind Ihr Partner für  
Content- und Knowledge-Management Services:  
Zeitschriften elektronisch und gedruckt, Lizenzverwaltung, eBook,  
Monetary Intellectual Eprints, Selection Management, Beschaffung,  
Recherchediary, Konsortialverträge, eBooks und noch vieles mehr...  
Kontaktieren Sie uns unter [press@swets.com](mailto:press@swets.com)

# 150 Jahre Henry van de Velde

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier



Henry van de Velde (1863–1957) gilt heute als Impulsgeber einer neuen Künstlergeneration und als einer der vielseitigsten Künstler des Jugendstils. Er hat wesentlich den Übergang vom Historismus zu einem „Neuen Stil“ geprägt und damit das Tor zur Moderne aufgestoßen und gleichzeitig die Grenzen zwischen den verschiedenen Bereichen der Kunst überschritten. Sein Werk umfasst zahlreiche Bauten und Inneneinrichtungen, aber auch das Design für Stoffe, Bestecke, Silbergeräte, Porzellan, Keramiken, Plakate und Bücher. Die Region Erfurt-Weimar-Jena hat den 150. Geburtstag am 3. April 2013 zum Anlass genommen, van de Veldes Leistungen und die seiner Mitstreiter und Mitarbeiter zu präsentieren. Wir stellen drei Veröffentlichungen vor, die diese Vorhaben unterstützen.

**Thomas Föhl: Henry van de Velde: Architekt und Designer des Jugendstils. Weimar: Weimarer Verlagsges., 2010. 423 S. ISBN 978-3-939964-02-5, Euro 34,-**

Es ist nicht die erste Publikation über Henry van de Velde, aber es ist eine besondere und besonders aufwendig gestaltete. Thomas Föhl begleitet van de Velde von seinen Anfängen in Brüssel und Paris über Weimar und Gent bis zum Lebensabend in der Schweiz. Er beleuchtet unter Zuhilfenahme unveröffentlichter Primärquellen (Briefe, Tagebücher und Manuskripte, auch von anderen Künstlern und Mäzenen, sowie die Erinnerungen „Geschichte meines Lebens“) und zahlreicher Fotos sein europaweites Wirken als Architekt, Designer und Publizist unter besonderer Berücksichtigung seiner Arbeit in Weimar und seiner Tätigkeit als künstlerischer Berater für Handwerk und Industrie in Thüringen.

Der 1863 in Antwerpen geborene van de Velde studierte Malerei und entschied sich um 1893 für die angewandte Kunst und Architektur. 1900 übersiedelte er nach Berlin, zwei Jahre später holte ihn der berühmte Kunstsammler, Mäzen und Publizist Harry Graf Kessler nach Weimar. In den 15 Jahren seines dortigen Wirkens hat er wohl seine wichtigsten Werke geschaffen. 1907 gründete er die Großherzoglich-Sächsische Kunstgewerbeschule Weimar, aus der das „Staatliche Bauhaus Weimar“ unter seinem Direktor Walter Gropius hervorging. Angesichts wachsender Ausländerfeindlichkeit verließ van de Velde 1917 Deutschland und ging in die Schweiz. 1925 wurde er Professor für Architektur an der Universität Gent, ein Jahr später Direktor des neu gegründeten Institut Supérieur des Arts Décoratifs in Brüssel. 1947 siedelte er in die Schweiz über, 1957 starb er in Zürich.

Im Mittelpunkt des Buches steht das Wirken van de Veldes in Weimar von 1902 bis 1917. Der Autor geht ausführlich ein auf die Arbeit an der Kunstgewerbeschule, die Beziehung zu Graf Kessler als neuen „Impresario“ (S. 37), die Planung und Errichtung der im Jugendstil entwickelten Gebäude (u.a. sein Wohnhaus „Hohe Pappeln“, die Kunstgewerbeschule, das Palais des Grafen Dürckheim und das Nietzsche-Archiv), die Aufträge außerhalb der Stadt Weimar (u.a. in Jena das Ernst-Abbe-Denkmal, in Hagen der Innenausbau für das Museum Folkwang, in Trebschen in der Neumark das Sanatorium und in Köln das Werkbundtheater) und verschiedene Buchprojekte. Der Autor beschreibt aber auch „Neid, Missgunst und unverhohlene Feindschaft“ (S. 13), die chauvinistischen Anwürfe und die Missachtung bei der Vergabe öffentlicher Bauprojekte, auch die persönlichen Schicksale wie der frühe Tod dreier Töchter, das Elend im Exil und die existentiellen Kämpfe. Nach der Lektüre dieses Buches über einen der vielseitigsten Künstler des Jugendstils, von einem profunden Kenner aufnotiert, ist festzustellen, dass die Rolle Weimars im Leben und Schaffen van de Veldes viel bedeutender ist als bisher angenommen. Ein bedeutender Beitrag zu einer Persönlichkeit, die „bis heute in Weimar unterrepräsentiert ist“ (S. 14).

**Ursula Muscheler: Möbel, Kunst und feine Nerven: Henry van de Velde und der Kultus der Schönheit 1895–1914. Berlin: Berenberg Verlag, 2012. 199 S. ISBN 978-3-937834-50-4, Euro 25,-**

In diesem Buch ist das Zeitfenster im Leben und Werk von Henry van de Velde in etwa das gleiche wie bei Thomas Föhl,

Ursula Muscheler  
**MÖBEL, KUNST  
UND FEINE NERVEN**

Henry van de Velde und der  
Kultus der Schönheit 1895–1914



**Prophet des Neuen Stil**  
**Der Architekt und Designer**  
**Henry van de Velde**

JAHRBUCH 2013



nur findet die Autorin einen anderen Zugang – den Kultus der Schönheit: „Gemeinsam zelebrierten die Freunde einen Kultus der Schönheit, der die bedrohlichen Entwicklungen der sich industrialisierenden Gesellschaft bannen und den zivilisatorischen Fortschritt, den sie durchaus nicht verschmähten, zähmen sollte. Gegen die hässliche Wirklichkeit setzten sie ihren Entwurf des schönen Lebens, dessen äußere Harmonie wie von selbst zu jener inneren Harmonie führen sollte, die sie so sehr vermissten“ (S. 10). Die Freunde van de Veldes waren u.a. Julius Meyer-Graefe, Eberhard Freiherr von Bodenhausen, Harry Graf Kessler, Gerhart Hauptmann und Hugo von Hofmannsthal. Sie fühlten sich alle zu einer wichtigen Mission berufen und glaubten, „dass die veränderte Welt neue Formen finden müsste“ (S. 10). Die Autorin rekonstruiert dies durch historische Fotografien und Skizzen, Briefe, Tagebücher und Memoiren und gibt einen sehr persönlichen Einblick in das Leben und Wirken van de Veldes.

Das Buch glänzt durch detaillierte Beschreibungen von Projekten und Konzepten. Die Autorin nimmt den Leser in Wort und Bild mit zur Besichtigung von Villen, Wohnungen und Zimmern, sie zeigt anschaulich das durchkomponierte Gesamtkunstwerk von der Fassade des Hauses über Möbel, Lampen und Tapeten bis hin zu Kleidungs- und Schmuckstücken. Van de Velde gestaltete für seine Freunde und für Dichter, Schriftsteller, Künstler und Großindustrielle, so die Wohnung von Siegfried Bing in Paris, das Lesezimmer der Kunsthandlung Bruno und Paul Cassirer, den Herrensalon des Hof-Friseurs François Haby und die Wohnung von Harry Graf Kessler in Berlin, die Kunstgewerbeschule und das Nietzsche-Archiv („das Haus wurde schnell zum neuen Weimarer Treffpunkt“, S. 99) in Weimar und die Villa Esche in Chemnitz. Er schuf immer die „heitere Wohnlichkeit“ (S. 13).

Die Autorin führt den Nachweis, dass „hübsche Möbel und feine Nerven“ (S. 123) zusammengehören, plagten doch die Freunde ähnliche Beschwerden, so litten van de Velde und Meyer-Graefe unter psychosomatischen Beschwerden, verfiel Kessler zeitweise in tiefe Depressionen, klagte Hofmannsthal immer wieder über Migräne, Müdigkeit und Angst vorm Schreiben. Am klarsten drückte dies Hofmannsthal aus: „Modern sind alte Möbel und junge Nervositäten. Modern ist die instinktmäßige, fast somnambule Hingabe an jede Offenbarung des Schönen, an einen Farbenakkord, ein funkelnde Metapher, eine wundervolle Allegorie“ (S. 123).

Der Berenberg Verlag ist bekannt für die exzellente äußere Präsentation seiner Produkte. Alle Bücher sind fadengeheftet und in Halbleinen gebunden und mit wunderbaren Vorsatzblättern versehen. Das erhöht den Genuss dieses interessanten Buches. (ds)

### Prophet des Neuen Stil.

**Der Architekt und Designer Henry van de Velde**  
Hrsg. Hellmut Th. Seemann, Thorsten Valk.  
Göttingen: Wallstein Verlag, 2013. 383 S.  
(Klassik Stiftung Weimar. Jahrbuch 2013)  
ISBN 978-3-8353-1229-6, Euro 25,-

Eigentlich sind Jahrbücher von Stiftungen dazu auserkoren, Berichte, Dokumentationen, Forschungsergebnisse und Planungen kundzugeben, also über das Wohl und Wehe der Stiftung Rechenschaft abzulegen. Selten findet sich als Rahmen für die Berichterstattung ein umfassendes, mit den Einrichtun-

gen der Stiftung verbundenes Thema. Für die Klassik Stiftung Weimar trifft dies für 2013 zu, denn sie widmet ihr soeben erschienenen Jahrbuch dem Universalkünstler van de Velde.

Das Vorwort konzentriert sich ganz auf van de Veldes Wohnhaus „Hohe Pappeln“ in Weimar, das die Stiftung 2012 erwerben konnte. Der Text ist eine gute Ein- und Überleitung zu 16 Beiträgen, die in drei Säulen präsentiert werden: Künstlerische Strömungen und geistige Prägungen – Maler. Architekt. Gestalter – Wirken in Weimar. Sie alle ergänzen und erweitern auf vorzügliche Weise die beiden vorgenannten Veröffentlichungen um interessante Gesichtspunkte.

Als Beispiele seien genannt: van de Velde in der Karikatur um 1900, seine Beziehung zu Ernst Ludwig Kirchner, seine Anfänge als Maler, als Schöpfer seiner eigenen Wohnhäuser und als Kunstsammler und Kunstvermittler, sein Selbstverständnis als Architekt und seine Architektur-Entwürfe in den frühen Weimarer Jahren. Abschließend ein Beitrag zum Thema „1903 – ‚Das neue Weimar‘ und seine Folgen“, Hintergründe zur Formulierung „Das Neue Weimar“, die in keiner kulturhistorischen Betrachtung zu Weimars Stadtgeschichte um 1900 fehlt, als Ergänzung empfiehlt der Rezensent einen Blick in das Kapitel „Schöne Literatur und Wissenschaft“ des Buches „1903. Ein normales Jahr im imperialistischen Deutschland“ von Jürgen Kuczynski (Berlin, 1988).

Hinzuweisen ist auf die vorzügliche Gestaltung des Bandes, insbesondere die Typografie (gesetzt aus der von Jan Tschichold entwickelten Sabon mit klarem Schriftbild und sehr guter Lesbarkeit) und der Schutzumschlag (in Blau und Weiß gehalten mit der Abbildung der von van de Velde 1903/1904 gestalteten Deckenleuchte).

Das Jahrbuch wird nicht nur den Mitarbeitern und Freunden der Stiftung Freude bereiten, sondern auch allen an Leben und Werk van de Veldes interessierten Personen. Eine weite Verbreitung ist sehr zu wünschen. ♦

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de  
Erwin König (ek), [06 11] 9 31 09 41, e.koenig@fachbuchjournal.de

### Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther (ab), [06 11] 3 96 99 24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

### Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag  
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden  
Telefon [06 11] 3 96 99 - 0 | Telefax [06 11] 9 31 09 - 43  
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Dipl.-Ing. Helmut Frick  
Carla Horn-Friesecke

### Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, [06 11] 7 16 05 85  
u.schneider@fachbuchjournal.de

### Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, BLZ 510 900 00 Konto-Nr. 7 142 234

### Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

### Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 4, gültig ab 1.1.2012

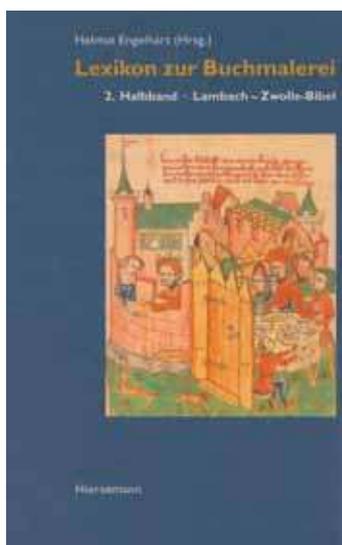
### Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst  
Einzelheft: € 7,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 40,-  
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 12,- Ausland: Preis auf Anfrage)  
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage  
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

### Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

**Lexikon zur Buchmalerei /**  
**Hrsg. Helmut Engelhart.**  
**Halbband 2: Lambach – Zwolle–Bibel**  
**Stuttgart: Hiersemann, 2012. S. 333–756.**  
**(Bibliothek des Buchwesens;**  
**Bd. 19 in zwei Halbbänden)**  
**ISBN 978-3-7772-1209-8**  
**€ 198,-**



Dem ersten Halbband (Adelphi-Meister – Kursive) des Lexikons zur Buchmalerei aus dem Jahr 2009 folgt in gleicher Qualität der zweite Halbband (Lambach – Zwolle-Bibel). Die Rezension zum ersten Halbband erschien in *FachbuchJournal* 2 (2010) 4, S. 56. Das Lexikon umfasst die abendländische Buchmalerei von den Anfängen in der Spätantike bis in die ersten Jahrzehnte des Buchdrucks mit beweglichen Lettern und Schriftguss. Die Vorlage liefert das im gleichen Verlag seit 1985 herausgegebene und noch nicht abgeschlossene *Lexikon des gesamten Buchwesens*. Dort enthaltene Artikel wurden ergänzt und aktualisiert, manche auch gekürzt, ein Gerüst von Verweisungen wurde aufgebaut, nicht enthaltene Artikel und Literaturhinweise hinzugefügt.

**Robert Suckale:**  
**Klosterreform und Buchkunst:**  
**Die Handschriften des**  
**Mettener Abtes Peter I. /**  
**München, Bayerische Staatsbibliothek,**  
**Clm 8201 und Clm 8201d.**  
**Petersberg: Michael Imhof Verl., 2012.**  
**239, 175 S. ISBN 978-3-86568-723-4**  
**€ 69,-**



Mit der 1975 von Robert Suckale eingereichten und von der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommenen Habilitationsschrift „Untersuchungen zu den Mettener Handschriften (Clm 8201 und Clm 8201d)“ sollte „dem vielleicht bedeutendsten Ensemble der Buchmalerei in Bayern aus dem frühen 15. Jahrhundert eine angemessene Würdigung“ verschafft werden (S. 228). Wenn nach über 35 Jahren diese Forschungsarbeit in einer aufwendigen Monographie einem größeren Kreis zur Verfügung gestellt wird, dann zeigt dies die andauernde große Bedeutung der Arbeit für die Geschichte des Mittelalters, insbesondere der Buchmalerei. Der Text wurde für den Druck gründlich überarbeitet, um Abbildungen, eine umfangreiche Bibliographie und ein Register ergänzt. Die beiden Codices verdanken wir Abt Peter I. aus der 766 gegründeten Benediktinerabtei Metten, dem es zu Beginn des 15. Jahrhunderts gelang, im Rahmen der vom Stift Melk ausgehenden monastischen Reformbewegung gegen widrige monastische und wirtschaftliche Verhältnisse das Kloster Metten zu sanieren und zu reformieren. Zu den zahlreichen Reformen gehörten die Wiederbelebung der benediktinischen Regel, die Einführung neuer Statuten und Konstitutionen und der Bau von Klosterbibliotheken. Aus diesen Reformbemühungen entstanden 1414/15 die zwei Handschriften des

Der zweite Band enthält wie der erste Beiträge zu einzelnen Buchmalereizentren in Orten, Regionen und Ländern, zu einzelnen illuminierten Handschriften und Handschriftengruppen, zu einzelnen Bibliotheken, zu einzelnen Personen, zu einzelnen Buchformen, zur Paläographie, zum Bucheinband, zu ikonographischen Themen und zur Mal- und Bindetechnik. Das zunehmende Interesse an der Buchmalerei besichert uns ein großartiges Lexikon. Die Leistung des Herausgebers, der Autoren und des Verlegers sind nicht hoch genug einzuschätzen.

Einen Wehrmutstropfen gibt es dennoch: Das Lexikon ist leider nicht angemessen genug bebildert, und das bei diesem Thema.

Aus der vorläufigen, den ersten Band betreffenden Einschätzung, kann eine abschlie-

bende werden: Das Lexikon bietet, wie es der Herausgeber im Vorwort kundgetan hat, einen „schnellen Zugriff auf sachlich gediegene und aktuelle Information“ (S. V).

Fazit: Das Lexikon werden Spezialisten und Laien gleichermaßen nutzen, insbesondere Studenten verschiedener Fachrichtungen, Historiker, Kunsthistoriker, Antiquare, Bibliothekare und Bibliophile. (ds)

Mettener Abtes Peter I., die in diesem Band ausführlich beschrieben werden.

Die erste Handschrift ist eine *Biblia Pauperum* (Clm 8201) aus 107 Pergamentblättern. Sie vereint die Summe religiösen Wissens seiner Zeit. Dazu wurden Künstler verpflichtet, die von der böhmischen Buchmalerei geprägt waren und die mit zahlreichen kolorierten Federzeichnungen Einzigartiges geschaffen haben. Texte und Zeichnungen verschmolzen zu einer Einheit. Die Evangelien mit den ungewöhnlich ganzseitigen Darstellungen der Evangelisten Matthäus und Markus am Beginn der Handschrift

bilden zusammen mit dem Prachteinband, in dessen Deckel Heiligenreliquien eingeschlossen sind, ein Plenarreliquiar.

Die zweite Handschrift ist die *Regula S. Benedicti* (Clm 8201d) aus 217 Pergamentblättern, ausgestattet mit großartigen Miniaturen aus dem Leben des Heiligen. Von Buchkünstlern ließ der Abt an die Kapitelfanfänge Szenen aus dem Leben des Heiligen Benedikt in Deckfarben malen.

Eine kurze Zeitreise: 1624 wurde ein Bibliotheksbau errichtet, 1724 bis 1726 der barocke Bibliothekssaal. Nach Aufhebung der Abtei 1803 kamen über 50 Handschriften in die heutige Bayerische Staatsbibliothek, darunter auch Clm 8201 und Clm 8201d. 1830 wurde Metten durch König Ludwig I. von Bayern als Benediktinerabtei wiedererrichtet. Zum Kloster Anfang des 21. Jahrhunderts siehe [www.kloster-metten.de](http://www.kloster-metten.de).

Fazit: Eine wichtige Veröffentlichung zur Geschichte des Klosters Metten und zur Buchmalerei. (ds)

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier (ds).  
[dieter.schmidmaier@schmidma.com](mailto:dieter.schmidmaier@schmidma.com)

**Norina Lauer, Beate Birner-Janusch:**  
**Sprechapraxie im Kindes- und Erwachsenenalter.**  
**Stuttgart-New York:**  
**Thieme Verlag, 2010. 179 S.,**  
**2. vollst. überarb. Auflage,**  
**28 Abbildungen und 29 Tabellen,**  
**ISBN 978-3-13-142452-5,**  
**€ 39,95**

Es sind eigentlich zwei Bücher in einem: Norina Lauer vermittelt den aktuellen Forschungsstand zur Sprechapraxie bei Erwachsenen. Beate Birner-Janusch stellt das Wissen über diese Störung bei Kindern und Jugendlichen dar. Sprechapraxie ist eine Störung der motorischen Planung des Sprechens. Der Patient weiß, wie das auszusprechende Wort klingen soll, hat aber Schwierigkeiten bei der phonetischen Enkodierung – der Planung, welche Bewegungen die einzelnen Artikulationsorgane (Gaumensegel, Zungenspitze, Zungenrücken, Lippen, Stimmbänder, usw.) ausführen müssen, um die erforderlichen Silben und Sprechlaute hervorzu- bringen.

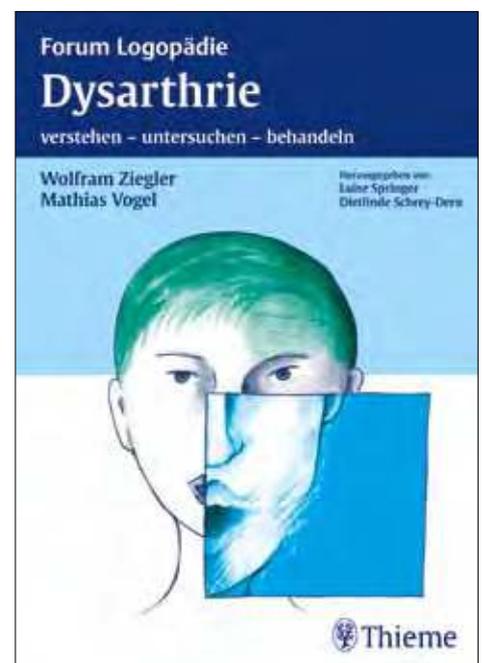
Die differentialdiagnostischen Unterschiede zwischen Aphasie, Sprechapraxie und Dysarthrie werden im Anfangsteil des Buches sehr einprägsam anhand verschiedener Sprachproduktionsmodelle erläutert. Bei Aphasien liegen z.B. Wortfindungsstörungen vor, welche die Wortbedeutung (Semantik) oder die Wortform (morphologische und phonologische Enkodierung) betreffen. Bei der Dysarthrie ist die Ausführung der Artikulationsbewegung gestört. Die sprachpraktische Störung ist dazwischen, bei der Planung der Sprechbe-

wegungen, zu verorten. Das mentale Silbenlexikon spielt dabei offenbar eine wesentliche Rolle.

Zu den zahlreichen Behandlungssätzen der Sprechapraxie wird ein ein- führender Überblick geliefert, der je- doch nicht hinreicht, um eigene The- rapieplanungen daraus abzuleiten. Die große Stärke des Buches liegt in der modelltheoretisch untermauerten Dif- ferentialdiagnostik. Sehr hilfreich für praktizierende Logopäden und Sprach- therapeuten ist der umfangreiche An- hang mit Materialien zur Anamnese und differentialdiagnostischen Befund- erhebung. Eine gute Idee wäre sicher- lich, diese Materialien in einer nächsten Auflage auf CD oder, noch besser, per PIN-Rubbelnummer online zugänglich zu machen. (gl)

**Wolfram Ziegler, Mathias Vogel:**  
**Dysarthrie:**  
**verstehen – untersuchen –**  
**behandeln.**  
**Stuttgart-New York:**  
**Thieme Verlag, 2010. 221 S.,**  
**24 Abbildungen und 39 Tabellen,**  
**ISBN 978-3-13-139891-8, € 36,-**

Dysarthrien sind neurologisch beding- te Störungen der am Sprechvorgang beteiligten motorischen Prozesse auf- grund einer Schädigung des zentralen oder peripheren Nervensystems. Die Ar- tikulation betroffener Patienten ist ver- langsamt und schwer verständlich. Oft ist auch das Klangbild der Stimme, die individuelle Sprechmelodie, ihre charak- teristische Art, etwas zu sagen, verzerrt und nicht mehr wiederzuerkennen.



Die Therapie dysarthrischer Patienten gelinge nicht mit Standardrezepten aus einem „Kochbuch für Therapeuten“, betonen die Autoren im Vorwort, sondern nur auf der Grundlage eines fundierten Verständnisses der individuellen Störungsmuster, die im ersten Teil dargestellt werden. Im Mittelteil werden die häufigsten Grunderkrankungen, die zu Dysarthrien führen können, erläutert. Den Schwerpunkt des Buches bildet die ausführliche und praxisnahe Darstellung der diagnostischen und therapeutischen Versorgung dysarthrischer Patienten mit vielen praktischen Beispielen aus dem klinischen Alltag der Abteilung für Neuropsychologie am Städtischen Klinikum in München-Bogenhausen. Dies macht das Werk nicht nur zu einem wertvollen Lehrbuch, sondern auch zu einem hilfreichen Ratgeber für die Praxis von Logopäden und Sprachtherapeuten. (gl)

**Stefanie Bühling:**  
**Logopädische Gruppentherapie für Kinder und Jugendliche.**  
**Stuttgart-New York:**  
**Thieme, 2013. 106 S.,**  
**ISBN 978-3-13-150001-4, € 39,99**

Als Hintergrund kann man sich ein Mundmotoriktraining, Sigmatismus- oder Stottertherapie denken. Prinzipiell geht es in diesem Buch aber nicht um spezifische therapeutische Ziele und Inhalte, sondern um das Setting der Gruppentherapie als solches. Was motiviert Logopäden, eine Gruppentherapie anzubieten? Wie kann man schwierige

Situationen in Gruppentherapien analysieren? Mit welcher Gruppendynamik ist zu rechnen? Gibt es dafür Modelle und Theorien? Welche Methoden stehen dem Gruppentherapeuten zur Verfügung, um mit der Gruppendynamik konstruktiv umzugehen? Welche grundlegenden Kompetenzen braucht ein Gruppentherapeut?

Ermutigend wirkt das Kapitel über die Wirkungskraft sprachtherapeutischer Gruppentherapie. Gruppentherapie gilt als geeignet, Hoffnung zu wecken und die Therapiemotivation zu steigern, u.a. deshalb, weil die Anzahl der Gruppentermine wie bei einem Kurs von vornherein festgelegt sei. Ein wichtiger Effekt ist die Erkenntnis der Patienten, dass sie mit ihrem Problem nicht allein sind. Sie geben sich untereinander Ratschläge. Während die Kommunikation in der Einzeltherapie oft etwas konstruiert wirkt, hat sie in der Gruppe ganz von selbst eine natürliche Funktion. Außerdem kann man in der Gruppe Wettspiele veranstalten, die viel authentischer wirken, als wenn immer nur die Therapeutin und der einzelne Patient wetteifern. Außerdem lernen die Kinder am Modell der anderen, indem sie sich gegenseitig genau beobachten. Die Gruppe stellt eine Art kontrollierter Wirklichkeit dar, in der jedoch reale Beziehungen geknüpft werden können. Die Vorgeschichte der Sprechstörung wird beiseite gelassen, in der Gruppe findet therapeutische Arbeit im „Hier und Jetzt“ statt. Und Erfolgserlebnisse werden gemeinsam gefeiert.

Der etwa 20-seitige Methodenteil mit konkreten Vorschlägen für gemeinsame Übungen und Spielen wird ergänzt durch eine ausführlichere Sammlung von Kopiervorlagen, die der Besitzer des Buches über eine persönliche PIN online herunterladen kann. (gl) ♦

*Gabriele Liebig (gl) arbeitet nach ihrem Logopädiestudium an der Hochschule Fresenius in Idstein als akademische Sprachtherapeutin in einer Logopädischen Praxis in Hochheim am Main. Daneben beschäftigt sie sich mit Poesie der Weltliteratur und tritt mit den „Dichterpflänzchen e.V.“ bei Rezitationsveranstaltungen auf.*

*gabriele.liebig@gmx.de*



200.000 Stück verkauft

### Eine saubere Zelle wird nicht krank!

Seit mehr als 30 Jahren erforscht Dr. h. c. Peter Jentschura den menschlichen Stoffwechsel! Das von ihm entwickelte dreistufige Entschlackungssystem ist einfach und für jedermann zu Hause leicht durchzuführen: Schlackenlösung, Neutralisierung und Ausleitung der gelösten Säuren und Gifte aus dem Organismus über die Haut und über die Nieren.

### Unser Körper macht nichts falsch!

Die Autoren betrachten die Entstehung von Krankheit aus einer ganz neuen Perspektive. Sie zeigen auf, wie wir die Sprache unseres Körpers besser verstehen, und ihm durch kluge Ernährung und richtige Körperpflege helfen, dauerhaft gesund zu bleiben. Egal, wie alt Sie sind: Fangen Sie an! Ihr Körper wird es Ihnen danken!

Dr. h. c. Peter Jentschura · Josef Lohkämper  
 ISBN 978-3-933874-33-7 · 260 Seiten · € 24,50

Leseproben: [www.verlag-jentschura.de](http://www.verlag-jentschura.de)



David Held

### Kosmopolitismus – Ideal und Wirklichkeit

#### Kosmopolis Band 1

David Held entwickelt eine systematische politische Theorie eines Kosmopolitismus und argumentiert überzeugend, dass nur eine starke normative Theorie kosmopolitaner Demokratie in der Lage ist, eine Orientierung bei der Bewältigung aktueller Probleme zu bieten. Auf dieser Grundlage diskutiert er das Verhältnis von Krieg, Völkerrecht und Frieden, die Auswirkungen des Klimawandels sowie der Finanzmarktkrisen.

April 2013. 224 Seiten  
€ 20,- | ISBN 978-3-495-48550-7

[www.verlag-alber.de](http://www.verlag-alber.de)



### Die große Chagall-Bibel

Die vollständige Bibelausgabe der Einheitsübersetzung enthält 180 farbige Abbildungen von Chagalls schönsten Gemälden, Radierungen, Gouachen und Aquarellen zu biblischen Themen. Ausführliche Bilderläuterungen und eine Einführung in das Werk Marc Chagalls erschließen sein tiefes Wissen um den jüdischen Glauben. Der Einband des Werkes besteht aus einem 4-farbigem Überzug. Geschützt wird das Werk durch einen Weißschuber.

26,5 x 31 cm; 896 Seiten; vierfarbig mit 180, in den Text integrierten Abbildungen; alte RS; im Weißschuber  
€ [D] 125,- / € [A] 128,70  
ISBN 978-3-460-31980-6

[www.bibelwerk.de](http://www.bibelwerk.de)



Janin Taubert

### Absentia in Praesentia?

#### Zur Präsentation und Vermittlung digitaler Medien im physischen Raum.

Diese Masterarbeit von Janin Taubert widmet sich einem Aspekt der zunehmenden Digitalisierung der Bibliotheksbestände und der Virtualisierung von bibliothekarischen Angeboten.

2013. 180 Seiten, teilw. farbig, brosch.  
€ 29,50 | ISBN 978-3-934997-49-3

[www.b-i-t-online.de](http://www.b-i-t-online.de)



Hans-Hinrich von Cölln

### Brennpunkte der Umsatzsteuer bei Immobilien

- Vorteilhafte Gestaltungsentscheidungen treffen
  - Einzelfragen schnell und sicher beurteilen/Haftungsrisiken vermeiden
  - Den Mandanten bereits im Vorfeld von Immobilienprojekten „abholen“
- Das Buch erläutert die umsatzsteuerlichen Themen, Risiken, Chancen und Möglichkeiten, die für Immobilien in den typischen Kernbereichen auftreten.

276 S., kartoniert, Inhalt zweifarbig  
€ 59,90 | ISBN 978-3-941480-22-3

[www.hds-verlag.de](http://www.hds-verlag.de)



Markus Deutsch / Annette Lähn

### Umsatzsteuer-Erklärung 2012 / Umsatzsteuer

- Mit amtlichen Vordrucken und Einzelerläuterungen
- Behandlung grundsätzlicher Fragen des Umsatzsteuerrechts
- Enthält die Neuregelungen zum 1.1.2013 sowie die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen
- Mit Checkliste zur Bearbeitung der Umsatzsteuer-Erklärung 2012/Umsatzsteuer-Voranmeldung 2013

4. Auflage 2013. 240 Seiten, Kartoniert  
€ 49,90 | ISBN: 978-3-941480-79-7

[www.hds-verlag.de](http://www.hds-verlag.de)



Bernd von Eitzen / Martin Zimmermann

### Bilanzierung nach HGB und IFRS

In diesem Lehrbuch werden die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach dem HGB und den IFRS erläutert. Im Mittelpunkt dieses (Lehr-)Buchs steht die Erläuterung der normenorientierten Grundsätze der handelsrechtlichen Bilanzierung, das den Leser in die Lage versetzt, eigenständig ausgewählte Bilanzierungsprobleme zu lösen und neu auftretende bilanzielle Fragestellungen einer systematischen Lösung zugänglich zu machen.

2. Auflage 2013, 336 Seiten, kartoniert, Inhalt durchgehend zweifarbig  
€ 39,90 | ISBN 978-3-941480-74-2

[www.hds-verlag.de](http://www.hds-verlag.de)



Erich J. Schwarz / Ines Krajger / Rita Dummer

### Von der Geschäftsidee zum Markterfolg

#### Das Management von Innovationen in Gründungs- und Wachstumsunternehmen

Eine gute Idee ist nur der erste Schritt zu einem erfolgreichen Unternehmen. Um im Wettbewerb zu bestehen, ist eine stetige am Markt und den zukünftigen Kunden orientierte Entwicklung neuer Produkte und Geschäftsmodelle wesentlich. Dieses Buch vermittelt das Wissen und die Methoden, um markt- und kundenorientiert Produkte, Geschäftsmodelle und darauf aufbauend einen Businessplan zu entwickeln. Auch nach der Markteinführung des ersten Produkts unterstützt es Unternehmer dabei, die Innovationsfähigkeit ihres Betriebs zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zahlreiche betriebswirtschaftliche Instrumente, Arbeitsblätter und Tipps begleiten von der Geschäftsidee zum erfolgreichen Produkt am Markt.

2012, 2., überarb. u. erw. Aufl. 280 Seiten, kart.  
EUR 37,-  
Auch als E-Book erhältlich!

[www.lindeverlag.de](http://www.lindeverlag.de)


Thomas Benesch / Karin Schuch

### Basiswissen zu Investition und Finanzierung

„Basiswissen zu Investition und Finanzierung“ bietet bereits in der 3., aktualisierten Auflage sowohl einen grundsätzlichen Einblick in als auch eine umfassende Behandlung der Themen Investition und Finanzierung in komprimierter Form für den praxisnahen Einsatz. Großen Zusatznutzen liefern Theoriefragen sowie ein Kapitel mit Rechenbeispielen, das auch die verwendeten Formeln und die entsprechenden Lösungswege aufzeigt. Schwerpunkte des Buches bildet die Themenkreise Innenfinanzierung, dynamische Investitionsverfahren, Außen-/ Fremdfinanzierung, Finanzplanung und Investition. Nutzwertanalysen bzw. Kontrollfragen und Übungsaufgaben runden das Werk ab.

2013, 3., akt. u. erw. Aufl. 240 Seiten kart.  
EUR 40,-  
Auch als E-Book erhältlich!

[www.lindeverlag.de](http://www.lindeverlag.de)

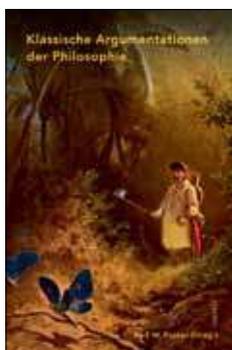

Günter Rattay

### Führung von Projektorganisationen

#### Ein Leitfaden für Projektleiter, Projektportfolio-Manager und Führungskräfte projektorientierter Unternehmen

Führung in Projekten unterscheidet sich von „herkömmlicher“ Führung. Intensive Identitäts- und Überzeugungsarbeit bestimmt den Alltag. Wie führt man ein Team, ohne dessen formaler Vorgesetzter zu sein? Wer vereinbart Ziele? Wie löst man Widersprüche zwischen Kundenorientierung und Projektzieleerreichung? Anhand typischer Führungssituationen in projektorientierten Organisationen, praxisgeprobter Projektmanagement-Methoden und vieler Beispiele und Tipps berücksichtigt dieses Buch die speziellen Rahmenbedingungen von Projekten und projektorientierten Unternehmen. Das Ergebnis sind völlig neue Betrachtungsweisen und Ansätze.

2013, 3., akt. Aufl. 384 Seiten, geb.  
EUR 45,-  
Auch als E-Book erhältlich!

[www.lindeverlag.de](http://www.lindeverlag.de)


Rolf W. Puster (Hrsg.)

### Klassische Argumentationen der Philosophie

Es gibt viele verschiedene Einführungen in die Philosophie. Sie wählen Autoren, Epochen, Probleme oder Lehrinhalte – einzeln oder kombiniert – als Darstellungsschwerpunkte. Fast immer zu kurz kommt dabei die Befassung mit dem, was das Brot-und-Butter-Geschäft der Philosophie ausmacht: mit Begründungen. Die vierzehn Beiträge dieses Buchs sezieren und diskutieren klassische Argumentationen, und sie machen sämtlich ernst mit der Einsicht, dass philosophische Thesen nur so viel wert sind, wie die Begründungen, von denen sie argumentativ gestützt werden.

2013. 300 S., kart.,  
EUR 26,80 | ISBN 978-3-89785-806-0

[www.mentis.de](http://www.mentis.de)


Daniel Martin Feige

### Kunst als Selbstverständigung

Was ist Kunst? Spätestens seit dem 20. Jahrhundert scheint eine Antwort auf diese Frage mit Blick auf die Pluralität der Künste und die Vielfältigkeit wie Unterschiedlichkeit künstlerischer Objekte und Ereignisse aussichtslos. Das Buch zeigt, dass eine Antwort auf diese Frage dann möglich wird, wenn man sie als Frage nach der Rolle der Kunst in menschlichen Lebensformen versteht. Kunst wird als eine Praxis verstanden gemacht, die eine konstitutive Dimension menschlicher Lebensformen darstellt: Derjenige, der sich mit Kunstwerken auseinandersetzt, bildet andere Sensibilitäten und Ökonomien seiner Wahrnehmung, seines Denkens und seines Handelns aus.

2012. 216 S., kart.,  
EUR 32,- | ISBN 978-3-89785-586-1

[www.mentis.de](http://www.mentis.de)


Hans Friesen / Markus Wolf (Hrsg.)

### Kunst, Ästhetik, Philosophie

#### Im Spannungsfeld der Disziplinen

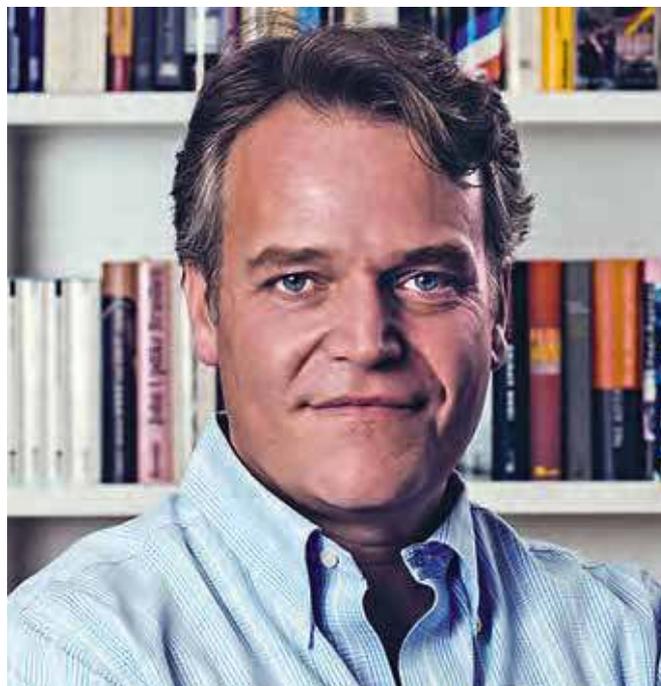
Der Band versammelt Texte, die das doppelte Spannungsverhältnis zwischen Ästhetik, Kunst und Philosophie reflektieren. Den Schwerpunkt bilden einerseits Beiträge zum Verhältnis der Kunst und Kunstgeschichte zur philosophischen Ästhetik sowie andererseits Aufsätze zur philosophischen Grundlegung der Ästhetik in einzelnen Disziplinen der Philosophie. Dieses Spektrum wird durch zwei Essays zum Verhältnis von Philosophie und Literatur sowie zur Bedeutung der »Theorie« für die Kunst der Avantgarde ergänzt.

2013. 312 S., kart.,  
EUR 39,80 | ISBN 978-3-89785-738-4

[www.mentis.de](http://www.mentis.de)

# Unser Fragebogen

Antworten von Leopold Freiherr von und zu Weiler,  
Geschäftsführer, W. Kohlhammer, Stuttgart



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Die Geschichten von Max und Moritz und auch vom Struwwelpeter.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Lieblingsbücher habe ich einige. Daher nenne ich lieber meine drei Lieblingsautoren. John Updike, Tom Wolfe, Paul Auster.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Ja, absolut.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Beim Lesen entspanne ich eher weniger. Wenn ich meinem Hobby, dem Fotografieren nachgehe, kann ich mich allerdings unheimlich gut entspannen.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Ganz klar, Traumjob! Schon in meiner Jugend kam der Wunsch auf Verleger zu werden.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Ich hatte schon sehr früh eine hohe Affinität zu Zeitschriften und Büchern und durch meine Familie hatte ich stets Einblick in das Verlagsleben und wusste schnell, dass ich genau das auch machen wollte.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Es gibt viele gute Verleger und Unternehmer, die man als Vorbild nehmen könnte, aber im Speziellen möchte ich an dieser Stelle Benedikt Taschen nennen. Taschen war unternehmerisch sehr mutig, indem er das Kunstbuch auf eine neue Ebene brachte.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Strahlend blauer Himmel, guter Kaffee und eine fröhliche Familie sind der beste Start in den Tag.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Das Wetter grau in grau, man hat verschlafen und alle sind grantig.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Besonders spannend fand und finde ich die Konzeption sowie die Entstehung von unserem Internationalen Exegetischen Kommentar zum Alten Testament (IEKAT). Von Beginn an war uns besonders wichtig, die Reihe modern, multiperspektivisch und auf international höchstem Niveau zu gestalten. Da der Kommentar sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch erscheint und die Autoren aus verschiedenen Ecken der Welt kommen, kam es auf Geschäftsreisen immer wieder zu sehr interessanten Begegnungen. Besonders schön an diesem Projekt ist die Verbindung von so vielen unterschiedlichen Ansätzen, Gedanken und Meinungen zu einem Gesamten.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Mehr Optimismus in den Köpfen der Branche.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2015 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

20 bis 25 Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Die Digitalisierung wird zunehmen und die Printprodukte sehr wahrscheinlich weiter verdrängen. Google und Amazon wachsen weiter und werden eine immer größere Rolle auf dem Markt spielen.

Klar ist aber auch, dass sich neue Wege und Nischen auftun, die den Verlagen neue Chancen und Perspektiven bieten und genug Arbeit generieren werden. Viele neue und reizvolle Herausforderungen warten auf die Verlage. Es wird spannend welche Wege wir finden, um diese zu bewältigen.

# Hochspannung mit Tiefgang – eine einzigartige Kombination



Markus C. Schulte von Drach

## Mythos

Indiana Jones meets Richard Dawkins –  
eine abenteuerliche Geschichte, die Fragen zum  
Verhältnis von Wissenschaft und Religion, von  
Evolution und Glauben aufwirft

*„Wie viel Menschenwerk steckt in der Religion? Im Unterschied zum ätzenden Stil neoatheistischer Gotteswahn-Polemik setzt dieses Buch auf eine Strategie à la Umberto Eco: Der Reigen religionskritischer Überlegungen ist eingepackt in eine Rahmenhandlung, deren Spannung – Science-Fiction und Thriller im besten Sinn – den Leser mitnimmt zu den Etappen der intellektuellen Auseinandersetzung.“*

**Christian Kummer, Biologe, Philosoph und Jesuit,  
Hochschule für Philosophie (München)**

2013. VI, 570 S.  
ISBN 978-3-642-34774-0  
► € (D) 29,95



Über diesen und weitere  
Beck-Basistitel informiert Sie  
gerne unser Außendienst

# Beck-Basistitel: Topseller für jedes Sortiment.



- Das erfolgreiche »Schönfelder-Konzept« jetzt auch für den Sartorius
- In gebundener Form als kompakte Alternative zur Loseblattausgabe
- Jährliches Erscheinen
- Die ideale Ergänzung zum gebundenen Schönfelder

**Zielgruppe:**

Für alle Juristinnen und Juristen

**Sartorius, Verfassungs- und  
Verwaltungsgesetze 2013**

2013. Rund 4000 Seiten.

Gebunden ca. € 39,80

ISBN 978-3-406-64613-3

(Erscheint im April 2013)



Verlag C.H. BECK · 80791 München · [beck.de](http://beck.de)  
E-Mail: [bestellung@beck.de](mailto:bestellung@beck.de) · Fax: 089/38189-402